
1. Mai 2016

BMF-010313/0119-IV/6/2016

An

Zollamt Österreich
Zentrale Fachstelle, Predictive Analytics Competence Center

ZK-2500, Arbeitsrichtlinie Vorübergehende Verwendung

Die Arbeitsrichtlinie ZK-2500 (Vorübergehende Verwendung) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Mai 2016

0. Übersicht, Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([ABI. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#))

- Art. 210 bis 225 UZK (Allgemeine Vorschriften zu den besonderen Verfahren)
- Art. 250 bis 253 UZK (Vorübergehende Verwendung)
- Art. 77 bis 80 UZK (Zollschuld)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK-IA) ([ABI. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#)), berichtet durch [ABI. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 67](#)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (UZK-DA), [ABI. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#), berichtet durch [ABI. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 35](#).

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ([ABI. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#)

Besondere Verfahren – allgemeine Bestimmungen:

- Art. 258 bis 271 UZK-IA, Art. 161 bis 183 UZK-DA

Besondere Erledigungen:

- Art. 322 bis 323 UZK-IA

Vorübergehende Verwendung (allgemeine Bestimmungen):

- Art. 204 bis 206 UZK-DA, Art. 238 UZK-DA

Vorübergehende Verwendung Beförderungsmittel:

- Art. 207 bis 218 UZK-DA

Vorübergehende Verwendung andere Waren:

- Art. 219 bis 237 UZK-DA

Anhang 1 Teil 1 UZK-DA: 8d

- Antrag und Bewilligung in Bezug auf die Inanspruchnahme der vorübergehenden Verwendung Art. 211 Abs. 1 Buchstabe a UZK (Antrags- und Bewilligungsvordruck)

Zollanmeldungs-Verordnung 2005 (ZollAnm-V 2005)

Umsatzsteuergesetz 1994 ([UStG 1994](#)), BGBl. Nr. 663/1994 (UStG)

0.1.1. Auslegungshilfen

Leitlinien alt ([ABI. Nr. C 269 vom 24.09.2001 S. 1](#))

[http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001XC0924\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:52001XC0924(01):DE:HTML)

Leitlinien neu (Dokument TAXUD/A2/SPE/2016/001-Rev6-EN?)

0.2. Systematik

Systematik des Zollkodex

Das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung ist nach der Systematik des Zollkodex ein "besonderes Verfahren" (Art. 5 Z 16 UZK iVm Art. 210 Buchstabe c UZK).

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt nur einfuhrseitig. Waren mit Status Unionsware, die vorübergehend ausgeführt werden, werden bei der Rückbringung in das Zollgebiet der Union bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach der Rückwarenregelung des Zollkodex der Union (Art. 203 ff UZK) behandelt (Arbeitsrichtlinie ZK-2031).

Verhältnis zur Zollbefreiungsverordnung

Soweit Waren nach der Zollbefreiungsverordnung ([ZBefrVO](#)) frei von Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können, kommt die vorübergehende Verwendung nicht in Betracht (Arbeitsrichtlinie ZK-2030).

Beispiele:

Schulmaterial (Art. 21)

Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (Art. 41),

Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (Art. 42 ff),

Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung (Art. 57),

Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren (Art. 61 ff),

*Warenmuster von geringem Wert (Art. 86),
Werbedrucke (Art. 87),
Auf Ausstellungen ge- oder verbrauchte Waren (Art. 90),
Waren zu Versuchszwecken (Art. 95 ff),
Werbematerial für den Fremdenverkehr (Art. 103).*

Beförderungsmittel

Für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln gelten besondere Vorschriften, daher ist die Abgrenzung der konkreten Verwendung von besonderer Bedeutung (Abschnitt 3.1. Abgrenzung zur Vorübergehenden Verwendung anderer Waren unten mit Beispielen).

0.3. Hintergründe

Wirtschaftszoll

Der das Unionsrecht prägende Gedanke des Gebiets- oder Wirtschaftszolles erlaubt die Verzollung eingeführter Nicht-Unionswaren nur, wenn diese tatsächlich in den Wirtschaftskreislauf der Union eingehen. Wenn die eingeführten Waren nach vorübergehender Verwendung, dh. zweckgerechter Nutzung im Zollgebiet der Union wieder ausgeführt werden, ist daher die Erhebung von Einfuhrabgaben vom Grundsatz her nicht gerechtfertigt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wiederausfuhr in unverändertem Zustand erfolgt und insbesondere nicht ausschließlich eine Be- oder Verarbeitung bzw. Ausbesserung bezweckt ist.

Beispiele:

Eine in Albanien ansässige Person verwendet ihren privaten PKW für eine Urlaubsrundreise in der Europäischen Union.

Ein LKW eines serbischen Fräters befördert Waren von Serbien nach Österreich.

Ein schweizerischer Schwerlasthubschrauber wird zum Abtransport von Baumstämmen im Hochgebirge in Österreich verwendet.

Eine in der Schweiz ansässige Person führt persönliche Habe während einer zweiwöchigen Urlaubsreise nach Österreich mit sich.

Eine aus den USA stammende Tiefbohrmaschine wird auf der Wiener Messe ausgestellt.

Benachteiligungen

Andererseits muss vermieden werden, dass die Einfuhr von Waren zur vorübergehenden Verwendung die Hersteller ähnlicher Waren in der Union oder die Nutzer von zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigten (abgabenbelasteten) Drittlandswaren wirtschaftlich benachteiligt.

Beispiele:

Ein ukrainischer Reisebus soll eine Reisegruppe aus Wien im Rahmen einer Rundreise innerhalb der Union befördern. Ein Busunternehmer in der Union kommt aus Kostengründen nicht zum Zuge.

Ein russischer Schaufelbagger soll vorübergehend für ein halbes Jahr auf einer Baustelle in Österreich (und auch in Deutschland) eingesetzt werden. Ein Unternehmer in der Union mit einer entsprechenden Maschine aus dem freien Verkehr der Union kommt aus diesem Grund nicht zum Zuge.

Aus diesen Gesichtspunkten ist es in solchen Fällen durchaus verständlich, zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen die Fälle der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln oder anderen Waren von Voraussetzungen abhängig zu machen und/oder die Verwendungsfrist zu begrenzen.

Die entsprechenden Unionsvorschriften gehen zum Teil auf völkerrechtliche Vereinbarungen (Zollabkommen, Internationale Abkommen, Konventionen) zurück und lassen jedoch oft weitergehende autonome Erleichterungen zu.

0.4. Anwendungsübersicht

Wiederausfuhrabsicht

Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung können Nicht-Unionswaren, die zur Wiederausfuhr bestimmt sind, ohne dass sie andere Veränderungen erfahren haben als eine Wertminderung auf Grund des Gebrauchs oder zur Erhaltung dienende Maßnahmen, unter vollständiger (Art. 250 UZK, Art. 208 bis 213 und Art. 219 bis 236 UZK-DA) oder teilweiser (Art. 252 UZK) Befreiung von den Einfuhrabgaben im Zollgebiet der Union verwendet werden (Art. 250 UZK).

Vollständige/teilweise Befreiung

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für jene Waren gewährt, die die Voraussetzungen der Art. 208 bis 216 und Art. 219 bis 236 UZK-DA erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht voll erfüllt, ist lediglich die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben vorgesehen. Bei teilweiser Befreiung werden für jeden Monat oder angefangenen Monat in diesem Zollverfahren 3% der bei einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr anfallenden Einfuhrabgaben - die Einfuhrumsatzsteuer jedoch in voller Höhe - erhoben.

Bei längerer Verwendung ist der Zoll mit dem Betrag, der bei Überführung in den freien Verkehr zu entrichten gewesen wäre, begrenzt (Art. 252 Abs. 2 UZK-DA).

Bewilligungspflicht

Es besteht generelle Bewilligungspflicht, wobei die Bewilligung in besonderen Fällen der vollständigen Befreiung als "Vorausbewilligung" im formellen Bewilligungsverfahren (Art. 236 UZK-DA) von der zuständigen Zollstelle erteilt wird. In den anderen Fällen kann die Bewilligung im vereinfachten Bewilligungsverfahren (Art. 163 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA) durch Überlassung der Waren bzw. eines Carnet ATA zur Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erteilt werden.

Voraussetzungen

Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich einerseits aus persönlichen und verwaltungsökonomischen Voraussetzungen und andererseits aus zolltechnischen Voraussetzungen.

Die allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen:

- Wiederausfuhrabsicht (Art. 250 Abs. 1 UZK)
- Änderungsverbot (Art. 250 Abs. 2 Buchstabe a UZK)
- Nämlichkeit der Ware ist gewährleistet, außer ein Verzicht ist möglich (Art. 250 Abs. 2 Buchstabe b UZK)
- Persönliche Gewähr (Art. 211 Abs. 3 Buchstabe b UZK)
- der Inhaber des Verfahrens ist grundsätzlich im Drittland ansässig (Art. 250 Abs. 2 Buchstabe c UZK)
- Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes (Art. 211 Abs. 4 Buchstabe a UZK)

sind systematisch als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen dieser Voraussetzungen nicht amtsbekannt ist.

Überwachung

Wegen der Unterscheidung zwischen vollständiger und teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ist im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen eine Überwachung der Verwendung der Waren während des gesamten Aufenthaltszeitraumes im Zollgebiet der Union erforderlich. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird in der Bewilligung eine Überwachungszollstelle bestimmt.

Verfahrensablauf:

Grundsatz bei der vorübergehenden Verwendung:

- vereinfachte Bewilligung durch Überlassung der Waren aufgrund einer Standardzollanmeldung mit Zusatzdaten,

- auch bei Fällen des Art. 163 Abs. 3 UZK-DA (Risiko bei KFZ)

Abweichungen:

- **mündliche Zollanmeldung mit vereinfachten Formularen**
 - Carnet ATA
 - Carnet CPD
 - Anhang 71-01 UZK-DA (Unterlage für mündlich zur vorübergehenden Verwendung angemeldete Waren)
- **Anmeldung durch als Zollanmeldung geltende Handlungen**
 - Bewilligung erteilt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- **förmliche Bewilligung vor der Überführung der Waren**
 - Fälle des Art. 236 Buchstabe b iVm Art. 163 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA
 - gelegentliche Einfuhren für maximal 3 Monate
- **Fälle der Vereinfachung nach Art. 163 Abs. 2 UZK-DA**
 - vereinfachte Zollanmeldung
 - (zentrale Zollabwicklung)
 - Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
 - Verwendung von Ersatzwaren
 - rückwirkende Bewilligung

BEWILLIGUNG (Art. 211 UZK)

Vollständige/teilweise Abgabenbefreiung (Art. 250 UZK)

Formelle Bewilligung	Vereinfachte Bewilligung (Art. 163 UZK-DA)
Einbringung eines formellen Antrages	Annahme der Zollanmeldung gilt als Einbringung des Antrages
Formelle Erteilung durch die Zollstelle	Überlassung der Ware für das Verfahren gilt auch als Bewilligung des Antrages

ÜBERFÜHRUNG

Zollanmeldung			
Normales Verfahren	Vereinfachtes Verfahren	Normales Verfahren	Vereinfachtes Verfahren
Standardzollanmeldung mündlich	vereinfachte Zollanmeldung Anschreibung	Standardzollanmeldung mündlich konkludent	

Erledigung			
Zollanmeldung			
Normales Verfahren	Vereinfachtes Verfahren	Normales Verfahren	Vereinfachtes Verfahren
Standardzollanmeldung mündlich	vereinfachte Zollanmeldung Anschreibung	Standardzollanmeldung mündlich konkludent	vereinfachte Zollanmeldung Anschreibung

ABSCHLUSS (Leitlinien, nationale Weisung)
Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung durch den Beteiligten

0.5. Begriffsbestimmungen

Vorübergehende Verwendung (vV)

Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung

Bewilligungsnehmer

Eine Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist.

Inhaber des Verfahrens

- Person, die für eigene Rechnung eine Zollanmeldung zur Überführung in die vorübergehende Verwendung abgibt,
- Person, für deren Rechnung (direkt/indirekt vertretene Person) eine Zollanmeldung abgegeben wird oder
- Person, der die Rechte und Pflichten der vorgenannten Person im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverfahren übertragen worden sind;

- diese Person trägt die Rechte und Pflichten aus dem Zollverfahren (Art. 5 Z 35 UZK).

Eine "im Zollgebiet der Union ansässige Person"

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat.

Eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat (Art. 5 Z 31 UZK).

Normaler (gewöhnlicher) Wohnsitz

Jener Wohnsitz ([§ 26 der Bundesabgabenordnung](#)) einer natürlichen Person, an dem diese wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder - im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen - wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, das heißt während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die daher veranlasst ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Zollgebiets der Union aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Die letztere Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person im Zollgebiet der Union zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält. Der Universitäts- und Schulbesuch hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge ([§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG](#)).

Handelspolitische Maßnahmen

"Handelspolitische Maßnahmen" sind als Teil der gemeinsamen Handelspolitik in Form von Unionsvorschriften über den internationalen Handel mit Waren festgelegte nichttarifäre Maßnahmen (Art. 5 Z 36 UZK).

Formelles Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren, in dem Antrag und Bewilligung an die Vorgaben der Muster in den Anhängen A UZK-DA und 12 UZK-TDA gebunden sind.

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren, in dem der Antrag mit der Zollanmeldung zur Überführung in die vV gestellt werden kann und die Bewilligung mit Überlassung der Ware zum Verfahren erteilt wird.

Es werden die zusätzlichen Datenelemente gemäß Anhang A Spalte 8d UZK-DA benötigt.

Im Falle der mündlichen Anmeldung ist die Unterlage gemäß Anhang 71-01 UZK-DA zu verwenden (erforderliche Unterlage für eine mündliche Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung) (Art. 165 UZK-DA).

Wird der Antrag auf eine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung in Form einer mündlichen Zollanmeldung gestellt, so ist die Unterlage gemäß Art. 165 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vom Anmelder in doppelter Ausfertigung vorzulegen, von denen die Zollbehörden ein Exemplar mit einem Sichtvermerk versehen und dem Bewilligungsinhaber aushändigen (Art. 258 UZK-IA).

Erneuerung der Bewilligung

Die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, ohne die Bewilligung in anderen Punkten zu erweitern oder einzuschränken.

Änderung der Bewilligung

Jede Erweiterung oder Einschränkung einer Bewilligung, sofern diese über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bewilligung hinausgeht.

Geltungsdauer der Bewilligung

Zeitraum, in dem Waren auf Grund der Bewilligung in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden können.

Überwachungszollstelle:

Die Zollstelle, die in der Bewilligung zur Überwachung des Verfahrens festgelegt ist (Art. 1 Z 36 Buchstabe a UZK-DA).

Zollstelle(n) der Überführung in das Verfahren:

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in ein besonderes Verfahren festgelegt ist/ sind (Art. 1 Z 17 UZK-DA).

Zollstelle der Erledigung:

Die Zollstelle(n), die in der Bewilligung zur Annahme von Zollanmeldungen, mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein besonderes Verfahren erledigt werden, festgelegt ist/sind.

Frist für die Erledigung:

Frist, innerhalb welcher die Einfuhrwaren wieder ausgeführt, zerstört oder einem anschließenden zulässigen Zollverfahren zugeführt werden müssen (Art. 1 Z 23 UZK-DA).

Teilzollbetrag:

Der Betrag der Zollschuld, der auf Grund der Überführung in die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Art. 77 Abs. 1 Buchstabe b UZK entsteht.

Bemessungsgrundlage:

Alle für die Ermittlung eines Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrages erforderlichen Grundlagen, wie Menge, Beschaffenheit, Zollsatz, Ursprung oder Zollwert ([§ 4 Abs. 2 Z 2 ZollR-DG](#)).

Carnet ATA:

Internationales Zolldokument, das im Rahmen des ATA-Übereinkommens oder des Übereinkommens von Istanbul als Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung von Waren (ausgenommen Beförderungsmittel) verwendet wird (Art. 1 Z 2 UZK-DA).

Hinweis:

Das papiermäßige Carnet ATA wird in Zukunft sukzessive durch ein elektronisches System, das so genannte eATA abgelöst. Weil aber nicht alle Mitgliedstaaten der Bürgschaftskette gleichzeitig auf das elektronische Format umsteigen, wird es zu einer Übergangsfrist kommen, während dieser beide Systeme parallel laufen.

Carnet CPD/China-Taiwan:

Internationales Zolldokument, das im Warenverkehr mit Taiwan anstatt des Carnets ATA verwendet wird (Art. 1 Z 12 UZK-DA).

Erste Eingangszollstelle:

Die Zollstelle, die für die zollamtliche Überwachung an dem Ort zuständig ist, an dem das die Waren befördernde Beförderungsmittel aus einem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union im Zollgebiet der Union eintrifft (Art. 1 Z 15 UZK-DA).

Ausgangszollstelle:

Grundsätzlich ist die Ausgangszollstelle die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Waren aus dem Zollgebiet der Union an einen Bestimmungsort außerhalb dieses Gebiets verbracht werden. (Art. 329 Abs. 1 UZK-IA).

1. Bewilligung

1.1. Allgemeines

1.1.1. Bewilligungspflicht

Art. 211 UZK

Die vorübergehende Verwendung stellt ein besonderes Verfahren gemäß Art. 5 Z 16 Buchstabe b iVm Art. 210 UZK dar. Dieses Verfahren ist bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung wird auf Antrag entweder im

- Formellen Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.2.)
 - eigener Antrag und formelle Bewilligung

oder im

- Vereinfachten Bewilligungsverfahren (Abschnitt 1.4.)
 - Anmeldung gilt als Antrag und Überlassung der Waren zum Verfahren gilt als Bewilligung
 - Handlung gemäß Art. 141 UZK-DA (Art. 139 UZK-DA) gilt als Antrag und das Nichtätigwerden der Zollbehörde gilt als Bewilligung

erteilt oder gilt als erteilt.

1.1.2. Zulässige Fälle der vorübergehenden Verwendung

1.1.2.1. Vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben

Art. 250 UZK, Art. 208 bis 216 und 219 bis 236 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn die in den Artikeln 209 bis 216 und 219 bis 236 UZK-DA genau bestimmten Voraussetzungen erfüllt werden.

Zulässige Fälle:

1.1.2.2. Beförderungsmittel

Paletten ^[1]	Art. 208 UZK-DA
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Paletten ^[1]	Art. 209 UZK-DA
Container ^[1]	Art. 210 UZK-DA
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Container ^[1]	Art. 211 UZK-DA

Beförderungsmittel ^[2]	Art. 212 UZK-DA
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Beförderungsmittel ^[2]	Art. 213 UZK-DA

^[1] Verwender darf auch eine in der Union ansässige Person sein.

^[2] Verwendung von in der Union ansässigen Personen nur in den Ausnahmefällen der Art. 214 bis 216 UZK-DA

1.1.2.3. andere Waren

Persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren (Erläuternde Liste Abschnitt 10.1.5.)	Art. 219 UZK-DA
Betreuungsgut für Seeleute (Erläuternde Liste Abschnitt 10.1.8.) ^[4]	Art. 220 UZK-DA
Material für Katastropheneinsätze ^[2]	Art. 221 UZK-DA
Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung ^[2]	Art. 222 UZK-DA
Tiere (Erläuternde Liste Abschnitt 10.1.7.) ^[4]	Art. 223 UZK-DA
Ausrüstung und Waren in national festgelegten Grenzonen	Art. 224 UZK-DA
Ton-, Bild- und Datenträger	Art. 225 Buchstabe a UZK-DA
Werbematerial ^[1] (Erläuternde Liste Abschnitt 10.1.6.)	Art. 225 Buchstabe b UZK-DA
Berufsausrüstung (Erl. Liste Abschnitt 10.1.1.)	Art. 226 Abs. 1 UZK-DA
Tragbare Musikinstrumente ^[4]	Art. 226 Abs. 2 UZK-DA
Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät (Erl. Liste Abschnitt 10.1.2. und Abschnitt 10.1.3.)	Art. 227 UZK-DA
Leere oder gefüllte Umschließungen ^[4]	Art. 228 UZK-DA
Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände für ein Herstellungsverfahren (50%-Klausel, ggf. EUSt) ^[3]	Art. 229 UZK-DA
Spezialwerkzeuge und –instrumente für ein Herstellungsverfahren (50%-Klausel) ^[2]	Art. 230 UZK-DA
Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder	Art. 231 Buchstabe a UZK-DA

Vorführungen sind [4]	
Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt [3] [4]	Art. 231 Buchstabe b UZK-DA
Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht (6 Monate) [4]	Art. 231 Buchstabe c UZK-DA
Muster [4]	Art. 232 UZK-DA
Austauschproduktionsmittel (6 Monate) [4]	Art. 233 UZK-DA
Ausstellungswaren [1] [4]	Art. 234 Abs. 1 UZK-DA
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (6 Monate) [3] [4]	Art. 234 Abs. 2 UZK-DA
Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten zur Ausstellung und Verkauf (Erläuternde Liste Abschnitt 10.1.4.) [4]	Art. 234 Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA
Gebrauchtwaren zur Versteigerung [3] [4]	Art. 234 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung [3] [4]	Art. 235 UZK-DA
Gelegentlich eingeführte Waren für 3 Monate [3]	Art. 236 Buchstabe a UZK-DA
Andere Waren in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkung [3] [4]	Art. 236 Buchstabe b UZK-DA

[1] Kein Carnet ATA darf verwendet werden, wenn die Waren zum Verkauf vorgesehen sind.

[2] Antragsteller und Inhaber des Verfahrens müssen im Zollgebiet der Union ansässig sein.

[3] Carnet ATA unzulässig.

[4] Der Antragsteller und Inhaber des Verfahrens können im Zollgebiet der Union ansässig sein.

Die je nach Verwendungs- oder Warenart unterschiedlichen Voraussetzungen können zum Teil erst nachträglich geprüft werden. Solche Prüfungen sind je nach Bedeutung des Falles von der Überwachungszollstelle zu veranlassen.

Eigentumsvoraussetzungen sind als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen dieser Voraussetzung nicht amtsbekannt ist.

Einfuhrumsatzsteuer:

Waren, die im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben eingeführt werden können, sind von der Einfuhrumsatzsteuer befreit ([§ 6 Abs. 1 Z 6 UStG 1994](#), [§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994](#)).

Ausnahme:

Für nach Art. 229 UZK-DA (Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und Ähnliche Gegenstände für ein Herstellungsverfahren) in die vV übergeführten Waren gilt diese Befreiung jedoch nur dann, wenn die mittels dieser Einfuhrwaren hergestellten Waren zur Gänze aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt werden ([§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994](#)).

1.1.2.4. Teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Art. 206 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn die Waren nicht alle in den Art. 209 bis 216 UZK-DA oder 219 bis 236 UZK-DA verlangten Voraussetzungen und Bedingungen erfüllen (Eigentumsvoraussetzung entfällt).

Teilzollbetrag

Die Einfuhrabgaben betragen für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der Vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden, 3% des Abgabenbetrages, der auf diese Waren erhoben worden wäre, wenn sie im Zeitpunkt der Überführung in die vorübergehende Verwendung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen worden wären; höchstens jedoch die volle Abgabenhöhe (Deckelung) ohne Berücksichtigung der gegebenenfalls geltend zu machenden Zinsen (Art. 250 UZK).

EUSt

Bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ist die Einfuhrumsatzsteuer in voller Höhe, dh. nach dem Wert der gesamten Ware unter Einbeziehung des Teilzollbetrages, zu erheben ([§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994](#)).

1.1.3. Ausgeschlossene Waren

Art. 206 Abs. 2 UZK-DA

Von der Vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von Einfuhrabgaben sind alle verzehrbaren und/oder verbrauchbaren Waren ausgeschlossen.

1.1.4. Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewilligung des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen erteilt:

1.1.4.1. Wiederausfuhrabsicht, Änderungsverbot

Art. 250 Abs. 2 UZK

Die betreffenden Waren müssen, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die sich aus dem beabsichtigten Verwendungszweck ergeben, vorerst grundsätzlich zur Wiederausfuhr bestimmt sein und dürfen - abgesehen von der normalen Wertminderung durch ihren Gebrauch - keine Änderungen erfahren.

Die spätere Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr steht dieser Voraussetzung nicht entgegen, wenn sich dies nachträglich jedoch nicht regelmäßig ergibt.

1.1.4.2. Persönliche Gewähr

Art. 211 Abs. 3 Buchstabe b UZK

Die betreffenden Personen müssen die erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens bieten.

- Im vereinfachten Bewilligungsverfahren ist diese Voraussetzung als gegeben anzunehmen, wenn das Fehlen nicht amtsbekannt ist.
- Im formellen Bewilligungsverfahren werden diesbezügliche Ermittlungen angestellt, wobei auf Erfahrungen aus anderen Zollverfahren zurückgegriffen werden kann; die Einholung von Vorstrafenabfragen ist aber nicht zwingend.

Im Fall von zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen ist diese Voraussetzung als bekannt vorauszusetzen, sofern nichts Gegenteiliges bekannt ist.

1.1.4.3. Verwaltungsökonomische Voraussetzungen

Art. 211 Abs. 4 Buchstabe a UZK

Die Zollbehörden müssen in der Lage sein, die zollamtliche Überwachung mit einem zu dem wirtschaftlichen Bedürfnis nicht außer Verhältnis stehenden Verwaltungsaufwand auszuüben.

Eine Ablehnung wegen Unverhältnismäßigkeit bedarf der Zustimmung durch das Bundesministerium für Finanzen, Abt. III/10.

1.1.4.4. Zolltechnische Voraussetzungen

Art. 250 Abs. 2 Buchstabe b UZK

Vom Grundsatz her unterliegt die vorübergehende Verwendung einem strengen Nämlichkeitsprinzip. Die Sicherung der Nämlichkeit der Einfuhrwaren muss möglich sein, um sicherzustellen, dass die Einfuhrwaren während der Dauer des Verfahrens nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert werden können. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn das Fehlen der Nämlichkeitssicherung nach Art der Waren oder der beabsichtigten Verwendung zu keinem Missbrauch führen kann.

Ist wegen der Art der Einfuhrwaren, etwa bei Flüssigkeiten, Schütt- oder Massengütern eine sinnvolle Nämlichkeitssicherung nicht möglich, kann daher die Bewilligung abgelehnt werden.

Eine Ausnahme vom Nämlichkeitsprinzip stellt die Verwendung von Ersatzwaren dar. Diese sind in der vorübergehenden Verwendung aber nur für Paletten und Container sowie unter bestimmten Bedingungen für Schienenbeförderungsmittel erlaubt (Art. 223 Abs. 2 Buchstabe b UZK; Art. 169 Abs. 8 UZK-DA; Art. 322 UZK-IA).

1.1.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten

Art. 204 zweiter Unterabsatz UZK-DA; Leitlinien

Reparatur- und regelmäßige Wartungsarbeiten, die nur auf den Erhalt der Ware ausgerichtet sind, sind zulässig. Für weitergehende Verbesserungen ist das Verfahren der aktiven Veredelung zu beantragen.

Bearbeitungen (Reparaturen, Ausbesserungen, Wartungen einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten, Maßnahmen, die zum Erhalt der Waren dienen sowie Maßnahmen, die die Einhaltung der für die Waren hinsichtlich ihrer Verwendung geltenden technischen Vorschriften sicherstellen) sind zulässig (Art. 204 zweiter Satz UZK-DA).

Für solche Bearbeitungen ist daher die Überführung in die aktive Veredelung nicht erforderlich, sofern sie sich im Rahmen einer ordnungsgemäßen vorübergehenden Verwendung - jedoch nicht regelmäßig - ergeben.

Beispiele:

Artikel 212 Absatz 3 UZK-DA: Ein außerhalb des Zollgebiets der Union zugelassenes Beförderungsmittel wird in die vorübergehende Verwendung übergeführt. Sobald das Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurde, sind nach Artikel 204 UZK-DA folgende Vorgänge zulässig: Reparaturen und Wartungen einschließlich Instandsetzungen und Einstellarbeiten sowie Maßnahmen zum Erhalt der Waren oder solche, die die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen für die vorübergehende Verwendung der Waren sicherstellen sollen. In den Anwendungsbereich des Artikels 204 UZK-DA fallen beispielsweise folgende Vorgänge:

- *Reparatur und/oder Wartung des Beförderungsmittels durch Austauschen von Batterien, Bremsen, Öl, Scheibenwischern, Reifen oder der Sportauspuffanlage eines Fahrzeugs;*

- *Service-, Garantie- oder Kulanzleistungen, Wartung der Klimaanlage;*
- *Reparatur und/oder Wartung des Beförderungsmittels durch Austauschen der Turbinen eines Luftfahrzeugs oder eines Bootes.*

Führen die genannten Vorgänge jedoch zu einer dauerhaften Veränderung des Beförderungsmittels (zB Einbau einer Klimaanlage, die vorher nicht installiert war), einer dauerhaften Leistungssteigerung oder einem erheblichen Mehrwert (zB Komplettanstrich des Beförderungsmittels), dürfen die Vorgänge nicht nach den Vorschriften für die vorübergehende Verwendung durchgeführt werden, sondern können im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung erfolgen.

1.1.6. Frist für die Erledigung

Art. 251 UZK

Die Zollbehörden setzen die Frist fest, innerhalb der die Einfuhrwaren wiederausgeführt oder in ein nachfolgendes Zollverfahren übergeführt werden müssen. Diese Frist muss auf den beabsichtigten Verwendungszweck abgestellt sein (Art. 251 Abs. 1 UZK).

Allgemeine Frist

Die allgemeine Verwendungsfrist in der vorübergehenden Verwendung beträgt grundsätzlich 24 Monate, wobei im Einvernehmen mit dem Beteiligten kürzere Fristen festgelegt werden können (Art. 251 Abs. 2 UZK).

Besondere Fristen

Für Waren, die zur vorübergehenden Verwendung unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben nach den nachstehenden Artikeln vorgesehen sind, sind die dort bestimmten besonderen Fristen zu berücksichtigen (Art. 237 Abs. 1 UZK-DA):

Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen ohne Gewinnabsicht (Art. 231 Buchstabe c UZK-DA)	6 Monate
Austauschproduktionsmittel (Art. 233 UZK-DA)	6 Monate
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (Art. 234 Abs. 2 UZK-DA)	6 Monate

Tatsächliche Frist

Diese gesetzlichen Fristen stellen Höchstfristen dar, sodass im Einvernehmen mit dem Beteiligten kürzere Fristen festgelegt werden können. Die tatsächlich festzulegende Frist bestimmt sich nach dem zur Erreichung des Zweckes der vorübergehenden Verwendung

benötigten Zeitraum und der Zeit, die für die Beförderung der Waren, Hin- und Rückweg, erforderlich ist (zB Dauer einer Ausstellung + Auf- und Abbau + Her- und Abtransport).

Verbleibdauer

Die insgesamte Verbleibdauer der Einfuhrwaren mit gleichem Verwendungszweck und gleichem Verfahrensinhaber darf 24 Monate nicht überschreiten; dies gilt auch, wenn sie zwischenzeitig in ein anderes besonders Verfahren übergeführt wurden (Art. 251 Abs. 2 UZK).

Werden Waren, die sich zuvor in der Vorübergehenden Verwendung befunden haben (Vermerk "VV" im Vorpapier (Art. 238 UZK-DA)), neuerlich in die Vorübergehende Verwendung mit gleichem Verwendungszweck und gleichem Verfahrensinhaber übergeführt, so ist bei der Festsetzung der Verwendungsfrist die im ersten Verfahren bereits "verbrauchte" Verwendungsfrist zu berücksichtigen. Der verbrauchte Verwendungszeitraum ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Die Bestimmungen über die Verlängerung der Verwendungsfrist bleiben unberührt, sind jedoch eng auszulegen. Ein solche Verlängerung ist jedenfalls für jenen Zeitraum zulässig, während dem die Ware entsprechend den von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen nicht verwendet werden (Art. 251 Abs. 3 UZK).

Beispiel:

Kunstwerke werden nach Art. 234 Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA (Ausstellung, Verkauf) in die Vorübergehende Verwendung übergeführt (24 Monate). Nach 10 Monaten ist kein Verkauf erfolgt, die Waren werden zur Erledigung der vV in das Zolllagerverfahren mit Vermerk "VV" übergeführt.

Im Falle einer anschließenden neuerlichen Vorübergehenden Verwendung nach Art. 234 Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA (24 Monate) ist wegen der "verbrauchten" 10 Monate die Frist für die Erledigung mit höchstens 14 Monaten zu begrenzen.

1.1.6.1. Verlängerung der Frist für die Erledigung

Art. 251 Abs. 3 und 4 UZK

Die Frist für die Erledigung kann vor deren Ablauf bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf **begründeten** Antrag des Beteiligten verlängert werden, unabhängig davon, ob die Gründe dafür im Einflussbereich des Beteiligten liegen oder nicht.

Solche Gründe ergeben sich zB durch Einfluss höherer Gewalt, Reparaturbedürftigkeit der Einfuhrware, Verlängerung einer Ausstellung usw.

Die Verlängerung wird entsprechend der im Einzelfall tatsächlich erforderlichen Frist in vertretbaren Grenzen (enge Auslegung) erteilt, wenn zum Erreichen des

Verwendungszweckes diese zusätzliche Frist erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung weiter vorliegen.

Die Höchstfrist, während der sich eine Ware insgesamt in der vV befinden darf beträgt 10 Jahre (Art. 251 Abs. 4 UZK).

Grundsätzlich ergeht die Entscheidung in derselben Form, in der auch der Antrag eingegangen ist.

In Fällen mündlicher Anmeldung ist auch ein mündlicher Fristverlängerungsantrag möglich; diesfalls wird die bewilligte Verlängerung lediglich auf der Aufstellung (Anhang 71-01 UZK-DA) vermerkt.

Achtung:

Fristverlängerungen für nach Art. 236 Buchstabe a UZK-DA erteilte Bewilligungen (Frist für die Erledigung 3 Monate) führen zum rückwirkenden Wegfall der vollständigen Befreiung.

Zuständigkeit

Für die Verlängerung der Verwendungsfrist ist im Anwendungsgebiet die in der Bewilligung festgelegte Überwachungszollstelle zuständig.

BMF-Vorlage

Soll auf Grund des Antrages die insgesamte maximale Frist für die Erledigung (24 Monate) oder gegebenenfalls die besondere Höchstfrist (6 Monate) überschritten werden, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen, Abt. III/10 mittels antragstellenden Berichtes, der die für die Zollstelle relevanten Entscheidungsgrundlagen und allenfalls vorliegende Ergebnisse aus Nachschauen beim Verfahrensinhaber zu enthalten hat, einzuholen.

Ausnahme

Folgende Fälle gelten regelmäßig als außergewöhnliche Umstände zur Verlängerung der Frist für die Erledigung:

- Ausstellungswaren für Veranstaltungen nach Art. 234 Abs. 1 UZK-DA, wenn die betreffende Veranstaltung verlängert wird (zB Verlängerung einer Warenmesse oder einer ähnlichen Veranstaltung),
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten nach Art. 234 Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA, wenn die Waren innerhalb von 24 Monaten nicht verkauft werden konnten, jedoch weiter ausgestellt werden sollen, um gegebenenfalls noch verkauft zu werden,

- Gebrauchtwaren zur Versteigerung nach Art. 234 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA, wenn die Waren innerhalb von 24 Monaten nicht versteigert werden konnten, jedoch an weiteren Versteigerungen angeboten werden sollen.

Werden ordnungsgemäß begründete Anträge auf Verlängerung der Frist für die Erledigung für solche Waren gestellt, kann den Anträgen auf Verlängerung um jeweils bis zu 24 Monaten – in besonderen Fällen auch mehrmals (zB Dauerausstellungen) - seitens der zuständigen Überwachungszollstelle entsprochen werden, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen (vgl. Abschnitt 1.1.4.) vorliegen. Eine Berichtsvorlage und Zustimmung des BMF ist für solche Fälle nicht erforderlich. Anlassbezogene Nachschauen beim Bewilligungsinhaber zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Einfuhrwaren werden angeregt.

Die absolute Höchstdauer des Verfahrens darf aber gemäß Art. 251 Abs. 4 UZK 10 Jahre nicht überschreiten.

Nachträgliche Fristverlängerung

Rückwirkende Fristverlängerungen sind nach den Bestimmungen des Artikels 211 UZK erlaubt.

Zu beachten ist, dass gemäß Art. 211 Abs. 2 Buchstabe e UZK eine rückwirkende Bewilligung nur erlaubt ist, wenn dem betreffenden Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre keine rückwirkende Bewilligung für die vorübergehende Verwendung erteilt wurde.

1.1.6.2. Ablehnung der Verlängerung

Nationale Weisung

Liegen die Voraussetzungen für eine antragsgemäße Verlängerung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen.

Ist die ursprüngliche Verwendungsfrist in der Zeit zwischen Antrag und Entscheidung abgelaufen, ist die Frist nur soweit zu verlängern, dass es dem Verfahrensinhaber möglich ist, unmittelbar eine ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens zu veranlassen.

1.1.7. Sicherheit

Für die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung mit vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben ist die Leistung einer Sicherheit grundsätzlich zwingend vorgeschrieben, um die Einhebung der entstandenen bzw. möglicherweise entstehenden Einfuhrzollschuld und der anderen Abgaben zu sichern.

Hinsichtlich weiterführender Regelungen siehe Abschnitt 2.1.3.

1.1.8. Überwachungszollstelle

In der Bewilligung wird eine Zollstelle festgelegt, die die ordnungsgemäße Abwicklung des gesamten Verfahrens überwacht.

Zur Bestimmung der Überwachungszollstelle (ÜWZ) gelten im Anwendungsgebiet folgende Regelungen:

Im Formellen Bewilligungsverfahren:

Die Zollstelle, die die Bewilligung erteilt hat, das ist die Zollstelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat; in Ermangelung eines Sitzes oder Wohnsitzes die Zollstelle bei der der Antrag abgegeben wird.

Im Vereinfachten Bewilligungsverfahren:

Bei schriftlicher Zollanmeldung:

- Die Zollstelle, in deren Bereich sich der Ort der (ersten) Verwendung befindet.

Im Verfahren mit Carnet ATA und bei mündlicher Anmeldung:

- Die Zollstelle der Überführung ist gleichzeitig Überwachungszollstelle.

1.1.9. Antragsteller/Bewilligungsinhaber

Die Abgabe eines vom Antragsteller unterzeichneten Antrags auf Bewilligung gilt als Willenserklärung des Beteiligten, das beantragte Zollverfahren in Anspruch zu nehmen.

Verwender

Eine Bewilligung der vV wird auf Antrag der Person erteilt, welche die Waren selbst verwendet oder welche die Waren verwenden lässt (Art. 211 Abs. 3 Buchstabe d UZK). Der Bewilligungsinhaber darf sich daher zur Benutzung der Einfuhrwaren anderer Personen bedienen, vorausgesetzt, dass diese unter seiner Verantwortung handeln. Eine Überlassung der Einfuhrwaren durch Vermietung ist allerdings unzulässig, da es diesfalls an der Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers fehlt.

Vertreter

Der Antragsteller kann sich durch einen Bevollmächtigten (direkte Vertretung im Namen und für Rechnung eines Anderen) oder Beauftragten (indirekte Vertretung in eigenem Namen aber für Rechnung eines Anderen) vertreten lassen (Art. 18 UZK).

1.1.10. Verpflichtungen des Antragstellers/Bewilligungsinhabers

Art. 15 Abs. 2 UZK

Unbeschadet etwaiger anderer Vorschriften gilt die Antragstellung als Verpflichtung in Bezug auf

- die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem beantragten besonderen Verfahren.

Im Falle einer Vertretung gilt diese Pflicht auch für den Vertreter.

Pflichten

Art. 23 UZK

Der Bewilligungsinhaber kommt den Verpflichtungen der Bewilligung nach.

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, den Zollbehörden Mitteilung über alle Ereignisse zu machen, die nach Erteilung der Bewilligung eingetreten sind und sich auf deren Aufrechterhaltung oder Inhalt auswirken können.

1.2. Formelles Verfahren

1.2.1. Anwendungsbereich

Art. 22 UZK

Das formelle Bewilligungsverfahren gilt zwingend in nachstehenden Fällen (iVm Art. 163 Abs. 2 UZK-DA):

In allen Fällen

- der vereinfachten Zollanmeldung,
- der zentralen Zollabwicklung,
- der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders,
- der Beantragung der Verwendung von Ersatzwaren,
- wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich ist,
- der rückwirkenden Bewilligung,
- in Fällen des Art. 236 Buchstabe b UZK-DA (vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben in besondere Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen),
- wenn die Bewilligung im Voraus (vor der Einfuhr der Waren) erteilt werden soll.

1.2.2. Zuständigkeit

Art. 22 Abs. 1 UZK, Art. 205 UZK-DA

Zollbehörde

Für die Bewilligung ist abweichend von Art. 22 Abs. 1 UZK die Zollstelle der ersten Verwendung zuständig (Art. 205 Abs. 1 UZK-DA).

In Fällen der mündlichen Anmeldung, der Anmeldung durch konkludente Handlung, mittels eines Carnet ATA oder eines Carnet CPD ist jene Zollstelle zuständig, der die Waren gestellt sind und diese zur vorübergehende Verwendung angemeldet werden.

Zollstelle

Im Anwendungsgebiet ist für die Formelle Bewilligung die Zollstelle zuständig, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Hat der Antragsteller im Anwendungsgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist die Zollstelle bei der der Antrag abgegeben wird zuständig.

1.2.3. Antrag

Art. 6 UZK, Art. 2 UZK-IA

Form, Inhalt

Sowohl der Antrag als auch die Bewilligungserteilung werden elektronisch abgewickelt. Der Einstieg hierfür erfolgt für die Wirtschaftsbeteiligten über das Unternehmensserviceportal (USP; näheres siehe unter Zollentscheidungssystem (bmf.gv.at)). Seitens des Zollamtes wird das Verfahren über Customs Decisions Austria (CDA) abgewickelt.

1.2.3.1. Prüfung und Annahme des Antrages

Vor Erteilung der Bewilligung wird geprüft, ob alle Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllt sind. Siehe dazu die ARL ZK-0220 Zollrechtliche Entscheidungen und Rechtsbehelfe.

Sofern der Antrag alle notwendigen Informationen und eventuell notwendige Beilagen enthält, ist innerhalb von 30 Tagen der Eingang zu bestätigen

1.2.3.2. Ergänzungsaufträge

Art. 22 Abs. 3 UZK, Art. 12 Abs. 2 UZK-IA, Art. 13 Abs. 1 UZK-DA

Stellt die mit dem formellen Bewilligungsantrag befasste Zollstelle fest, dass der Antrag nicht alle benötigten Informationen enthält, so ist der Antragsteller vor Annahme des Antrages gemäß Art. 22 Abs. 2 UZK iVm Art. 12 Abs. 2 UZK-IA unter Setzung einer Frist von maximal

30 Tagen aufzufordern, die fehlenden Angaben, Unterlagen etc. nachzureichen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, ist der Antrag nicht anzunehmen.

Ergibt sich nach Annahme des Antrages, dass weitere bzw. zusätzliche Informationen benötigt werden, so ist der Antragsteller unter Setzung einer Frist von maximal 30 Tagen aufzufordern, das Fehlende nachzureichen (Art. 22 Abs. 3 UZK iVm Art. 13 Abs. 1 UZK-DA).

Beilagen

Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Dem Antrag können auch zusätzliche Blätter beigefügt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist im Antrag anzugeben.

1.2.4. Erteilung der Bewilligung

Art. 22 UZK, Art. 13 Abs. 3 UZK-DA, Art. 171 Abs. 1 UZK-DA

Die Entscheidung über den Antrag ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des Antrages zu erlassen. Ist ein Konsultationsverfahren notwendig, kann die Frist um die Dauer dieses Verfahrens verlängert werden.

1.2.4.1. BMF-Vorlage

Anträge auf Bewilligung nach Art. 236 Buchstabe b UZK-DA werden nach Prüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen direkt dem Bundesministerium für Finanzen, Abteilung III/10, zur Begutachtung vorgelegt. Dem antragstellenden Bericht, der die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen (wirtschaftliche Auswirkungen, soweit sie von der Zollstelle geprüft werden konnten) zu enthalten hat, sind der Antrag und der Bewilligungsentwurf anzuschließen.

1.2.4.1.1. Ausnahme "Ungewisser Verkauf"

Eine besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkung liegt regelmäßig bei der Einfuhr zum "ungewissen Verkauf" vor. Für derartige Einfuhren ist die Verwendung eines Carnet ATA nicht erlaubt. Diese Ausnahme betrifft die Vorlage an das BMF. Es besteht aber weiterhin nur die Möglichkeit der förmlichen Bewilligungserteilung.

Hinweis:

Eine Anwendung des Art. 236 UZK-DA kommt nur in Frage, wenn für einen Sachverhalt keine eigene Bestimmung in den Artikeln 208 bis 235 UZK-DA gegeben ist. Wenn eine Anwendung des Art. 236 UZK-DA nicht in Frage kommt, ist allenfalls noch die

Anwendung des Artikels 206 UZK-DA (Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben) möglich.

Für einen Antrag auf die Verwendung "zum ungewissen Verkauf" bedeutet dies, dass jedenfalls die Verwendung unter den Art. 231 Buchstabe b UZK-DA (Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt) und Art. 234 UZK-DA (Waren für Veranstaltungen oder für den Verkauf in bestimmten Situationen) vorab zu prüfen ist.

1.2.4.2. Form und Inhalt der Bewilligung

Die Bewilligung wird grundsätzlich elektronisch erteilt.

Dies geschieht nach dem Antrag im USP über das System CDA.

Sofern erforderlich, können der Bewilligung Anlagen, die ergänzende Anordnungen enthalten, angeschlossen werden. Insbesondere bei Bewilligungen, die auch andere Mitgliedstaaten betreffen, sind ergänzende Anordnungen jedoch nach Möglichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

1.2.5. Bewilligung, die auch andere Mitgliedstaaten betrifft

Art. 14 und 260 UZK-IA

Berührt das Verfahren verschiedene Mitgliedstaaten, kann die Bewilligung nur nach Zustimmung der Zollbehörde jener Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, erteilt werden.

1.2.5.1. Zustimmungsverfahren

Wird eine Bewilligung, die auch andere Mitgliedstaaten betrifft im Anwendungsgebiet beantragt, übermittelt die zuständige Zollstelle, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die grundsätzlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können, eine Ablichtung des Antrages und des Bewilligungsentwurfes an das

Competence Center – Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren in Schärding

(E-Mail: CC-ZV.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at)

möglichst mittels E-Mail.

Das CC leitet den Zollbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung zu. Die entscheidungsbefugte Zollbehörde macht diese Weiterleitung innerhalb von 30 Tagen ab Annahme des Antrages.

Die beteiligten Zollbehörden teilen etwaige Einwände so rasch wie möglich, jedenfalls innerhalb von **30 Tagen** nach Empfang des Antrags und des Entwurfes der Bewilligung, mit.

1.2.5.2. Erteilung

Das Competence Center informiert die Zollstelle über das Ergebnis des Zustimmungsverfahrens und bestimmt die weitere Vorgangsweise. Kann die Bewilligung erteilt werden, wird jedem von der Bewilligung betroffenen Mitgliedstaaten eine Durchschrift der erteilten Bewilligung im Wege des CC übersandt.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

1.2.6. Rückwirkende Erteilung

Art. 211 Abs. 2 UZK, Art. 172 UZK-DA

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Zollbehörden können auch rückwirkende Bewilligungen erteilen. Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen wird eine rückwirkende Bewilligung frühestens ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Bewilligungsantrages wirksam.

Unvorgreifliche Abfertigungen

"Unvorgreifliche" Überführungen in die vorübergehende Verwendung sind daher unter der Voraussetzung möglich, dass der Beteiligte zumindest eine Kopie des mit dem Eingangsstempel der mit dem Antrag (elektronische Bestätigung der Eingabe) befassten, zuständigen Zollstelle versehenen Bewilligungsantrages vorlegen kann. Der Beteiligte trägt in diesen Fällen jedoch das Risiko, dass der Bewilligungsantrag später wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen abgelehnt wird. Unvorgreifliche Abfertigungen sollten daher nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Jahresfrist

Die Rückwirkung einer Bewilligung kann sich in Ausnahmefällen auch noch auf einen weiteren Zeitraum, **längstens aber ein Jahr** vor dem Zeitpunkt der Antragstellung, erstrecken, sofern

- eine wirtschaftliche Notwendigkeit nachgewiesen wird,
- der Antrag nicht mit betrügerischen Absichten zusammenhängt,
- innerhalb der letzten drei Jahre vor Annahme der Anmeldung wurde dem Antragsteller keine rückwirkende Bewilligung der vorübergehenden Verwendung erteilt,
- auf Grundlage der Buchhaltung oder anderer Nachweise des Antragstellers alle für das Zollverfahren geltenden Voraussetzungen als erfüllt gelten können und gegebenenfalls

- die Nämlichkeit der Waren für den betreffenden Zeitraum festgestellt werden kann, sowie die zollamtliche Prüfung des Zollverfahrens möglich ist, und
- den neuen rechtlichen Verhältnissen der Waren durch Erfüllung der erforderlichen Förmlichkeiten, auch - sofern erforderlich - im Wege der Ungültigerklärung einer Zollanmeldung, Rechnung getragen werden kann.

Diese Bestimmung bietet somit bei Vorliegen der oben angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit, ursprünglich zum zollrechtlich freien Verkehr überlassene Nicht-Unionswaren "nachträglich" in die Vorübergehende Verwendung einzubeziehen.

Die betroffene(n) Zollanmeldung(en) ist (sind) ggf. nach Art. 174 UZK, Art. 148 UZK-DA für ungültig zu erklären und durch (eine) dem rückwirkend bewilligten Zollverfahren entsprechende zu ersetzen. Die entrichteten Einfuhrabgaben werden nach Art. 116 UZK erstattet.

Hinweis:

Zur rückwirkenden Verlängerung einer Bewilligung siehe Abschnitt 1.3.2. Rückwirkung.

1.3. Erneuerung, Änderung

1.3.1. Antrag/Erteilung

Art. 164 UZK-DA

Zur Erneuerung/Änderung einer Bewilligung genügt ein einfacher schriftlicher Antrag, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält (Art. 164 UZK-DA).

Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, können die Zollbehörden eine neue Bewilligung erteilen oder die bestehende Bewilligung abändern/ergänzen.

Bewilligung, die mehrere Mitgliedstaaten betrifft:

Bezieht sich die Erneuerung oder geringfügige Änderung auf eine im Einvernehmen mit anderen Mitgliedstaaten erteilte Bewilligung, die mehrere Mitgliedstaaten betrifft, erfolgt die Benachrichtigung der betroffenen Mitgliedstaaten durch einfache Mitteilung (Art. 261 UZK-IA).

Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Bescheiddurchschrift im Wege des

Competence Center – Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren in Schärding
(E-Mail: CC-ZV.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at)

möglichst mittels E-Mail.

1.3.2. Rückwirkung

Art. 172 Abs. 3 UZK-DA

Wird die Erneuerung einer für denselben Vorgang und dieselben Waren bereits abgelaufenen Bewilligung beantragt, so kann die Erneuerung mit Rückwirkung bis zu dem Zeitpunkt, an dem die vorausgegangene Bewilligung unwirksam wurde, erteilt werden (Art. 172 Abs. 3 UZK-DA).

1.4. Vereinfachtes Verfahren

1.4.1. Anwendungsbereich

Art. 163 UZK-DA

Das vereinfachte Bewilligungsverfahren kann - abgesehen von nachstehenden Ausnahmen - für alle Fälle der vorübergehenden Verwendung angewandt werden.

Ausnahmen:

In allen Fällen,

- der vereinfachten Zollanmeldung
- der zentralen Zollabwicklung
- der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders
- der Beantragung der Verwendung von Ersatzwaren
- wenn eine Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich ist
- der rückwirkenden Bewilligung
- in Fällen des Art. 236 Buchstabe b UZK-DA (vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen)
- wenn die Bewilligung im Voraus (vor der Einfuhr der Waren) erteilt werden soll.

1.4.2. Zuständigkeit

Art. 205 UZK-DA

Zollbehörde

Der Antrag auf Bewilligung ist bei der für den ersten Ort der Verwendung zuständigen Zollstelle zu stellen.

Davon abweichend ist bei konkludenter oder mündlicher Anmeldung, sowie beim Verfahren mit Carnet ATA oder Carnet CPD der Ort der ersten Gestellung in der Union zuständig.

Zollstelle

Im Anwendungsgebiet ist für die Bewilligung die als erste befasste Zollstelle zuständig.

1.4.3. Antrag/Erteilung

Art. 163 UZK-DA

Zollanmeldung

Die Abgabe der Zollanmeldung (elektronisch/mündlich) zur Überführung in das Verfahren gilt als Bewilligungsantrag; die Überlassung der Waren in die vorübergehende Verwendung gilt als Bewilligung (Art. 163 UZK-DA, Art. 262 UZK-IA).

Eine Nichtüberlassung der Ware zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung stellt in den Fällen der vereinfachten Bewilligung auch eine Abweisung des Antrages auf Bewilligung des Verfahrens dar.

Für eine mündliche Anmeldung ist ein Dokument gemäß Anhang 71-01 UZK-DA erforderlich.

Carnet ATA

Wird ein Carnet ATA bei einer zuständigen Zollstelle zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung vorgelegt, so gilt die Vorlage als Antrag auf Bewilligung; die Annahme des Carnets (Abschnitt Vorübergehende Verwendung/weißes Einfuhrblatt) gilt als Bewilligung (Art. 163 Abs. 5 UZK-DA).

Als Zollanmeldung geltende Handlung

Sofern für eine bestimmte Ware die Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung nach Art. 139 UZK-DA iVm Art. 141 UZK-DA (konkludente Handlung) zugelassen ist, gilt diese Handlung als Antrag auf Bewilligung und das Nichtätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung (Art. 163 Abs. 4 Buchstabe c UZK-DA).

Prüfung

Die Prüfung der Erfüllung der für die betreffende Bewilligung der vorübergehenden Verwendung vorgesehenen Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren (Abfertigung).

1.4.4. Bewilligung, die mehrere Mitgliedstaaten betrifft

Art. 260 bis 262 UZK-IA

Berührt die vereinfachte Bewilligung die Zollbehörden verschiedener Mitgliedstaaten (dh. weitere Verwendung, Beförderung oder Erledigung erfolgt in einem anderen Mitgliedstaat),

kann sie ohne vorherige Zustimmung der Zollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen einer Zollanmeldung erteilt werden.

Wird der Bewilligungsantrag in Form einer Standardzollanmeldung gestellt, erfolgt eine einfache Mitteilung an die betroffenen Zollbehörden.

Wird die Bewilligung durch Annahme eines/einer

- Carnet ATA
- mündlichen Anmeldung oder
- als Zollanmeldung geltenden Handlung erteilt,

ist eine Mitteilung nicht erforderlich.

1.4.4.1. Mitteilungsverfahren

Wird im Anwendungsgebiet eine Bewilligung, die mehrere Mitgliedstaaten betrifft, in Form einer Standardzollanmeldung erteilt, übermittelt die Überwachungszollstelle einen Ausdruck der als Bewilligung geltenden Zollanmeldung direkt an das

Competence Center – Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren in Schärding
(E-Mail: CC-ZV.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at)

möglichst mittels E-Mail.

Das Competence Center leitet die Durchschrift den betroffenen Zollverwaltungen zu.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

In folgenden Fällen ist eine Konsultation nicht erforderlich, aber eine entsprechende Mitteilung an die betroffenen Mitgliedstaaten:

- wenn eine Bewilligung; an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist;
 - erneuert;
 - geringfügig geändert;
 - zurückgenommen;
 - ausgesetzt;
 - widerrufen wird;
- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;

- wenn die Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten an dem Vorgang nur darin besteht; dass die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens nicht identisch sind;
- wenn ein Antrag auf eine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, an dem mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, in Form einer Zollanmeldung (Ausnahmen siehe nächster Absatz) gestellt wird.

In folgenden Fällen ist weder eine Konsultation noch eine entsprechende Mitteilung an die betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich:

- wenn Carnets ATA oder CPD verwendet werden;
- wenn eine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung durch die Überlassung von Waren gemäß Art. 262 UZK-IA erteilt wird;
- wenn zwei oder mehrere der beteiligten Mitgliedstaaten zugestimmt haben;
- wenn die Beteiligung der verschiedenen Mitgliedstaaten nur in der Beförderung von Waren besteht.

1.5. Widerruf, amtswegige Änderung, Rücknahme, Aussetzung, Neubewertung

Unrichtige Angaben im Antrag oder nicht erfüllte Voraussetzungen können je Fall

- zur (rückwirkenden) Zurücknahme (Art. 27 UZK)

oder

- zum (nicht rückwirkenden) Widerruf (Art. 28 UZK)

der Bewilligung und zum Entstehen der Zollschuld (Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a oder c UZK) führen.

Da es sich hier um den (ehemaligen) Antragsteller belastende Entscheidungen handelt, sind die Bestimmungen des Parteiengehöres zu beachten (siehe Art. 22 Abs. 6 UZK und Arbeitsrichtlinie ZK-0220).

1.5.1. Widerruf, amtswegige Änderung

Art. 28 UZK, Art. 30 UZK

Die Bewilligung ist zu widerrufen oder amtswegig zu ändern, wenn kein Rücknahmegrund vorliegt, jedoch eine oder mehrere der Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind. Eine Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der Inhaber einer ihm aus der Bewilligung erwachsenden Verpflichtung nicht nachkommt. Der Widerruf

oder die Änderung ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe (ex nunc). Soweit berechtigte Interessen des Bewilligungsinhabers es erfordern, können die Zollbehörden jedoch das Wirksamwerden des Widerrufs oder der Änderung in Ausnahmefällen auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Der Widerruf gilt nicht für Einfuhrwaren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs auf Grund der widerrufenen Bewilligung bereits in die Vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, dass die Einfuhrwaren innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist einem zulässigen Zollverfahren zugeführt werden.

Zuständigkeit:

Der Widerruf oder die amtswegige Änderung ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.5.2. Rücknahme

Art. 27 UZK

Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Tatsachen ergangen ist, und

- dem Antragsteller die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Tatsachen bekannt war oder vernünftigerweise hätte bekannt sein müssen
und
- sie auf Grund der richtigen und vollständigen Angaben nicht hätte ergehen dürfen.

Die Rücknahme ist dem Bewilligungsinhaber bescheidmäßig bekannt zu geben und gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die zurückgenommene Entscheidung ergangen ist (ex tunc). Für die im Verfahren befindlichen Einfuhrwaren entsteht – anders als im Falle des Widerrufs – die Einfuhrzollschuld nach Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK, da zumindest eine Voraussetzung (Bewilligung) für die Überführung in die Vorübergehende Verwendung rückwirkend nicht mehr vorliegt. Der Zeitpunkt der Zollschuldentstehung ist der Zeitpunkt der seinerzeitigen Annahme der Zollanmeldung, Art. 79 Abs. 2 Buchstabe b UZK.

Zuständigkeit

Die Rücknahme ist von der Überwachungszollstelle vorzunehmen.

1.5.3. Aussetzung

Art. 23 UZK, Art. 30 UZK, Art. 15 UZK-IA, Art. 16 bis 18 UZK-DA

Ist die Überwachungszollstelle der Auffassung, dass hinreichende Gründe für eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Änderung der Bewilligung vorliegen könnten, sie aber noch nicht über alle erforderlichen Informationen verfügt, um eine Entscheidung treffen zu können, so wird die Bewilligung für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen ausgesetzt (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA).

Ist die Überwachungszollstelle der Auffassung, dass die Bedingungen für die Bewilligung nicht erfüllt sind oder dass der Inhaber der Bewilligung seine Pflichten nicht erfüllt bzw. beantragt der Inhaber der Bewilligung dies, weil er vorübergehend nicht in der Lage ist, die mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen oder Pflichten zu erfüllen, wird die Bewilligung ebenfalls ausgesetzt. In diesen Fällen teilt der Inhaber der Bewilligung der Überwachungszollstelle mit, welche Maßnahmen er ergreifen wird bzw. welchen Zeitraum er dafür benötigen wird. Werden die entsprechenden Maßnahmen nicht getroffen, ist die Bewilligung zu widerrufen (Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b und c UZK-DA, Art. 15 UZK-IA).

Die Aussetzung der Bewilligung betrifft keine Waren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Aussetzung bereits in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, es sei denn, der Inhaber der Bewilligung ersucht darum (Art. 30 UZK).

Die Aussetzung endet mit Ablauf des Aussetzungszeitraumes, es sei denn,

- die Aussetzung wird aufgehoben, weil keine Gründe für eine Rücknahme, Widerruf oder Änderung vorliegen;
- der Inhaber der Bewilligung hat die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen oder Pflichten zu erfüllen;
- die ausgesetzte Bewilligung wird zurückgenommen, widerrufen oder geändert.

Die Aussetzung der Bewilligung bzw. das Ende der Aussetzung ist dem Bewilligungsinhaber von der Überwachungszollstelle bescheidmäßig bekannt zu geben.

1.5.4. Neubewertung

Art. 23 UZK, Art. 15 UZK-DA

Die Überwachungszollstelle hat in folgenden Fällen eine Neubewertung der Bewilligung vorzunehmen:

- eine Änderung der einschlägigen Unionsvorschriften wirkt sich auf die Bewilligung aus;
- die Überwachung der Bewilligung macht eine Neubewertung notwendig;
- Informationen, die vom Inhaber der Bewilligung oder von anderen Zollbehörden vorgelegt werden, machen eine Neubewertung notwendig.

Das Ergebnis der Neubewertung kann zu einer Aussetzung, Rücknahme oder Widerruf/Änderung der Bewilligung führen.

Dem Inhaber der Bewilligung sind die Ergebnisse der Neubewertung schriftlich mitzuteilen.

2. Überführung

2.1. Allgemeines

2.1.1. Handelspolitische Maßnahmen

Art. 250 UZK

Handelspolitische Maßnahmen gelten bei der Überführung in das Verfahren nur dann, wenn sie für die Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union (zB Embargomaßnahmen) vorgesehen sind.

2.1.2. Zuständigkeit

Für die Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung sind folgende Zollstellen zuständig:

Im formellen Bewilligungsverfahren:

Die in der Bewilligung angeführte(n) Zollstelle(n) für die Überführung.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren:

Die Bewilligungszollstelle (Abschnitt 1.2.2.) ist gleichzeitig Überführungszollstelle.

2.1.3. Sicherheitsleistung

Art. 89 bis 100 UZK, Art. 195 UZK, Art. 211 UZK, Art. 81 UZK-DA, Leitlinien

Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den diesbezüglichen allgemeinen Bestimmungen des Unionszollkodex Titel III Kapitel 2. Es gelten die allgemeinen Verrechnungsvorschriften.

Hinsichtlich der Bestimmungen über die Sicherheitsleistung wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Arbeitsrichtlinie ZK-0770 verwiesen. Im Rahmen des Zollverfahrens der vorübergehenden Verwendung sind jedoch darüber hinaus besondere Bestimmungen zu beachten.

2.1.3.1. Zwingende Sicherheitsleistung

Art. 195 UZK, Art. 211 UZK

Die Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung mit vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben unterliegt grundsätzlich einer zwingenden Sicherheitsleistung.

2.1.3.2. Befreiung von der Sicherheitsleistung

Art. 89 UZK, Art. 81 UZK-DA

Staaten, regionale Behörden und Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Behörden von der Sicherheitsleistung befreit.

Weiters ist in folgenden Fällen der Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung keine Sicherheit zu leisten:

- Wenn die Zollanmeldung mündlich oder durch eine in Artikel 141 UZK-DA genannte als Zollanmeldung geltende Handlung erfolgt.
- Wenn es sich um Materialien handelt, die von Flug-, Schiffverkehrs- oder Eisenbahngesellschaften oder Postdienstleistern im internationalen Verkehr verwendet werden und die mit Erkennungszeichen versehen sind.
- Wenn es sich um Umschließungen handelt, sofern sie leer eingeführt werden und unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen tragen.
- Wenn der Inhaber der vorhergehenden Bewilligung für die vorübergehende Verwendung die Waren gemäß Artikel 136 oder Artikel 139 UZK-DA für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung angemeldet hat und diese Waren daraufhin für denselben Zweck in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden.

2.1.3.3. Verzicht auf die Sicherheitsleistung - Teilbetrag

Art. 89 UZK

Die Zollbehörden können auf eine Sicherheitsleistung verzichten, wenn der zu sichernde Einfuhrabgabebetrag 1.000 Euro nicht überschreitet (Art. 89 Abs. 9 UZK).

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum (ex offo Maßnahme) ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen; demgemäß ist nach allen zu Gebote stehenden Informationen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht. Je nach individueller Einschätzung der Situation kann von einer Sicherheitsleistung zur Gänze Abstand genommen werden (Verzicht) oder aber diese Sicherheit auch mit einem Teilbetrag des zu sichernden Betrages festgesetzt werden ("Teilbetrag" als spezielle Form der Ermessensübung innerhalb der Bagatellgrenze).

Über Art und Höhe der Sicherheitsleistung sowie gegebenenfalls über die Abstandnahme von deren Einhebung ist in der Bewilligung abzusprechen.

2.1.3.4. Verpflichtete Person

Art. 89 UZK, Art. 92 UZK, Art. 94 UZK

Eine erforderliche Sicherheit ist vom Zollschuldner oder von der Person zu leisten, die Zollschuldner werden kann. Die Zollbehörden können auch zulassen, dass die Sicherheit von einer dritten Person geleistet wird als von der, die dazu verpflichtet ist (Art. 89 Abs. 3 UZK).

Barsicherheit

Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann eine Barsicherheit daher vom Verfahrensinhaber (= Anmelder bzw. direkt/indirekt Vertretener) oder vom direkten/indirekten Vertreter des Anmelders geleistet werden.

Wird die Sicherheit über das Zahlungsaufschubkonto des direkten/indirekten Vertreters geleistet, so ist dies bei Bar-Sicherheit (SI-Buchung) ohne weiteres, bei unbarer Sicherheit (VS-Buchung) jedoch nur unter Vorlage einer Schuldbeitrittserklärung (vgl. Arbeitsrichtlinie ZK-0770) möglich.

Verpflichtungserklärung eines Bürgen

Bei einem Bürgen muss es sich um einen im Zollgebiet der Union ansässigen Dritten handeln. Es kommen daher als Bürgen nur Personen in Betracht, die nicht selbst Zollschuldner sind oder Zollschuldner werden können (Art. 94 Abs. 1 UZK).

2.1.3.5. Betrag

Art. 90 UZK, [§ 56 ZollR-DG](#)

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit entspricht

- dem genauen Betrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)), sofern dieser Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung verlangt wird, zweifelsfrei bemessen werden kann,

ansonsten

- dem von den Zollbehörden geschätzten Höchstbetrag der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ([§ 2 Abs. 1 ZollR-DG](#)).

Die Leistung einer Sicherheit in Höhe eines Teilbetrags der zu sichernden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben ist nur im Rahmen der Bagatellgrenze gemäß Art. 89 Abs. 9 UZK möglich (siehe Abschnitt 2.1.3.3.).

Wird eine Gesamtsicherheit für Einfuhrabgaben und andere Abgaben geleistet, deren Beträge zeitlichen Schwankungen unterliegen, so ist die Gesamtsicherheit unbeschadet eines etwaigen verringerten Betrages oder einer Befreiung so hoch anzusetzen, dass der Betrag

der der Zollschuld entsprechenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben jederzeit gesichert ist (siehe Abschnitt 2.1.3.6. sowie ARL ZK-0770).

Besicherung der Einfuhrumsatzsteuer

Die Einfuhrumsatzsteuer ist auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen bei der Bemessung der Sicherheit außer Ansatz zu lassen:

- Die Sicherheit hat aufgrund unionsrechtlicher Vorschriften nicht auch die Einfuhrumsatzsteuer abzudecken (dies ist gemäß Art. 89 Abs. 2 UZK dann der Fall wenn die Sicherheitsleistung nur im Anwendungsgebiet verwendet werden kann)
- und**
- der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete (der Verfahrensinhaber, nicht jedoch der Vertreter des Anmelders, da dieser nicht Verfahrensinhaber ist) ist ein im Anwendungsgebiet zur Umsatzsteuer veranlagter Unternehmer im Sinn [des Umsatzsteuergesetzes 1994](#), der seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und bei dem auch sonst keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen

Hinweis:

Im normalen Bewilligungsverfahren kann zur Prüfung dieser Voraussetzungen ein entsprechendes Gutachten (FA-Gutachten, Lager Nr. ZA 77) eingeholt werden.

Im vereinfachten Bewilligungsverfahren gelten die Voraussetzungen als erfüllt, wenn in der als Bewilligung geltenden Anmeldung die Veranlagung zur Umsatzsteuer durch Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) des Antragstellers (nicht jedoch des direkten/indirekten Vertreters) nachgewiesen wird und dem Zollamt keine Umstände bekannt sind, die auf das Fehlen der übrigen Voraussetzungen hinweisen.

2.1.3.6. Gesamtsicherheit

Art. 89 UZK, Art. 90 UZK, Art. 95 UZK, Art. 155 UZK-IA, Leitlinien

Erleichterungen in Form einer Verringerung der Sicherheitsleistung oder einer vollständigen Befreiung von der Sicherheitsleistung sind, abgesehen von den unter Abschnitt 2.1.3.2. und Abschnitt 2.1.3.3. genannten gesetzlichen Befreiungen, nur im Rahmen der Bestimmungen über die Gesamtsicherheit möglich.

Die Leistung einer Gesamtsicherheit ist für jene Fälle vorgesehen, in denen die Gesamtsicherheit mehrere Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung abdecken soll.

Einzelfälle der vorübergehenden Verwendung, die im vereinfachten Verfahren mit Überlassung der Waren bewilligt werden (zB vorübergehende Verwendung von Ausstellungswaren), sind durch Leistung einer Einzelsicherheit zu besichern.

Hinsichtlich der Voraussetzungen und Modalitäten betreffend des Antrags- und Bewilligungsverfahren einer Gesamtsicherheit wird auf die Arbeitsrichtlinie ZK-0770 verwiesen.

Referenzbetrag – vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben

Die Höhe der Gesamtsicherheit entspricht dem von der Zollstelle der Sicherheitsleistung festgesetzten Referenzbetrag.

Im Rahmen der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben muss die Höhe des Referenzbetrags dem Betrag der Einfuhrabgaben und der anderen Abgaben (zB EUSt) entsprechen, der unter Berücksichtigung aller Zollanmeldungen, für die eine Sicherheit geleistet wird, in der Phase zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und dem Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens möglichweise zu entrichten ist. Der Referenzbetrag ist daher in solcher Höhe festzusetzen, dass er zu jedem Zeitpunkt dem Betrag der möglichweise entstehenden Einfuhrabgaben und anderen Abgaben entspricht.

Die Berechnung der möglicherweise entstehenden Einfuhrabgaben bzw. der anderen Abgaben erfolgt aufgrund der im Mitgliedstaat der Zollstelle der Sicherheitsleistung für ähnliche Waren geltenden Höchstsätze.

Referenzbetrag – teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben

Wird eine Gesamtsicherheit für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben geleistet, so ist der Referenzbetrag weiters in einen Teil, der die entstandenen Abgaben sichert, sowie einen Teil, der die möglicherweise entstehenden Abgaben sichert, aufzuschlüsseln.

2.1.3.7. Zollstelle der Sicherheitsleistung

Die Sicherheit – mit Ausnahme der Gesamtsicherheit – ist bei der Überführungszollstelle zu leisten.

2.1.3.8. Zeitpunkt der Sicherheitsleistung

Art. 211 UZK, Art. 195 UZK, Leitlinien

Die Sicherheit ist spätestens vor der Überlassung der von der Bewilligung für die vorübergehende Verwendung umfassten Waren zu leisten.

2.1.4. Nämlichkeitssicherung

Vom Grundsatz her unterliegt die vorübergehende Verwendung einem strengen Nämlichkeitsprinzip. Die Möglichkeit der Nämlichkeitssicherung ist zolltechnische Voraussetzung der vorübergehenden Verwendung (Art. 250 Abs. 2 Buchstabe b UZK). Es muss sichergestellt werden, dass die Einfuhrware während der Dauer des Zollverfahrens nicht unbemerkt vertauscht, verwechselt oder unzulässig verändert werden kann.

Zur Nämlichkeitssicherung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder der Fertigungsnummern;
- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen ([§ 27 ZollR-DG](#));
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
- d) Analysen;
- e) in besonderen Fällen (zB bei Massensendungen) andere Maßnahmen im Rahmen der Zollaufsicht nach [§§ 18, 23, 24, 25 und 28 ZollR-DG](#).

Nämlichkeitszeichen ausländischer Zollbehörden sind anzuerkennen, wenn sie als wirksam erkannt werden.

Bei der Entscheidung darüber, welche Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung herangezogen werden, ist zu berücksichtigen, dass

- die Waren für den zugelassenen Verwendungszweck verwendbar bleiben (zB an zur Vorführung vorgesehenen Kleidern Nämlichkeitszeichen weder von außen sichtbar noch dem Tragen abträglich angebracht werden),
- Plomben und andere Nämlichkeitszeichen (einschließlich bereits vorhandener Fabrikationsnummern usgl.) haltbar und wirksam angebracht sind, dh. sie müssen die Ware als Ganzes und nicht etwa nur den Teil, an dem sie angebracht sind, gegen Vertauschen sichern. Vor allem bei teuren oder abgabenmäßig hoch belasteten Waren (zB Teppichen) wird auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Überführung in das Verfahren besonders genau herzustellen sein (zB durch Ansiegeln einer Karte mit der MRN),
- die Untersuchung nur eine Übereinstimmung der Ware nach Art und Menge, in der Regel aber keine tatsächliche Identität der Ware beweisen kann.

Die Entscheidung ist in der Bewilligung (formell/vereinfacht) zu dokumentieren; die im Antrag eingebrachten Vorschläge des Beteiligten sind dabei zu berücksichtigen.

Mengen

Die Nämlichkeitssicherung und die Nämlichkeitsfeststellung stehen auch in engem Zusammenhang mit der mengenmäßigen Überwachung des Verfahrens, da sichergestellt werden muss, dass die Abschreibung anlässlich der Wiederausfuhr bzw. der Überführung in ein anderes Zollverfahren bei der richtigen Warenguppe erfolgt. Die Mengenangabe für jede Warenposition ist daher von besonderer Bedeutung.

Erleichterungen

Bei Messe- oder Ausstellungsgut genügt es, wenn eine entsprechend genau aufgeschlüsselte Anmeldung (nach Möglichkeit mit einer Aufstellung) vorliegt, deren Richtigkeit durch - mindestens stichprobenweise - Zollbeschau festgestellt werden kann.

Die Nämlichkeit von ungefassten Perlen und Edelsteinen wird als gesichert angesehen, wenn

- a) der Verwender den Abfertigungsantrag persönlich oder durch einen sachkundigen Betriebsangehörigen stellt,
- b) die Perlen und Edelsteine in der Zollanmeldung oder einer beigefügten Rechnung oder besonderen Aufstellung einzeln oder - bei handelsüblich gleicher Größenordnung oder Gütekasse - auch partienweise nach Stückzahl, Gewicht und Gütekasse aufgeführt sind; werden die Waren handelsüblich nicht nach Stückzahl gehandelt, so braucht die Stückzahl nicht angegeben werden,
- c) bei der Zollbeschau das Gewicht mit einer Spezialwaage (Karatwaage oder Analysenwaage), ggf. die Stückzahl, die wertmäßige Beschaffenheit und besonderen Merkmale der Waren (Farbe, Mineraleinschlüsse, Schliffform usw.) ermittelt werden können.

3. Beförderungsmittel

Im Sinne der besonderen Bestimmungen der UZK-DA für das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmittel gelten eingebrachte Waren als Beförderungsmittel, wenn sie überwiegend zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen, einschließlich der Ersatzteile, Zubehörteile und Ausrüstungsgegenstände (zB auch Fahrräder, Reittiere, Paletten und Container).

Die UZK-DA unterscheidet bei Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeugen zwischen gewerblicher Verwendung und eigenem Gebrauch. Die Fahrzeuge müssen in beiden Fällen außerhalb des

Zollgebietes der Union zugelassen sein oder im Eigentum einer in einem Drittland ansässigen Person stehen und durch eine solche Person eingeführt werden.

Hinweis:

Die Verknüpfung der gewerblichen Verwendung mit ausschließlich grenzüberschreitenden Fahrten gilt aus zollrechtlicher Sicht nicht mehr.

Aufgrund der Entkoppelung des Zollrechts von den verkehrsrechtlichen Regelungen sind Vorschriften aus dem Bereich des Verkehrswesens maßgebend.

Die Frist für die Erledigung bei gewerblichen Beförderungsmitteln ist mit Ausnahme von Schienenbeförderungsmittel grundsätzlich an die Dauer des Beförderungsvorganges gebunden.

Demgegenüber wird der eigene Gebrauch von Fahrzeugen - von Ausnahmen abgesehen (zB Berufspendler und Studenten) - durch die Bestimmung einer Verwendungsfrist eingeschränkt.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung besteht generelle Bewilligungspflicht, wobei für Beförderungsmittel - um eine besonders leichtgängige Lösung zu schaffen - die Bewilligung grundsätzlich ohne schriftlichen Antrag oder schriftliche Bewilligung erteilt wird.

Die als Zollanmeldung geltende Handlung nach Art. 139 UZK-DA iVm Art. 163 Abs. 4 Buchstabe c UZK-DA gilt als Antrag und das Nichtätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

Unter Berücksichtigung der jeweils festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen für

- Paletten
- Behälter
- Gewerblich verwendete Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge
- Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zum eigenen Gebrauch
- Reit- oder Zugtiere und Gespanne

erfolgt die Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung - abgesehen von bestimmten Ausnahmen - grundsätzlich als Zollanmeldung geltende Handlung (formlos) nach Art. 139 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 141 UZK-DA.

Für getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführte

- Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung

ist nach den allgemeinen Vorschriften eine Standardzollanmeldung erforderlich.

Reparatur- und regelmäßige Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die nur auf den Erhalt der Ware ausgerichtet sind, sind zulässig (Art. 204 UZK-DA). Für weitergehende Verbesserungen ist das Verfahren der aktiven Veredelung zu beantragen.

Als zulässige Wartungsarbeiten gelten Arbeiten, die nach den Betriebsvorschriften für das betreffende Beförderungsmittel in regelmäßigen Abständen (zB nach bestimmten Kilometer- oder Betriebsstundenleistungen) empfohlen oder vorgeschrieben sind.

Eine solche Reparatur- und Wartungsarbeit ist keine Verwendung entgegen den geltenden Bestimmungen, zumal es dabei darum geht, durch die Reparatur oder Wartung die weitere bestimmungsmäßige Benützung des Beförderungsmittels zu ermöglichen. Dies gilt auch für Ersatzteile, die für solche Reparaturen oder Wartungsarbeiten eingebracht werden.

Im Rahmen dieser Reparatur und Wartungsarbeiten sind auch Zweckfahrten erlaubt (zB die Einbringung eines KFZ zum regelmäßigen Service).

Diese Regelung betrifft alle Beförderungsmittel (Land-, Luft- und Wasserbeförderungsmittel) unabhängig ob die Verwendung gewerblich oder zum eigenen Gebrauch stattfindet.

Hinsichtlich von Teilen, die bei Reparaturen oder Wartungsarbeiten ausgebaut werden, siehe Abschnitt 3.5.7.

Nationale Weisung zur zollamtlichen Überwachung der Reparatur- und Wartungsarbeiten (Art. 204 zweiter Unterabsatz UZK-DA) von Luft- und Wasserfahrzeugen im Rahmen der vorübergehenden Verwendung

Voraussetzungen:

- Die Voraussetzungen des Art. 212 UZK-DA sind erfüllt, insbesondere:
 - Die Luft- und Wasserfahrzeuge gehören einer außerhalb der Union ansässigen Person (siehe dazu auch unten Abschnitt 3.5.1.1.2.)
 - Sie werden von einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person verwendet
- Es muss sich um eine Wartung oder Reparatur handeln (siehe oben); für weiterführende Arbeiten ist die aktive Veredelung zu verwenden.

Praktische Vorgangsweise:

Die Ankunft des Luft- oder Wasserfahrzeuges ist den Zollbehörden spätestens bei Ankunft zu melden. Es handelt sich hierbei um eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme im Einklang mit Art. 133 UZK im Rahmen einer grundsätzlich konkludenten Anmeldung. Diese Meldung

hat grundsätzlich an den Postkorb des jeweils zuständigen Kundenteams bei der Zollstelle per E-Mail gesendet zu werden. Andere Ansprechpartner können im Einzelfall im kurzen Weg von dieser Zollstelle erlaubt werden.

Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten:

- Datum und Ankunftszeit des Luft- oder Wasserfahrzeuges
- geplanter Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) der Wiederausfuhr
- Eindeutige Nämlichkeitssicherung (im Fall von Luftfahrzeugen sind dies die Registrierungsnummer + Seriennummer + Type des Luftfahrzeuges)
- Halter des Luft- oder Wasserfahrzeuges
- Kurze Beschreibung der geplanten Arbeiten
- Datum und Unterschrift

Unmittelbar nach der Meldung der Ankunft an die zuständige Zollbehörde darf mit den Arbeiten begonnen werden. Eine Freigabe durch die Zollbehörden erfolgt nicht extra. Dies geht direkt aus Art. 204 UZK-DA hervor. Daher sollte der Wirtschaftsbeteiligte zumindest bei erstmaliger Inanspruchnahme dieser Regelung auf den Unterschied der reinen Reparatur- und Wartungsarbeiten, welche konkludent und sicherstellungsfrei in der VV erlaubt sind, und darüberhinausgehenden Arbeiten, für welche die AV anzuwenden ist, aufgeklärt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten, spätestens aber zwei Stunden vor der tatsächlichen Rückfahrt sind die aktualisierten Daten wiederum der Zollstelle zu übermitteln. Das Verlassen des Bearbeitungsortes ist nach Ablauf dieser zwei Stunden erlaubt, es sei denn, es wird eine Kontrolle angeordnet.

Hinweis:

Für den Fall der Durchführung von Arbeiten in der vorübergehenden Verwendung, welche über zugelassene Reparatur- und Wartungsarbeiten hinausgehen, wird auf die zollschuldrechtlichen Konsequenzen gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK hingewiesen.

3.1. Abgrenzung zur Vorübergehenden Verwendung anderer Waren

Bei den in den Art. 207 bis 218 UZK-DA geregelten Vorschriften für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln handelt es sich um von den Bestimmungen der vorübergehenden Verwendung anderer Waren ausgenommene Fälle.

Diese Vorschriften gelten nur für die Benützung von Beförderungsmitteln mit Status Nicht-Unionsware (Art. 5 Z 23 UZK) im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen, wenn das Beförderungsmittel unmittelbar zur Beförderung von Personen oder Waren verwendet wird oder verwendet werden soll.

Der einschlägige Zeitpunkt für die Entscheidung, ob es sich bei Waren um Beförderungsmittel handelt oder nicht, ist der Zeitpunkt der Gestellung der Waren beim Zoll (Artikel 139 UZK).

Die Vorschriften sind auch auf nachstehend angeführte, mit besonderen Vorrichtungen versehenen Fahrzeuge anzuwenden, weil der Verwendungszweck unverändert die Beförderung von Waren ist:

- Fahrzeuge zur Beförderung von Frischbeton, bei denen der Beton während des Transportes gemischt wird,
- Kipplastwagen,
- Fahrzeuge mit für ihre Be- und Entladung an- bzw. aufgebautem Hebezeug,
- Abschleppwagen,
- Fahrzeuge mit Behältern zur Beförderung von flüssigen oder pulverförmigen Waren mit für Ladezwecke angebauten Kompressoren.

Erfolgt die Verwendung nicht zu dem Zweck, Personen oder Waren zu befördern, sondern liegt der eigentliche Verwendungszweck auf einem anderen Gebiet, dann haben nicht die Sondervorschriften für die vV von Beförderungsmitteln, sondern die allgemeinen Vorschriften für die vV von anderen Waren - auch wenn es sich bei der Einfuhrware um ein Beförderungsmittel handelt - Anwendung zu finden.

Beispiele:

Die vorübergehende Verwendung - unter vollständiger Abgabenbefreiung - wird bewilligt nach

Art. 226 UZK-DA wenn ein Beförderungsmittel zur Verwendung als Berufsausrüstung gebaut oder besonders hergerichtet ist (zB Fernsehübertragungswagen, Rundfunkwagen, Filmaufnahmewagen, Messgerätewagen, Werkstattwagen, Laboratoriumswagen, Sanitätswagen, Feuerwehrwagen, usw.),

Art. 234 UZK-DA wenn ein Beförderungsmittel auf einer Veranstaltung ausgestellt und vorgeführt werden soll (auch wenn es auf eigener Achse in das Zollgebiet eingebracht wird),

Art. 219 UZK-DA wenn ein Segelflugzeug von einem Reisenden, der nicht im Zollgebiet der Union ansässig ist, zu Sportzwecken eingebracht und verwendet wird,

Art. 234 UZK-DA wenn ein Motorflugzeug von einer Person, die im Zollgebiet der Union ansässig ist, für Kunstflugvorführungen bei einer Luftfahrtveranstaltung, eingebracht und verwendet wird.

Ebenfalls nicht nach den Vorschriften für Beförderungsmittel, sondern nach den allgemeinen Vorschriften für die vV, richtet sich die Verwendung von auf Fahrgestelle oder Kraftfahrzeuge fest aufgebauten Maschinen und Geräten, bei denen der eigentliche Verwendungszweck die Benutzung der Maschine bzw. des Gerätes ist. Der fahrbare Untersatz bildet hier nur den Träger der Arbeitseinrichtung und hat den Zweck, diese leicht ortsveränderlich zu machen. Der eigentliche Zweck der Verwendung ist hier aber nicht das Befördern, sondern die Benutzung der Maschine am Einsatzort für die ihr zugesetzte Arbeit. Dies gilt beispielsweise für auf Fahrgestelle oder Lastkraftwagen fest aufgebaute Kompressoren, Generatoren, Pumpen, Kräne und andere Arbeitsmaschinen. Hierunter fallen insbesondere auch jene Fahrzeuge mit aufgebauten Maschinen und Arbeitseinrichtungen, die zur Herstellung oder Verpackung von Waren, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, zur Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen.

Beispiel:

Art. 231 Buchstabe c UZK-DA wenn bei einem auf ein Fahrgestell aufgebauten Gerät der eigentliche Zweck der Verwendung der Arbeitseinsatz (zB Durchführung von Versuchen ohne Erwerbszweck) ist.

Der Antrag und die Bewilligung der vV von zu anderen als Beförderungszwecke verwendeten Beförderungsmittel sowie fahrbare Maschinen, Geräte und Arbeitseinrichtungen der hier beschriebenen Art, hat in solchen Fällen nach der für diese Art der Verwendung in Betracht kommenden vV - unter vollständiger/teilweiser Einfuhrabgabenbefreiung - zu erfolgen (siehe unten).

3.2. Begriffsbestimmungen

Beförderungsmittel

Mittel, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen.

Der Begriff "Beförderungsmittel" umfasst die mit dem Beförderungsmittel eingeführten Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung, einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen (Art. 212 Abs. 1 UZK-DA).

Außerhalb des Zollgebiets der Union ansässige Person

Eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union oder eine juristische Person oder Personenvereinigung mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets (vgl. Art. 5 Z 31 UZK).

Gewöhnlicher Wohnsitz

Jener Wohnsitz ([§ 26 BAO](#)) einer natürlichen Person, zu dem diese Person die stärksten persönlichen Beziehungen (Mittelpunkt der Lebensinteressen) hat ([§ 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG](#)).

Gewerbliche Verwendung/Private Verwendung

In Artikel 207 UZK-DA ist Folgendes geregelt:

„Wird in diesem Unterabschnitt auf eine gewerbliche Verwendung eines Beförderungsmittels verwiesen, so bezeichnet dies die Verwendung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder die Verwendung eines Beförderungsmittels zur gewerblichen Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt. Eine Verwendung eines Beförderungsmittels zum eigenen Gebrauch bezeichnet die Verwendung eines Beförderungsmittels für andere als gewerbliche Zwecke.“

Behälter

Ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder anderes ähnliches Gefäß), das

- einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;
- so gebaut ist, dass es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und
- einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat; wobei im Luftverkehr verwendete Behälter einen Rauminhalt von weniger als einem Kubikmeter haben können.
- Ein Behälter ohne Fortbewegungsvorrichtung, der insbesondere für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeugs und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Wechselbehälter, dh. für Behälter, die besonders für den kombinierten Verkehr bestimmt sind.

Abnehmbare Karosserien und beladbare Plattformen sind Behältern gleichgestellt.

Abnehmbare Karosserie

- Ein Behälter ohne Fortbewegungsvorrichtung, der insbesondere für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeugs und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Wechselbehälter, dh. für Behälter, die besonders für den kombinierten Schienen-/Straßenverkehr bestimmt sind. Dieser Behältertyp wird insbesondere für die Beförderung sperriger Waren (zB Automobile) benutzt.

Beladbare Plattformen

- Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter.

Zubehör und Ausrüstung für den Behälter

Insbesondere folgende Vorrichtungen, auch wenn sie abnehmbar sind, sind als Zubehör und Ausrüstung für Behälter anzusehen:

- Gerät zur Überwachung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Temperatur innerhalb des Behälters;
- Kleingerät (Temperatur- oder Stoßregistriergerät usw.), das Temperaturveränderungen und Stöße anzeigt oder registriert;
- Trennwände, Paletten, Regale, Gestelle, Haken und ähnliche Vorrichtungen zur Warenunterbringung.

Der Begriff "Behälter" schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden. Der Begriff "Behälter" schließt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ausrüstung noch Umschließungen oder extra beförderte Paletten ein.

Palette

Eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen lässt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne dass dadurch die Handhabung mit

Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein;

Halter eines Behälters

Die Person, die über die Bewegungen des Behälters verfügt, auch ohne Eigentümer zu sein;

Inhaber der Bewilligung für einen Behälter

Der Halter eines Behälters oder sein Stellvertreter.

3.2.1. Sicherheitsleistung

Art. 89 UZK

Beförderungsmittel, für die grundsätzlich die Anmeldung mit als Zollanmeldung geltender Handlung oder der mündlichen Anmeldung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erlaubt ist, sind - abgesehen von nachstehenden Ausnahmen - von der Leistung einer Sicherheit befreit (Art. 89 Abs. 8 Buchstabe c UZK).

Wird von der Überführungszollstelle wegen erheblicher Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtungen eine schriftliche Anmeldung verlangt und ist die Erfüllung der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld nicht zweifelsfrei sichergestellt, so wird die Leistung einer Sicherheit verlangt (Ermessen der Zollbehörde nach [§ 20 BAO](#); Art. 163 Abs. 3 UZK-DA).

Hinweis:

Von diesem Ermessensspielraum ist sachverhaltsbezogen Gebrauch zu machen; demgemäß ist nach allen zu Gebote stehenden Informationen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Gefährdung der Einbringung allfälliger Zollschulden gegeben ist oder nicht.

Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den diesbezüglich allgemeinen Bestimmungen des Unionszollkodex Titel III Kapitel 2; es gelten die allgemeinen Verrechnungsvorschriften.

Die Sicherheit ist bei der Überführungszollstelle zu leisten; die Höhe wird von der Zollstelle festgesetzt.

Wird eine Sicherheitsleistung verlangt, so darf der Betrag der Sicherheit nicht höher sein als der genaue Betrag oder der geschätzte höchstmögliche Betrag der zu sichernden Zollschuld (Art. 90 Abs. 1 zweiter Unterabsatz und Art. 91 UZK).

Siehe hiezu auch Abschnitt 1.1.7. und Abschnitt 2.1.3.

3.3. Ausgetauschte Teile

Bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten ausgetauschte schadhafte Teile und neue Ersatzteile, die sich als schadhaft oder beschädigt erweisen, müssen einem erlaubten Zollverfahren zugeführt werden.

Altöle und anderes Kleinmaterial ist dabei zu vernachlässigen und gilt als in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

3.4. Abweichung vom Nämlichkeitsprinzip bei Schienenbeförderungsmittel, Paletten gleicher Art und Container

Art. 223 UZK; Art. 322 UZK-IA; Art. 169 UZK-DA

3.4.1. Allgemeines

Die Erledigungen gemäß dem Art. 322 UZK-IA stellen ein Abweichen vom Nämlichkeitsprinzip der vorübergehenden Verwendung dar.

Die Bewilligung von Ersatzwaren in der Vorübergehenden Verwendung ist auf Fälle der Art. 207 bis 211 UZK-DA (Paletten und Container, sowie deren Ersatzteile, Ausrüstungsgegenstände und Zubehör) und sinngemäß auf Schienenbeförderungsmittel beschränkt. Dies ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 169 Abs. 8 UZK-DA und Art. 322 UZK-IA.

Die Verwendung von Ersatzwaren wird jedoch nicht bewilligt, wenn die in die Vorübergehende Verwendung übergeführten Waren einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden (Art. 169 Abs. 3 UZK-DA).

Die Vorübergehende Verwendung für diese Waren darf auch in der Union ansässigen Verwendern bewilligt werden (Art. 207 UZK-DA).

3.4.2. Schienenbeförderungsmittel

Für Schienenbeförderungsmittel, die auf Grund einer Vereinbarung gemeinsam verwendet werden, ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Eisenbahnfahrzeuge gleicher Art oder von etwa gleichem Wert wie diejenigen, die einer im Zollgebiet der Union ansässigen Person zur Verfügung gestellt worden sind, ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Art. 322 Abs. 1 UZK-IA).

3.4.3. Paletten

Für Paletten ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Paletten gleicher Art oder von etwa gleichem Wert ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Art. 322 Abs. 2 UZK-IA).

3.4.4. Container

Für Container, die im Rahmen eines Pools gemäß dem Abkommen über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden, ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Container gleicher Art oder gleichen Wertes ausgeführt oder wiederausgeführt werden (Art. 322 Abs. 3 UZK-IA).

3.5. Zulässige Fälle

Als "Fahrzeuge" im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten alle im Straßen- und Luftverkehr und in der See- und Binnenschifffahrt eingesetzten Beförderungsmittel samt der mit den Beförderungsmittel eingeführten Ersatzteile, normales Zubehör und Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen.

Als Beförderungsmittel gelten auch Anhänger, die an Straßenfahrzeuge angehängt werden können.

3.5.1. Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung

Als "Gewerbliche Verwendung" eines Beförderungsmittels gelten folgende Fälle

- gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Waren gegen Entgelt oder andere materielle Vorteile (Gewinnabsicht);
- Beförderung von Waren im Rahmen eines Betriebes ohne Entgelt (Werkverkehr).

Als "Verwender" gilt jenes Unternehmen, für dessen Geschäftsbetrieb das Beförderungsmittel im Einsatz steht und das den wirtschaftlichen Vorteil aus der Verwendung des Fahrzeuges erzielt; der Verwender ist Bewilligungs-/Verfahrensinhaber;

der Wohnsitz des Fahrzeugführers ist grundsätzlich unerheblich, da er weder Verwender noch Bewilligungsinhaber ist;

Anmerkungen

Die Person des Fahrers lässt jedoch oft Rückschlüsse darauf zu, ob ein Fahrzeug tatsächlich im Gebrauch eines drittändischen Betriebes steht, da üblicherweise das Fahrzeug von jenem Betrieb verwendet wird, dessen Dienstnehmer das Fahrzeug führt. Eine Beteiligung an den Kosten ohne Gewinnabsicht stellt kein Entgelt dar und führt demgemäß nicht zur gewerblichen Verwendung.

3.5.1.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Art. 212 Abs. 3 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen bewilligt

- Zulassung des Fahrzeuges außerhalb des Zollgebietes auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebietes ansässigen Person (Drittändischer Halter);

- In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person sind;
- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebiets ansässige Person (Drittländer Verwender);
- Verwendung durch eine dritte, außerhalb der Union ansässigen Person ist erlaubt, sofern diese vom Bewilligungsinhaber eine schriftliche Ermächtigung hat (Art. 212 Abs. 3 UZK-DA).

3.5.1.1.1. Hinweis zum Begriff "Zulassung des Fahrzeuges" in Art. 201 Abs. 3

Buchstabe a) UZK-DA

3.5.1.1.1.1. Landfahrzeuge

Die amtliche Zulassung eines Landfahrzeuges außerhalb der EU ist regelmäßig ein Hinweis auf eine Nicht-Unionsware. Dies kann im Einzelfall durch eine zollamtliche Bestätigung der Überführung zum freien Verkehr widerlegt werden.

Ein drittländisches Kennzeichen ist ein Hinweis auf einen drittändischen Halter und daher auch ein Hinweis auf eine Erlaubnis zur Anmeldung durch eine als Anmeldung geltende Handlung für die Überführung in die vorübergehende Verwendung.

(Arg. ZRV/0176-Z3K/12 e contrario)

3.5.1.1.1.2. Luft- und Wasserfahrzeuge

In den Fällen von Luft- und Wasserfahrzeugen ist ein Registrierungsbescheid einer national zuständigen Stelle eine Bestätigung der Verkehrssicherheit. Im Gegensatz zur Situation bei Landfahrzeugen lässt sich hier aber kein allgemeiner Rückschluss auf die zoll- und steuerrechtliche Situation machen. Daher ist in diesen Fällen regelmäßig auf den Alternativtatbestand des Gehörens einer bestimmten Person abzustellen.

3.5.1.1.2. Verwendung im Binnenverkehr

Die ausschließliche Verwendung im Binnenverkehr (Verbot des Kabotageverkehrs) stellt keinen Zollschuldentstehungstatbestand mehr dar und fällt nicht mehr in den Bereich der zollamtlichen Überwachung.

Die Voraussetzungen für den gewerblichen Marktzugang mit Beförderungsmitteln werden nicht mehr durch die zollrechtlichen Bestimmungen der vorübergehenden Verwendung sondern durch Vorschriften aus dem Bereich des Verkehrswesens geregelt.

Obwohl das Kabotageverbot somit keinen Zollschuldentstehungstatbestand mehr darstellt, bleibt die Ahndung von Kabotage-Verstößen nach nicht-zollrechtlichen (verkehrsrechtlichen) Bestimmungen davon unberührt.

Es ist daher bei zollrechtlichen Kontrollen auf die verkehrsrechtlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen und ggf. festgestellte Übertretungen den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen.

3.5.1.1.3. Verwendung von Anhängern

Art. 214 Buchstabe b UZK-DA

Ziehen eines in einem Drittland zugelassenen Anhängers durch ein im Zollgebiet zugelassenes Zugfahrzeug ist jedenfalls zulässig.

3.5.1.1.4. Frist für die Erledigung

Art. 217 Buchstabe b UZK-DA

Die Frist für die Erledigung entspricht dem Zeitraum, der zur Durchführung der Beförderung erforderlich ist. Das ist jener Zeitraum, der für die Durchführung von verkehrsrechtlich bewilligten Transporten erforderlich ist.

Eine Unterbrechung der Fahrt, um die Kapazität des weiterfahrenden Kraftfahrzeuges besser auszulasten, ist nicht störend und beendet daher die vorübergehende Verwendung nicht.

3.5.1.2. Sonderfälle - gewerbliche Verwendung

Als Ausnahme von den grundsätzlichen Voraussetzungen wird die Vorübergehende Verwendung in folgenden Fällen bewilligt

Zulässige Sonderfälle	Verfahren
Art. 214 Buchstabe c UZK-DA Gewerbliche Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Union ansässige Personen im Zusammenhang mit einer Notsituation; Der Begriff Notsituation ist eng auszulegen.	Überführung formlos Frist für die Erledigung Solang die Notsituation anhält
Art. 216 Abs. 2 UZK-DA Gewerbliche Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Union ansässige Personen kann in Ausnahmefällen und für eine bestimmte Dauer	Bewilligung Auf Grund der Kann-Bestimmung ist auf Antrag eine formelle Bewilligung der zuständigen Zollstelle im Einvernehmen mit dem BM für

<p>bewilligt werden.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Vorübergehender Notstand oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten, wenn dem keine wirtschaftlichen oder abgabenpolitischen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Finanzen erforderlich.</p> <p>Überführung formlos</p> <p>Frist für die Erledigung Die Frist wird in der Bewilligung nach Erfordernis des Einzelfalles festgelegt.</p>
<p>Art. 215 Abs. 3 UZK-DA</p> <p>Anmerkung</p> <p><i>Gegenständliche Bestimmung erscheint im Hinblick auf die Definition der Gewerblichen Verwendung als inhaltsleer (vgl. Art. 215 Abs. 4 Buchstabe b UZK-DA).</i></p>	

3.5.1.3. Sonderfall unbegleiteter kombinierter Verkehr

Die Sonderbestimmung betreffend den genehmigungsfreien Vor- und Nachlaufverkehr zum/vom ÖBB-Terminal Wels ist in der ARL GK-0500 (Güterverkehr auf der Straße) geregelt.

3.5.2. Straßen-, Luft- und Wasserfahrzeuge zum eigenen Gebrauch

Als "Eigener Gebrauch" eines Beförderungsmittels gelten folgende Fälle

- Die Benutzung eines Beförderungsmittels (auch Mietfahrzeuge) durch den Beteiligten selbst.
- Die Verwendung von Firmenfahrzeugen durch Geschäftsreisende, Vertreter, Monteure, Servicetechniker usw.
- Die Mitnahme von Waren im persönlichen Gepäck ist zulässig.
- Die Mitnahme von Personen unter Selbstkostenbeteiligung ist zulässig.

Als "Verwender" gilt jene natürliche Person, die das Fahrzeug zur Beförderung der eigenen Person selbst verwendet; der Verwender ist Bewilligung-/Verfahrensinhaber.

Bedient sich der Verwender, der sich selbst im Fahrzeug befindet, einer anderen Person nur als Fahrzeugführer (Lenker, Chauffeur, Pilot usw.) so ist dessen Wohnsitz grundsätzlich unerheblich, da er weder Verwender noch Bewilligungsinhaber ist.

3.5.2.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Art. 212 Abs. 3 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung unter vollständiger Befreiung wird unter folgenden Voraussetzungen bewilligt

- Zulassung des Fahrzeuges außerhalb des Zollgebietes auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebietes ansässigen Person (Drittländer Halter);
 - In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebietes der Union ansässigen Person sind;
- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebietes ansässige Person (Drittländer Verwender);
- Verwendung durch eine dritte, außerhalb der Union ansässigen Person ist erlaubt, sofern diese vom Bewilligungsinhaber eine schriftliche Ermächtigung hat (Art. 212 Abs. 3 UZK-DA).

3.5.2.1.1. Verwendung von Anhängern

Art. 214 Buchstabe b UZK-DA

Ziehen eines in einem Drittland zugelassenen Anhängers durch ein im Zollgebiet zugelassenes Zugfahrzeug ist jedenfalls zulässig.

3.5.2.1.2. Frist für die Erledigung

Art. 217 Buchstabe c bis e UZK-DA

Die Fristen für die Erledigung sind je nach Art des Beförderungsmittels und seiner Verwendung unterschiedlich festgesetzt.

Straßenfahrzeuge

- a) in allgemeinen Fällen 6 Monate
- b) bei Gebrauch durch Studenten Studiendauer
- c) bei Gebrauch durch eine Person zur Erfüllung eines Auftrages von bestimmter Dauer Auftragsdauer.

Luftfahrzeuge

6 Monate

Wasserfahrzeuge

18 Monate

Besondere Fristen für die Erledigung ergeben sich aus den nachstehenden Sonderfällen.

3.5.2.2. Sonderfälle - Eigener Gebrauch

Als Ausnahmen von den grundsätzlichen Voraussetzungen wird die Vorübergehende Verwendung in folgenden Fällen bewilligt

Sonderfälle - Eigener Gebrauch

Zulässige Sonderfälle	Verfahren
Art. 214 Buchstabe c UZK-DA Verwendung von Beförderungsmittel durch im Zollgebiet der Union ansässige Personen im Zusammenhang mit einer Notsituation ; Der Begriff Notsituation ist eng auszulegen; bei besonderen Situationen wird von der EU-Kommission diese als solche bezeichnet (zB Vulkanausbruch auf Island, der den Flugverkehr lahmlegte.)	Überführung formlos Fristen für die Erledigung Solange die Notsituation anhält. <i>Beispiele für anerkannte Notsituationen</i> <i>- Beförderung zu einem Arzt bei Gefahr für das Leben einer Person</i>
Art. 216 Absatz 1 Buchstabe a UZK-DA Verwendung von Fahrzeugen, die außerhalb des Zollgebiets ansässigen Personen im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr befristet im Zollgebiet zugelassen werden sollen.	Standardzollanmeldung wird nach Art. 163 Abs. 3 UZK-DA verlangt ;
Art. 216 Absatz 1 Buchstabe b UZK-DA Verwendung von Fahrzeugen, die innerhalb des Zollgebiets ansässigen Personen, die im Begriff sind, ihren gewöhnlichen Wohnsitz in ein Drittland zu verlegen , im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr befristet im Zollgebiet zugelassen werden sollen. Voraussetzungen Nachweis der Wohnsitzverlegung Ausfuhr innerhalb von 6 Monaten nach amtlicher Zulassung	Standardzollanmeldung wird nach Art. 163 Abs. 3 UZK-DA verlangt Nachweis Verbindliche Erklärung der Wohnsitzverlegung. Verwendungsfrist 6 Monate

Sonderfälle - Eigener Gebrauch - Firmenfahrzeuge

Im Sinne der Bestimmungen bedeutet:

Gehören	das wirtschaftliche Eigentum wie Besitz, Leasing, Miete oder ähnliche Verfügungsmacht, ergibt sich aus Art. 215 Abs. 3 UZK-DA
im Zollgebiet der Union wohnhaft	im Unionsgebiet ansässige natürliche Person (dh. wohnhaft = gewöhnlicher Wohnsitz nach § 4 Abs. 2 Z 8 ZollR-DG)
Beschäftigte	Natürliche Personen, die bei einer anderen Person aufgrund eines Arbeitsvertrages oder ähnlichem beschäftigt sind
im Arbeitsvertrag vorgesehene Aufgabe	bei diesen Aufgaben geht es um berufliche bzw. Unternehmenszwecken dienende Aufgaben. Die private Nutzung im Rahmen des eigenen Gebrauchs für die Strecke Arbeitsstätte - gewöhnlicher Wohnsitz muss nicht zwingend im Arbeitsvertrag vorgesehen sein.

Firmenfahrzeuge	Verfahren
<p>Art. 215 Abs. 3 UZK-DA</p> <p>Beschäftigte</p> <p>Verwendung von Fahrzeugen, die einer im Drittland ansässigen Person (Firma) gehören, durch eine im Zollgebiet ansässige natürliche Person, die bei der im Drittland ansässigen Person beschäftigt ist.</p> <p>Die Verwendung ist in erster Linie für beruflich veranlasste Fahrten im Rahmen der Unternehmensaktivität des Fahrzeugeigentümers gestattet. Zusätzlich sind Fahrten vom Arbeitsplatz zum Wohnort erlaubt.</p>	<p>formlos;</p> <p>Nachweis: Arbeitsvertrag mit der im Drittland ansässigen Person.</p>

ACHTUNG

Die Begünstigungen für Firmenfahrzeuge gelten nicht für Fahrzeuge von drittändischen Einzelunternehmen, wenn der Unternehmer seinen

gewöhnlichen Wohnsitz in der Union hat, da diesfalls die Ansässigkeit im Drittland fehlt.

Sonderfälle - Eigener Gebrauch - Mietfahrzeuge

Mietfahrzeuge	Verfahren
<p>Art. 215 Abs. 2 UZK-DA</p> <p>Verwendung von Fahrzeugen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages gemietet sind, durch eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Union um an ihren Wohnsitz in der Union zurückzukehren oder um das Unionsgebiet zu verlassen.</p> <p>Das Fahrzeug darf zu keinen anderen Zwecken verwendet werden (Art. 218 Abs. 2 UZK-DA)</p>	<p>formlos;</p> <p>Wiederausfuhr-/Rückgabefrist</p> <p>3 Wochen ab Inkrafttreten des Mietvertrages; die Fahrzeuge sind wiederauszuführen oder einem Mietwagenunternehmen innerhalb der Union zurückzugeben.</p>
<p>Art. 215 Abs. 2a UZK-DA</p> <p>Verwendung von Fahrzeugen, die auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit einem professionellen Autovermietungsunternehmen gemietet werden.</p>	<p>formlos;</p> <p>Wiederausfuhr-/Rückgabefrist</p> <p>8 Tage ab Überführung in die vorübergehende Verwendung</p>

3.5.2.3. Weitergabe

Art. 212 und 215 UZK-DA; Art. 218 UZK

Die Weitergabe von Fahrzeugen, die sich bereits in der Vorübergehenden Verwendung befinden, an andere Personen ist in nachstehenden Fällen zulässig

- Weitergabe an jede natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union mit schriftlicher Ermächtigung des Übergebers (Art. 212 Abs. 3 letzter Unterabsatz UZK-DA).
- Weitergabe an natürliche Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz innerhalb des Zollgebiets der Union
 - wenn diese **gelegentlich** für Rechnung und auf Ersuchen des Zulassungsinhabers handeln, der sich selbst ebenfalls in diesem Zollgebiet aufhält (Art. 215 Abs. 1 UZK-DA).

Hinweis:

gemäß der Rechtsprechung des BFG trifft dies auch zu, wenn der Zulassungsinhaber eine juristischen Personen ist und sich eines ihrer vertretungsbefugten Organe im Zollgebiet der EU aufhält und die im Zollgebiet der EU ansässige Person auf dessen Weisung handelt.

Mietfahrzeuge

Art. 218 UZK-DA; Art. 218 UZK

Die Weitergabe (Weitervermietung) von drittländischen Mietfahrzeugen, die sich bereits in der Vorübergehenden Verwendung befinden und an ein Vermietungsunternehmen im Zollgebiet der Union zurückgegeben wurden, an andere Personen ist in nachstehenden Fällen zulässig

- Weitervermietung an jede außerhalb der Union ansässige Person oder an eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz innerhalb der Union zum Zweck des Verlassens des Zollgebietes der Union innerhalb von 3 Wochen ab Inkrafttreten des Mietvertrages (Art. 218 UZK-DA).
- Die Fahrzeuge können aber auch vom Vermietungsunternehmen, bei dem das Mietfahrzeug zurückgegeben wurde, durch Angestellte (gewöhnlicher Wohnsitz unerheblich) dieses Unternehmens wiederausgeführt werden; die Wiederausfuhr hat diesfalls innerhalb 6 Monaten zu erfolgen (Art. 218 Abs. 1 UZK-DA).

Anmerkung

Die zulässige Weitergabe von Beförderungsmittel stellt einen Fall der Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Zollverfahren (Verfahrensübertragung) nach Art. 218 UZK dar; soweit die Überführung mit als Zollanmeldung geltender Handlung durchgeführt wurde, erfolgt diese Übertragung formlos.

Der Übernehmer als neuer Verfahrensinhaber unterliegt den für ihn geltenden neuen Verpflichtungen; für den Übergeber ist das Verfahren damit beendet.

3.5.3. Reit- oder Zugtiere und Gespanne

3.5.3.1. Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten die Bestimmungen für Straßenfahrzeuge zum eigenen Gebrauch (siehe Abschnitt 3.5.2.).

3.5.3.1.1. Frist für die Erledigung

Art. 217 Buchstabe c dritter Anstrich UZK-DA

Die Frist für die Erledigung des Verfahrens beträgt 6 Monate.

3.5.4. Schienenfahrzeuge

Als "Schienenfahrzeuge" gelten Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.

Als "Verwender" gilt jenes Unternehmen, für dessen Geschäftsbetrieb das Schienenfahrzeug im Einsatz steht und das den wirtschaftlichen Vorteil aus der Verwendung des Fahrzeugs erzielt; der Verwender ist Bewilligungs-/Verfahrensinhaber;

3.5.4.1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Art. 212 Abs. 3 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung wird unter folgenden grundsätzlichen Voraussetzungen bewilligt

- Die Schienenfahrzeuge müssen einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person gehören (wirtschaftliches Eigentum);
- Verwendung durch eine außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person (Drittländerischer Verwender);
- Verwendung durch eine dritte, außerhalb der Union ansässigen Person ist erlaubt, sofern diese vom Bewilligungsinhaber eine schriftliche Ermächtigung hat (Art. 212 Abs. 3 UZK-DA).

3.5.4.1.1. Verwendung auf Grund von Übereinkommen

Art. 214 Buchstabe a UZK-DA, Art. 322 Abs. 1 UZK-IA

Schienenfahrzeuge können durch im Zollgebiet ansässige Personen verwendet werden, sofern sie auf Grund eines Übereinkommens zur Verfügung gestellt werden, nach dem jedes Bahnnetz die Fahrzeuge der übrigen Bahnnetze wie die eigenen Fahrzeuge verwenden darf. Diesfalls ist das Verfahren auch beendet, wenn Schienenfahrzeuge gleicher Art oder gleichen Wertes wie die vorübergehend eingeführten ausgeführt oder wieder ausgeführt werden.

3.5.4.1.2. Verwendungsfrist

Art. 217 Buchstabe a UZK-DA

Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen **12 Monate** im Zollgebiet der Union verbleiben.

3.5.4.2. Zulässige Sonderfälle

Zulässige Sonderfälle

Zulässige Sonderfälle	Verfahren
-----------------------	-----------

<p>Art. 214 Buchstabe c UZK-DA</p> <p>Verwendung von Schienenfahrzeugen durch im Zollgebiet der Union ansässige Personen im Zusammenhang mit einer Notsituation Der Begriff Notsituation ist eng auszulegen</p>	<p>Überführung formlos</p> <p>Frist für die Erledigung Dauer der Notsituation</p>
<p>Art. 216 Abs. 2 UZK-DA</p> <p>Verwendung von Schienenfahrzeugen durch im Zollgebiet der Union ansässige Personen kann in Ausnahmefällen und für eine bestimmte Dauer bewilligt werden.</p> <p>Voraussetzungen</p> <p>Vorübergehender Notstand oder zur Abdeckung eines vorübergehenden Bedarfs oder im Hinblick auf verkehrstechnische Gegebenheiten, wenn dem keine wirtschaftlichen oder abgabenpolitischen Interessen entgegenstehen.</p>	<p>Bewilligung Auf Grund der Kann-Bestimmung ist auf Antrag eine formelle Bewilligung des zuständigen Zollamtes im Einvernehmen mit dem BM für Finanzen erforderlich.</p> <p>Überführung formlos</p> <p>Frist für die Erledigung Die Frist wird in der Bewilligung nach Erfordernis des Einzelfalles festgelegt</p>

3.5.5. Paletten

Art. 208 und 209 UZK-DA

Paletten mit Drittlandszeichen oder ohne Identifizierungszeichen werden formlos in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt, sofern nicht die Bestimmungen für Lademittel im Sinne der Befreiungsverordnung oder die Bestimmungen für Rückwaren Anwendung finden.

Das Verfahren ist für Paletten auch beendet, sofern die gleiche Anzahl oder Paletten gleichen Wertes wiederausgeführt werden (vergl. oben unter Punkt Abweichung vom Nämlichkeitsprinzip bei Schienenbeförderungsmittel, Paletten gleicher Art und Container)

3.5.6. Behälter

3.5.6.1. Gekennzeichnete Behälter

Art. 210 und 211 UZK-DA

Gekennzeichnete Behälter können formlos in die vorübergehende Verwendung überführt werden.

Für Container, die im Rahmen eines Pools gemäß dem Abkommen über die Zollbehandlung von Behältern, die im Rahmen eines Pools im grenzüberschreitenden Verkehr verwendet werden, ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Container gleicher Art oder gleichen Wertes ausgeführt oder wiederausgeführt werden (vgl. oben unter Punkt Abweichung vom Nämlichkeitsprinzip bei Schienenbeförderungsmittel, Paletten gleicher Art und Container).

Die Kennzeichnungsvorschriften leiten sich aus dem Übereinkommen von Istanbul ab, wonach die Behälter an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle folgende Angaben tragen müssen

- die Bezeichnung des Eigentümers oder Betreibers durch den vollen Namen oder mittels eines gängigen Identifikationssystems, nicht aber in Form von Sinnbildern wie Emblemen oder Flaggen;
- die an dem Behälter vom Eigentümer oder Betreiber angebrachten Erkennungszeichen und -nummern;
- das Eigengewicht des Behälters einschließlich der fest angebrachten Ausrüstung.

Für Frachtbehälter, die für die Verwendung im Seeverkehr in Betracht kommen, oder für jeden anderen Behälter mit einem ISO-Standard-Präfix (dh. vier Großbuchstaben, die auf ein „U“ enden) entsprechen die Bezeichnung des Eigentümers oder hauptsächlichen Betreibers sowie die Seriennummer und Prüfziffer des Containers dem Internationalen ISO 6346-Standard und seinen Anhängen.

Die Behälter müssen von einer im Zollgebiet der Union vertretenen Person, die jederzeit Auskunft über deren Standort sowie über die Einzelheiten zur Überführung in das Verfahren und zur Erledigung des Verfahrens erteilen kann, überwacht werden.

3.5.6.2. Ungekennzeichnete Behälter

Art. 236 UZK-DA

Ungekennzeichnete Behälter können auf Grundlage des Art. 236 UZK-DA unter nachstehenden Voraussetzungen im vereinfachten Bewilligungsverfahren in die vorübergehende Verwendung überführt werden, sofern die Zollanmeldung folgende Angaben enthält

- Name oder Firma und Anschrift des Halters oder Vertreters,
- vorgeschlagene Nämlichkeitsmittel,
- Menge und Art der Ersatzteile, des Zubehörs und der üblichen Ausrüstung.

In anderen Fällen ist auf Grundlage des Art. 136 Abs. 1 UZK-DA eine formelle Bewilligung erforderlich.

3.5.7. Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung

Art. 209, 211 und 213 UZK-DA

Die vorübergehende Verwendung wird auch für Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen bewilligt, egal ob diese mit oder getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführt werden, für die sie bestimmt sind.

3.5.7.1. Voraussetzung

Ersatzteile, die mit oder getrennt von den Fahrzeugen, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden, dürfen ausschließlich für kleinere Reparatur- oder Wartungsarbeiten an diesen Beförderungsmitteln verwendet werden.

Regelmäßige Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt in das Zollgebiet der Union oder innerhalb dieses Zollgebiets erforderlich werden, gelten nicht als Veränderung im Sinne von Art. 250 Abs. 1 Buchstabe a des UZK und dürfen während der Dauer der Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden (Art. 204 UZK-DA).

3.5.7.2. Verfahren

Die Überführung von Ersatzteilen, Zubehör und üblichen Ausrüstungen, die getrennt von den Beförderungsmitteln, für die sie bestimmt sind, einlangen, erfolgt immer mit förmlicher Zollanmeldung; in den geltenden Übereinkommen vorgesehene weiter gehende Vereinfachungsmaßnahmen werden davon nicht berührt.

4. Überführung mit Formeller Bewilligung

4.1. Anmeldung

Art. 158 UZK, Art. 170 UZK, Art. 136 UZK-DA

Zur Überführung von Waren in die vorübergehende Verwendung ist bei der in der Bewilligung festgelegten Zollstelle (Überführungszollstelle) eine Zollanmeldung abzugeben.

Die Überwachungszollstelle kann in Einzelfällen über Antrag gestatten, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird. Da im Verfahren der vorübergehenden Verwendung die Annahme der Zollanmeldung für eine Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Anmeldung von dieser Person oder für ihre Rechnung (direkte/indirekte Vertretung, Art. 18 UZK) abgegeben

werden (Art. 170 Abs. 1 erster Unterabsatz UZK; der Anmelder/Vertreter muss nicht in der Union ansässig sein (Art. 170 Abs. 3 Buchstabe a UZK).

Hinweis:

Obwohl im Fall der indirekten Vertretung der Vertreter in eigenem Namen handelt (der indirekte Vertreter wird gemäß Art. 5 Z 15 UZK selbst Anmelder), wirkt sein Handeln - genauso wie bei direkter Vertretung - für und gegen den Vertretenen. In beiden Fällen der Stellvertretung des Anmelders ist der Vertretene Verfahrensinhaber und somit Träger der sich aus dem Verfahren ergebenden Rechte und Pflichten.

4.1.1. Anmeldung - Normales Verfahren

4.1.1.1. Standardzollanmeldung

Art. 162 UZK

Die Standardzollanmeldung richtet sich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften.

Mit der Anmeldung ist die von der zuständigen Zollstelle erteilte Bewilligung oder der mit dem Einlaufstempel der zuständigen Zollstelle versehene Bewilligungsantrag vorzulegen/zur Verfügung zu halten.

Bei elektronischer Bewilligungserteilung über CDA oder ein System eines anderen Mitgliedslandes ist die Antrags- oder Entscheidungsnummer anzuführen.

Vom Anmelder sind die erforderlichen Unterlagen

- bei vollständiger Befreiung,
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise,
- bei teilweiser Befreiung,
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise, ggf. Präferenznachweise,

zur Verfügung zu halten (Art. 163 UZK). Alle Unterlagen sind in der Anmeldung anzuführen.

Die Warenbezeichnung sowie die weiteren Angaben haben den Bestimmungen in der Bewilligung zu entsprechen.

4.1.1.2. Mündliche Anmeldung

Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 136 UZK-DA, Art. 165 UZK-DA, Anhang 71-01 UZK-DA

Die Abgabe einer mündlichen Zollanmeldung (Art. 136 UZK-DA) ist nur zulässig, wenn dies in der formellen Bewilligung vorgesehen ist.

Der Anmelder hat mit der mündlichen Zollanmeldung eine Unterlage gemäß Anhang 71-01 UZK-DA vorzulegen.

Unterlage nach Anhang 71-01 UZK-DA

Das mit dem Sichtvermerk der Überführungs zollstelle zurückgegebene Exemplar der Unterlage bleibt beim Verwender. Das andere Exemplar verbleibt bei der Überführungs zollstelle, die in diesen Fällen gleichzeitig Überwachungs zollstelle ist.

Carnet ATA/als Zollanmeldung geltende Handlung

Das Verfahren mit Carnet ATA oder die als Zollanmeldung geltende Handlung können in der formellen Bewilligung zugelassen werden.

4.1.2. Anmeldung - vereinfachte Verfahren

4.1.2.1. Vereinfache Zollanmeldung

Art. 166 UZK

Vereinfachte Zollanmeldungen nach Art. 166 UZK können von der Zollstelle für die Überführung auf Antrag des Anmelders angenommen werden.

4.1.2.2. Anschreibeverfahren

Art. 182 UZK

Das Anschreibeverfahren nach Art. 182 UZK kann angewendet werden, wenn ein solches bewilligt ist.

4.2. Überführung mit vereinfachter Bewilligung

4.2.1. Anmeldung

Art. 163 UZK-DA

Zur Überführung von Waren in das Verfahren ist eine Zollanmeldung abzugeben, die gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt.

Die Annahme der Zollanmeldung ist daher neben den allgemeinen für Überführung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der betreffenden Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Zollstelle

Sofern für die Bewilligung der Vorübergehenden Verwendung die österreichische Zollverwaltung zuständig ist, kann die Anmeldung bei jeder Zollstelle abgegeben werden.

Anmelder

Da im Verfahren der vorübergehenden Verwendung die Annahme der Zollanmeldung für eine Person besondere Verpflichtungen mit sich bringt, muss die Anmeldung von dieser Person oder für ihre Rechnung (direkte/indirekte Vertretung) abgegeben werden; der Anmelder/Vertreter muss nicht in der Union ansässig sein (Art. 170 Abs. 3 Buchstabe a UZK).

Hinweis:

Obwohl im Fall der indirekten Vertretung der Vertreter in eigenem Namen handelt (der indirekte Vertreter wird gemäß Art. 5 Z 15 UZK selbst Anmelder), wirkt sein Handeln - genauso wie bei direkter Vertretung - für und gegen den Vertretenen. In beiden Fällen der Stellvertretung des Anmelders ist der Vertretene Verfahrens-/Bewilligungsinhaber und somit Träger der sich aus dem Verfahren ergebenden Rechte und Pflichten. Nach Rechtsmeinung der Europäischen Kommission ist nur die direkte Stellvertretung erlaubt.

4.2.2. Anmeldung - Normales Verfahren

4.2.2.1. Standardzollanmeldung

Art. 162 UZK, Art. 163 UZK-DA, Anhang A UZK-DA

Die Standardzollanmeldung richtet sich grundsätzlich nach den dafür allgemein geltenden Vorschriften.

Vom Anmelder sind die erforderlichen Unterlagen

- bei vollständiger Befreiung
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise,
- bei teilweiser Befreiung
 - Rechnungen oder andere Wertnachweise, ggf. Präferenznachweise

zur Verfügung zu halten (Art. 163 UZK). Alle Unterlagen sind in der Anmeldung anzuführen.

Bewilligung

Nimmt das Abfertigungsorgan in der Zollanmeldung oder im Zusatzblatt keine Änderungen vor, gilt die Bewilligung mit der Annahme der Zollanmeldung als antragsgemäß erteilt.

Vorgenommene Änderungen (zB Nämlichkeitssicherung, Frist für die Erledigung des Verfahrens) werden in der Anmeldung vermerkt.

4.2.2.2. Mündliche Anmeldung

Art. 136 UZK-DA, Anhang 71-01 UZK-DA

Für folgende Waren können Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung mündlich abgegeben werden, Art. 136 UZK-DA:

- Paletten, Container und Beförderungsmittel sowie Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für diese Paletten, Container und Beförderungsmittel gemäß den Artikeln 208 bis 213 UZK-DA;
- persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken verwendete Waren gemäß Art. 219 UZK-DA;
- Betreuungsgut für Seeleute, das auf einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff gemäß Art. 220 Buchstabe a UZK-DA verwendet wird;
- medizinische, chirurgische und labortechnische Ausrüstung gemäß Art. 222 UZK-DA;
- in Art. 223 UZK-DA genannte Tiere, die zum Weiden, auch als Wanderherde, oder zur Arbeitsleistung einschließlich Beförderung verwendet werden sollen;
- Ausrüstung gemäß Art. 224 Buchstabe a UZK-DA (Ausrüstung für in Grenzonen ansässige Personen, nach den dortigen Bedingungen); als Grenzzone wird mangels EU-Vorgaben für das Anwendungsgebiet ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Streifen längs der Grenze – vorbehaltlich internationaler Abkommen – definiert.
- Instrumente und Apparate zur ärztlichen Betreuung von Patienten, die auf eine Organtransplantation warten, sofern sie den in Art. 226 Abs. 1 UZK-DA genannten Voraussetzungen entsprechen;
- Material für Katastropheneinsätze im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung der das Zollgebiet der Union betreffenden Auswirkungen von Katastrophen oder ähnlichen Situationen;
- tragbare Musikinstrumente, die von Reisenden vorübergehend zur Verwendung als Berufsausrüstung eingeführt werden;
- Umschließungen, die gefüllt eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, leer oder gefüllt, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;
- Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für die Produktion und Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind und die Zollbehörden, die die Bewilligung für die

vorübergehende Verwendung des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge erteilt haben, zustimmen;

- andere Waren, wenn die Zollbehörden dies zulassen.

Nationale Weisung:

Gemäß dem Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe I UZK-DA werden im Anwendungsgebiet folgende Waren zur mündlichen Anmeldung zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung erlaubt:

- Tiere nach Art. 233 UZK-DA, soweit sie
 - als Haustiere von Reisenden mitgeführt werden oder
 - zur Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder –pferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.) eingeführt werden
- übliche Berufsausrüstung von Handwerkern, Monteuren, Servicetechnikern usw. nach Art. 226 Absatz 1 UZK-DA, soweit es sich um tragbare Waren handelt
- Klein-Ersatzteile nach Art. 226 Absatz 1 UZK-DA iSd Liste – Berufsausrüstung (Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. a)
- Särge nach Art. 226 Absatz 1 UZK-DA iSd Liste – Berufsausrüstung (Abschnitt 10.1.1. Buchstabe C lit. b)
- Muster nach Art. 232 UZK-DA, sofern sie im Reiseverkehr eingeführt werden
- Luftfahrzeuge nach Art. 234 Abs. 1 UZK-DA, die auf Luftfahrtveranstaltungen ausgestellt oder im Rahmen solcher Veranstaltungen für Flugvorführungen verwendet werden
- Andere Waren in Einzelfällen mit Zustimmung des BMF

Unterlage gemäß Anhang 71-01

Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 136 UZK-DA, Art. 165 UZK-DA, Anhang 71-01 UZK-DA

Der Anmelder hat mit der mündlichen Zollanmeldung eine Unterlage gemäß Anhang 71-01 UZK-DA vorzulegen.

Das mit dem Sichtvermerk der Überführungszollstelle zurückgegebene Exemplar der Unterlage gemäß Anhang 71-01 verbleibt beim Verwender und gilt als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung. Das andere Exemplar verbleibt bei der Überführungszollstelle, die in diesen Fällen gleichzeitig Überwachungszollstelle ist.

Mehrfachverwendung

Die Aufstellung betreffend Tiere und Ausrüstung (fünfter und sechster Anstrich der zulässigen Fälle der mündlichen Anmeldung) kann während eines Jahres für alle Wareneingänge in das Zollgebiet der Union verwendet werden. Sie wird jährlich vor der ersten vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt (nationale Weisung).

Ausnahmen

Art. 142 UZK-DA

Das Verfahren mit mündlicher Anmeldung ist nicht anwendbar, wenn

- die Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder
- sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

In diesen Fällen wird sohin eine Standardzollanmeldung sowie auch Sicherheitsleistung in Höhe des genauen oder des geschätzten höchstmöglichen Betrages der zu sichernden Eingangsabgaben verlangt.

4.2.3. Carnet ATA

Art. 163 Abs. 5 UZK-DA, Leitlinien

Hinweise:

- a) Informationen betreffend Carnet ATA sind auch auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich zu finden: wko.at/Carnet
- b) Carnets ATA können auch von einer Handelskammer eines Mitgliedsstaates für Nicht-Unionswaren ausgestellt werden, die in der Union in die vorübergehende Verwendung überführt werden sollen. (Leitlinien)

Zur Überführung von Waren in die Vorübergehende Verwendung kann in nachstehenden Fällen ein Carnet ATA (weißes Einfuhrblatt) abgegeben werden, das gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt.

Die Annahme des Carnet ATA ist daher neben den für die Überführung geltenden Bestimmungen zusätzlich an das Vorliegen der betreffenden Bewilligungsvoraussetzungen gebunden.

Zollstelle

Das Carnet ATA wird bei einer befugten Eingangszollstelle oder jeder anderen Zollstelle, die als Eingangszollstelle fungiert, vorgelegt. Diese Zollstelle handelt dabei als Zollstelle für die Überführung (Art. 205 Abs. 2 UZK-DA, Leitlinien).

Weiterleitung

Wenn die Eingangszollstelle nicht in der Lage ist zu prüfen, ob

- alle Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung erfüllt sind, oder
- die Eingangszollstelle nicht befugt ist, als Zollstelle für die Überführung zu handeln,

so lässt diese Zollstelle zu, dass die Beförderung der Waren von der Eingangszollstelle bis zu einer Bestimmungszollstelle, die in der Lage ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Carnet ATA als Versandpapier (blaue Blätter) durchgeführt wird (Leitlinien).

Hinweis:

Solche Fälle liegen zum Beispiel vor, wenn bestimmte Bewilligungs- oder Verfahrensvoraussetzungen nicht geprüft werden können oder die Nämlichkeit der Waren auf Grund unübersichtlicher Ladungen nicht gesichtet oder geprüft werden kann.

4.2.3.1. Anwendungsfälle

Das Verfahren mit Carnet ATA kann in allen Fällen der vollständigen Befreiung von den Eingangsabgaben angewendet werden, ausgenommen Fällen nach

- Art. 229 UZK-DA
Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände für ein Herstellungsverfahren
- Art. 230 UZK-DA
Spezialwerkzeuge und –instrumente für ein Herstellungsverfahren
- Art. 231 Buchstabe b UZK-DA
Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt
- Art. 234 Abs. 2 UZK-DA
Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht
- Art. 234 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA
Gebrauchtwaren zur Versteigerung
- Art. 235 UZK-DA
Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung zur Ausbesserung von in die VW übergeführten Waren

- Art. 236 Buchstabe a UZK-DA
Gelegentlich eingeführte Waren bis zu 3 Monaten
- Art. 236 Buchstabe b UZK-DA
Andere Waren in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen
Kunstgegenstände zum Verkauf (Art. 234 Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA);

Hinweis:

Fälle der teilweisen Befreiung sind vom Verfahren mit Carnet ATA jedenfalls ausgeschlossen.

4.2.3.2. Informationen zum Formular

Hinweis:

Die Farbgestaltung der Blätter des Carnet ATA bedeuten

Deck-/Schlussblatt - grün

Ausfuhr und Wiedereinfuhr – gelb

Einfuhr und Wiederausfuhr – weiß

Versandverfahren - blau

4.2.3.2.1. Stammabschnitte

Auf Grund des DIN-A4-Formats sind die im Carnet verbleibenden Stammabschnitte für die jeweiligen Zollverfahren als eigene Blätter (Seiten) enthalten. Die Farben der Stammabschnitt-Blätter entsprechen den Farben der zugehörigen Trennblätter.

Die Stammabschnitte sind im Feld "Stammabschnitt Nr." nach dem jeweiligen Verfahren fortlaufend zu nummerieren.

Die Stammabschnitt-Blätter verbleiben immer im Carnet.

4.2.3.2.2. Trennabschnitte

Die von den Zollstellen zu entnehmenden Trennabschnitte (eigene Blätter) sind in den genannten Farben gehalten.

Die im Feld G. einzutragende (Trennabschnitt) Nr. muss mit der zugehörigen Stammabschnitt Nr. korrespondieren.

4.2.3.2.3. Fortsetzungsblätter

Reicht der Platz in der Allgemeinen Liste nicht aus, werden Fortsetzungsblätter in der erforderlichen Anzahl verwendet. Die Anzahl der Fortsetzungsblätter muss am Deckblatt Feld G Unterfeld a angegeben werden.

Anstatt der Fortsetzungsblätter ist die Verwendung von an die Trennblätter angeschlossenen Warenlisten, Packlisten usw., die dem Schema der Allgemeinen Liste entsprechen, weiterhin möglich.

4.2.3.2.4. Nämlichkeitssicherung

Allfällig erforderliche (zusätzliche) Maßnahmen sind im Vordruck ausschließlich in der Spalte 7 der Allgemeinen Liste zu dokumentieren.

ACHTUNG

Bedingt durch die vorstehend angeführte Anordnung besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr.

Die Zollstellen haben daher ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung des dem jeweiligen Trennabschnitt entsprechenden Stammabschnittes zu richten.

Es ist bei den Abfertigungen auf etwaige eröffnete Verfahren innerhalb der Union zu achten, damit für die jeweilige Ware nicht zwei verschieden Verfahren innerhalb der Union gleichzeitig offen sind.

4.2.3.2.5. Voraussetzungen

Die Zollstellen nehmen nur Carnets ATA an, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- Ausstellung in einem Land, das Vertragspartei des ATA- oder des Istanbul-Übereinkommens ist, sowie Sichtvermerk und Bürgschaft eines Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört,
- Bescheinigung der Zollbehörden in dem dafür vorbehaltenen Feld auf dem Umschlagblatt des Carnets und
- Gültigkeit im Zollgebiet der Union. (Es darf weder die Europäische Union noch ein Mitgliedstaat der Union von der Gültigkeit ausgeschlossen sein.)

4.2.3.2.6. Maßnahmen

Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren erledigt die folgenden Förmlichkeiten (Leitlinien):

- a) Sie überprüft
 - die formelle Gültigkeit des Carnets (Gültigkeitsdauer, Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes);
 - die Liste dieser Staaten und Verbände mit allfälligen Aussetzungs- oder Ausschlussvermerken ist als Anhang 4 angeschlossen;

- die Gültigkeit des Carnets für die Union;
 - es darf kein Mitgliedstaat der Union auf dem Umschlagblatt gestrichen sein oder
 - es ist "Europäische Union" als gemeinsames Zollgebiet der Zoll- und Wirtschaftsunion (Art. 18 Istanbul-Übereinkommen) angegeben.
- die Möglichkeit der Verwendung des Carnets für die beantragte Art der Verwendung der Waren

Hinweis:

Da die die Carnet-ATA ausgebenden Verbände zum Teil nicht prüfen, ob das Carnet für eine bestimmte Ware oder einen bestimmten Verwendungszweck im Land der vorübergehenden Einfuhr zulässig ist, ist dieser Prüfung im Rahmen der Abfertigung besonderes Augenmerk zuzuwenden.

- die Angaben in den Feldern "A" bis "G" des Einfuhrabschnitts;
 - die Angaben im Feld C (Beabsichtigter Verwendungszweck) müssen so eindeutig sein, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Art. der UZK-DA (Art. 219 ff) jederzeit möglich ist (die Angabe des betreffenden Artikels der DA ist möglich, darf jedoch nicht verlangt/gefordert werden);
 - im Feld F Buchstabe b müssen der/die Ort(e) der Verwendung angegeben sein;
 - die vollständige Anführung der gestellten Waren auf der Rückseite des Trennabschnittes und die Übereinstimmung dieser Angaben mit den Angaben in der Liste auf dem Umschlagblatt. Werden weniger Waren gestellt als in der Liste eingetragen, so darf sich das ausschließlich aus der Erklärung im Feld F Buchstabe a des Einfuhrblattes ergeben
 - allfällige von drittäandischen Zollämtern angelegte Nämlichkeitszeichen;
- b) sie beschaut die Waren entsprechend den allgemeinen hiefür geltenden Weisungen und überprüft die Übereinstimmung mit den Angaben (Warenmenge) in der Warenliste.
- c) sie sichert die Nämlichkeit der Waren durch Anbringen von Nämlichkeitszeichen und vermerkt die getroffenen Maßnahmen in Spalte 7 der Liste auf dem Umschlagblatt, wenn nicht allfällige von ausländischen Zollbehörden angelegte Nämlichkeitszeichen anerkannt werden; Durch die Nämlichkeitssicherung darf aber der bewilligte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt werden.
- d) sie füllt das Stammbrett und das Feld "H" des Trennabschnitts aus und vermerkt unter anderem in Abschnitt b die Wiederausfuhrfrist, die die Geltungsdauer des Carnets (siehe Deckblatt) nicht überschreiten darf;

- e) sie gibt in Feld "H" Punkt e) des Wiederausfuhrblattes die Bezeichnung und die Anschrift der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren an und
- f) sie behält den Einfuhrabschnitt.

4.2.3.2.7. Nachweis des Verfahrens/Bewilligung

Der im Carnet verbleibende Stammabschnitt zusammen mit dem Deckblatt des Carnets bildet den Nachweis des Verfahrens und gilt als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

4.2.3.3. Gültigkeit

Ein Carnet ATA wird vom bürgenden Verband für eine maximale Gültigkeit von einem Jahr ausgestellt. Es darf die Beendigungsfrist nicht später als die Gültigkeit des Carnet ATA festgesetzt werden.

Wenn die Verwendung länger dauern soll, kann ein Anschlusscarnet beantragt werden.

4.2.3.3.1. Länder, die derzeit kein Anschlusscarnet akzeptieren

Elfenbeinküste

Indien

Island

Japan

Macao

Mexiko

Marokko

Senegal

Taiwan

USA

4.2.4. Carnet C.P.D./China-Taiwan, Carnet de Passage

4.2.4.1. Carnet C.P.D./China-Taiwan

Internationale Absprache

Für Carnetwaren aus Taiwan wird anstatt eines Carnet ATA das Carnet de Passage en Douane China/Taiwan (C.P.D./China-Taiwan) verwendet. Die für das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA geltenden Bestimmungen sind gleich lautend auch für das C.P.D./China-Taiwan anzuwenden.

Hinweis:

Das Format des C.P.D./China-Taiwan ist DIN A4, seine Deckblätter sind lachsfarben.
Die Felder für allfällige Änderungen der Nämlichkeitsfesthaltung befinden sich auf der Innenseite des rückwärtigen Deckblattes.

Stammabschnitte

Auf Grund des DIN-A4-Formats sind die im Carnet verbleibenden Stammabschnitte für die jeweiligen Zollverfahren auf einem ebenfalls lachsfarbenen Folgeblatt in der Stärke der Deckblätter in folgender Reihenfolge angeordnet

- Vorderseite Ausfuhr, Wiedereinfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr,
- Rückseite Ausschließlich für Versandverfahren.

Trennabschnitte

Die von den Zollstellen zu entnehmenden Trennabschnitte sind in den vom Carnet ATA her gewohnten Farben gehalten

- gelb für Ausfuhr und Wiedereinfuhr,
- weiß für Einfuhr und Wiederausfuhr und
- blau für den Transit.

ACHTUNG

Bedingt durch die vorstehend angeführte ungewohnte Anordnung besteht eine gewisse Verwechslungsgefahr.

Die Zollstellen haben daher ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung des dem jeweiligen Trennabschnitt entsprechenden Stammabschnittes zu richten.

4.2.4.2. Carnet de Passage

Für die vorübergehende Verwendung von Kraftfahrzeugen gibt es auch die Möglichkeit zur Verwendung eines Carnet de Passage. Dieses wird in Österreich nicht mehr ausgegeben. Wird eines benötigt, kann es beim ADAC in Deutschland bezogen werden.

Da dieses aber in der vorübergehenden Verwendung innerhalb der EU aufgrund der eigenen Regelungen des Zollkodex üblicherweise keine Verwendung findet, wird darauf nicht näher eingegangen.

4.2.5. Als Zollanmeldung geltende Handlungen

Art. 158 Abs. 2 UZK, Art. 139, 141 UZK-DA

Für nachstehende Waren kann die Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durch als Zollanmeldung geltende Handlungen nach Art. 141 iVm Art. 142 UZK-DA (formlos) erfolgen, wenn sie nicht ausdrücklich mittels einer Standardanmeldung oder - wegen hoher Eingangsabgaben - mündlich mit Aufstellung angemeldet werden.

Persönliche Gebrauchsgegenstände und Waren zu Sportzwecken, die von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebietes der Union eingeführt werden (Art. 219 UZK-DA).

Eine als Zollanmeldung geltende Handlung kann auf folgende Weise (formlos) abgegeben werden (Art. 141 UZK-DA):

- Benutzung des grünen Ausgangs "anmeldefreie Waren", sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind;
- Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben;
- Anbringen einer Zollanmeldungsvisitenkarte oder eines Aufklebers "NICHTS ZU DEKLARIEREN" an der Windschutzscheibe von Personenwagen im Sinne des [§ 10 ZollIR-DV 2004](#) iVm dem Anhang zur ZollIR-DV 2004;
- Einfaches Überschreiten der Zollgrenze im Nebenwegverkehr.

Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung des Verfahrens erfüllt, so gelten die Waren als gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen.

Achtung

Sind die Bedingungen zur Abgabe einer Zollanmeldung gemäß Art. 141 UZK-DA nicht gegeben, entsteht die Zollschuld gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe c UZK.

Ausnahmen

Das formlose Verfahren ist jedenfalls nicht anwendbar, wenn

- a) Beförderungsmittel oder Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung für Beförderungsmittel ein ernsthaftes Risiko der Nichterfüllung der Zollvorschriften im Rahmen der vorübergehenden Verwendung darstellen (Art. 163 Abs. 3 UZK-DA)
 - in diesen Fällen wird mündliche Anmeldung mit Aufstellung oder eine Standardzollanmeldung sowie nach dem Ermessen der Zollstelle ([§ 20 BAO](#)) auch Sicherheit verlangt. Sofern eine Sicherheit geboten erscheint, wird sie entweder mit einem Teilbetrag oder mit dem genauen Betrag der zu sichernden Eingangsabgaben

festgesetzt; dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, ob durch andere Umstände die Wiederausfuhr gewährleistet erscheint;

- b) die Waren Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen (Art. 142 UZK-DA);
- in diesen Fällen wird eine Standardzollanmeldung sowie auch Sicherheitsleistung in Höhe des genauen oder des geschätzten höchstmöglichen Abgabenbetrages der zu sichernden Eingangsabgaben verlangt.

5. Beförderung der Einfuhrwaren

5.1. Allgemeines

Art. 214 und 219 UZK, Art. 179 Abs. 1 UZK-DA, Art. 178 UZK-DA, Art. 267 UZK-IA

In der Bewilligung (formell/vereinfacht) ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Einfuhrwaren

- zwischen verschiedenen Verwendungsorten innerhalb einer Bewilligung
- von der Überführungszollstelle zu dem/den Verwendungsort(en)
- von der Ausfuhrzollstelle bis zur Ausgangszollstelle oder
- zu den Räumlichkeiten eines anderen Bewilligungsinhabers ohne Erledigung des Verfahrens befördert werden dürfen (= Beförderung). Das heißt, die Waren werden im Rahmen der vorübergehenden Verwendung ohne ein externes Unionsversandverfahren benützen zu müssen, befördert. In der Vorübergehenden Verwendung ist nur die Führung von Aufzeichnungen über den Ort, wo sich die Ware befindet und den Informationen über die Beförderung erforderlich.

5.2. Beförderungen im Rahmen einer Bewilligung

Art. 179 UZK-DA, Leitlinien, nationale Weisung

Die nachstehend genannten vereinfachten Beförderungen sind sowohl im formellen als auch im vereinfachten Bewilligungsverfahren **immer** zu bewilligen.

Alle Beförderungen im Rahmen einer Bewilligung von Einfuhrwaren, die

- mit mündlicher Anmeldung (Art. 136 UZK-DA) oder
- durch als Zollanmeldung geltende Handlung (Art. 139 UZK-DA) in die Vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, erfolgen jedenfalls ohne Zollförmlichkeiten.

- Die Beförderung von Einfuhrwaren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten zur Erledigung des Verfahrens erfolgt ohne weitere Zollförmlichkeiten (Leitlinien).

5.2.1. Überführungs zollstelle – Verwendungs ort

Die Beförderung von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum/zu den Verwendungs ort(en) kann mit der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren durchgeführt werden (Art. 179 UZK-DA).

5.2.2. Zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten

Die Beförderung zwischen zwei in derselben Bewilligung bezeichneten Orten (1. Verwendungs ort - 2. Verwendungs ort, Verwendungs ort – Zollstelle der Erledigung) kann ohne besondere Förmlichkeiten erfolgen. Der Überwachungszollstelle muss der Ort, an dem sich die Einfuhrwaren befinden, jederzeit dokumentiert werden können (Art. 178 Abs. 1 Buchstabe e UZK-DA).

5.2.3. Zollstelle der Erledigung - Ausgangszollstelle

Die Beförderung von der Zollstelle der Erledigung zur Ausgangszollstelle im Hinblick auf die Wiederausfuhr ist im Rahmen des Verfahrens der Vorübergehenden Verwendung mit der Wiederausfuhranmeldung möglich. In diesem Fall ist das Verfahren erst beendet, nachdem die zur Wiederausfuhr angemeldeten Waren das Zollgebiet der Union tatsächlich verlassen haben (Art. 267 UZK-IA). Als Antrag und Zulassung gelten der Antrag der Wiederausfuhranmeldung sowie deren Annahme.

Für Waren im Verfahren mit Carnet ATA ist diese vereinfachte Beförderung nicht zugelassen. Die Beförderung hat diesfalls sohin zwingend im externen gemeinsamen Versandverfahren - ggf. mit den blauen Transitblättern – zu erfolgen.

5.3. Beförderung von einem Bewilligungs inhaber zu einem anderen (An schlussverfahren)

Art. 178 iVm 179 UZK-DA

Die Beförderung der Einfuhrwaren innerhalb des Verfahrens vom Bewilligungs inhaber der Vorübergehenden Verwendung zu einem anderen Bewilligungs inhaber kann bewilligt werden, wenn der letztere die Voraussetzungen für das Verfahren ebenfalls erfüllt (Art. 218 UZK). Die Bedingungen für eine derartige Übernahme legt die zuständige Zollbehörde fest (Art. 266 UZK-IA).

Wenn von der Übernahme der Verpflichtungen aus der Verwendung zwei oder mehr Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, klärt die Überwachungszollstelle im Rahmen des Konsultationsverfahrens vorab die Bedingungen der Beförderung ab (Art. 260 UZK-IA).

6. Erledigung

6.1. Allgemeines

6.1.1. Neues Zollverfahren

Art. 215 UZK, Leitlinien, nationale Weisung

Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung wird ordnungsgemäß erledigt, wenn die Einfuhrwaren vor Ablauf der Beendigungsfrist in ein anschließendes Zollverfahren übergeführt werden, aus dem Zollgebiet der Union verbracht oder zerstört werden und kein Abfall übrig bleibt oder nach Art. 199 UZK zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden. Den Beteiligten ist die Wahl der Erledigung freigestellt.

Wird die vorübergehende Verwendung durch Überführung in ein anschließendes Zollverfahren oder durch eine Wiederausfuhr erledigt, so ist in der Zollanmeldung oder in der Wiederausfuhranmeldung der zusätzliche Informationen-Code „10500“ (VV-Waren - Waren aus der vorübergehenden Verwendung) aufzunehmen.

Wird zur Erledigung der vorübergehenden Verwendung die Überlassung der Einfuhrwaren zum zollrechtlich freien Verkehr beantragt, wird auf die Vorführung der Waren grundsätzlich verzichtet, wenn die Zollbeschau für eine ordnungsgemäße Erhebung der Eingangsabgaben nicht unbedingt erforderlich ist (nationale Weisung).

6.1.1.1. Entrichtung des Teilzollbetrages

Werden Waren, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden, in ein anderes Zollverfahren überführt, so ist der nach Art. 252 UZK gegebenenfalls geschuldete Betrag (Teilzollbetrag) nach Maßgabe der Bestimmungen über die Abgabenerhebung zu entrichten (Leitlinien). Die Einhebung des Teilzollbetrages erfolgt - ausgenommen in Fällen der Erledigung durch Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr - durch die Überwachungszollstelle mittels Abgabenbescheid auf Grund der ihr vorliegenden Nachweise der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens.

6.2. Verbrauchte Ausstellungswaren

Art. 323 UZK-IA

Nach Art. 234 Abs. 1 UZK-DA eingeführte Waren (Waren zur Verwendung auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnliche Veranstaltungen), die verbraucht, zerstört oder unentgeltlich auf einer Veranstaltung an das Publikum verteilt worden sind, gelten zur Erledigung des Verfahrens als ausgeführt; dies gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und Treibstoffe.

Diese Waren und Erzeugnisse daraus müssen jedoch ihrer Art nach der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung der Aussteller an der Veranstaltung angemessen sein.

Entsprechende Nachweise sind in Zweifelsfällen nur auf Anforderung der Überwachungszollstelle erforderlich.

Das Verfahren wird durch einen entsprechenden Aktenvermerk der Überwachungszollstelle erledigt (das Verfahren mit Carnet ATA ist für solche Waren nicht erlaubt).

6.3. Handelspolitische Maßnahmen

Bei der Wiederausfuhr zur Erledigung der vorübergehenden Verwendung gelten handelspolitische Maßnahmen, die bei der Ausfuhr von Waren vorgesehen sind, nicht (ergibt sich aus Art. 250 Abs. 1 Buchstabe b UZK). Embargomaßnahmen sind jedoch im Hinblick auf ihre durchgreifende Wirkung bei der Wiederausfuhr jedenfalls anzuwenden.

Bei der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden.

6.4. Zollanmeldung

Art. 158 UZK

Zur Überführung in ein anderes Zollverfahren zwecks Erledigung der vorübergehenden Verwendung, ist eine Zollanmeldung nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften abzugeben; die Vorschriften über die Abgabenerhebung sind ggf. zu beachten. Werden die Einfuhrwaren zur Wiederausfuhr bestimmt, so gelten die Verfahrensvorschriften der Ausfuhr (Art. 270 UZK).

Zollstelle

Die Zollanmeldung ist bei (einer) der in der Bewilligung festgelegten Zollstelle(n) für die Erledigung abzugeben.

Die Überwachungszollstelle kann in Einzelfällen auf Antrag des Beteiligten gestatten, dass die Zollanmeldung bei einer anderen als der in der Bewilligung angegebenen Zollstelle abgegeben wird. Die Genehmigung erfolgt im Anwendungsgebiet formlos mittels E-Mail oder

in dringenden Fällen auch fernmündlich. Im Rahmen dieser Zulassung wird festgelegt, in welcher Weise die Überwachungszollstelle für Zwecke des Abschlusses des Verfahrens zu benachrichtigen ist.

Wiederausfuhr

Art. 221 UZK-IA, Art. 338 UZK-IA

Im Falle der Wiederausfuhr muss als Ausführer nicht zwangsläufig der Bewilligungsinhaber auftreten, da ein ggf. bereits vor Erledigung der vorübergehenden Verwendung erfolgter Verkauf der Einfuhrwaren in bestimmten Fällen zulässig ist. Sofern kein Fall der Verfahrensübertragung nach Art. 218 UZK vorliegt, bleibt der Bewilligungsinhaber jedoch Träger der Rechte und Pflichten aus dem Verfahren. Ist der Ausführer nicht Bewilligungsinhaber, ist neben den Bewilligungsdaten auch Name und Anschrift des Bewilligungsinhabers anzugeben.

Beförderung

Ist die Zollstelle der Erledigung/(Wieder-)ausfuhrzollstelle nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle so erfolgt die Beförderung der Waren zur Ausgangszollstelle im Rahmen der Wiederausfuhr.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines externen Unionsversandverfahrens bleibt aber unberührt.

6.4.1. Zollanmeldung

Standardverfahren

Die Wiederausfuhranmeldung nach dem Standardverfahren richtet sich grundsätzlich nach den für das jeweils beantragte Verfahren allgemein geltenden Vorschriften.

Die Bezeichnung der Waren in der Zollanmeldung muss den Angaben in der Bewilligung entsprechen. Die Bezeichnung wird für sich alleine als Erklärung angesehen, dass die Nämlichkeit mit den Einfuhrwaren gegeben ist.

Mit der Zollanmeldung, die auch Waren aus mehreren Überführungen in das Verfahren umfassen kann, ist (sind) die Bewilligung bzw. der (die) Nachweis(e) der Überführung in das Verfahren zur Verfügung zu halten und jedenfalls in der Wiederausfuhranmeldung anzugeben.

Mündliche Anmeldung

Waren, die mit mündlicher Anmeldung (Aufstellung) in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung überführt wurden, können mit mündlicher Anmeldung zur Wiederausfuhr

angemeldet werden. Die mit dem Sichtvermerk der Zollstelle für die Überführung versehene Aufstellung wird der Ausgangszollstelle vorgelegt, sofern diese als Zollstelle der Erledigung zugelassen ist. Die Ausgangszollstelle bestätigt auf der Aufstellung den Ausgang der Waren, überwacht den körperlichen Ausgang (Austritt) der Waren und gibt die Aufstellung dem Beteiligten zur späteren Vorlage bei der Überwachungszollstelle (= Überführungsزollstelle) zurück (nationale Weisung).

6.4.3. Carnet ATA/C.P.D. China-Taiwan

Art. 221 UZK-IA, Art. 338 UZK-IA, Leitlinien (teilweise), nationale Weisung

Bei Verwendung eines Carnet ATA/Carnet C.P.D. China-Taiwan für die Wiederausfuhr von Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung kann die Zollanmeldung bei einer anderen als der in Art. 221 UZK-IA genannten Zollstelle erfolgen (Art. 338 UZK-IA).

Die Wiederausfuhranmeldung (Weißes Wiederausfuhrblatt) kann daher im Anwendungsgebiet bei jeder sachlich zuständigen Zollstelle, daher auch bei Grenzzollämtern vorgelegt werden. Wird die Wiederausfuhranmeldung jedoch bei einer Zollstelle, die nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle ist, abgegeben (dieses zweistufige Verfahren ist weiterhin möglich und ist bei unübersichtlichen Ladungen sogar zu empfehlen), so ist zur Beförderung der Waren bis zur Ausgangszollstelle ein externes Versandverfahren (ggf. Carnet ATA als Versandpapier/Blaue Blätter) weiterhin zwingend erforderlich.

Die Zollstelle, bei der die Abfertigung zur Wiederausfuhr beantragt wird,

a) überprüft

- die Ausfertigung der von der Partei auszufüllenden Erklärungen und Anträge in den Feldern A. bis F. des Trennabschnittes,
- die Nämlichkeit der gestellten Waren und ihre Übereinstimmung mit den Angaben in den Listen auf dem Carnet; werden nicht alle Einfuhrwaren wiederausgeführt, so dürfen nicht wiederausgeführte Waren in der Liste auf der Rückseite des Trennabschnittes nicht angeführt sein oder müssen gestrichen sein; überdies hat die Partei im Feld F. Buchstabe b oder c des Trennabschnittes Auskunft über die nicht wiederausgeführten Waren zu geben,
- die Einhaltung Frist zur Erledigung;

b) vermerkt

- die laufenden Nummern der tatsächlich abgefertigten Waren und die Blattnummer des zugehörigen Einfuhrblattes in Ziffer 1 des Stammabschnittes,

- die wegen der nicht wiederausgeführten Waren getroffenen Maßnahmen (zB die Daten der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren für im Zollgebiet der Union verbliebene Waren oder der wegen Überschreitens der Frist zur Erledigung vorgeschriebenen Eingangsabgaben) in Ziffer 2 bzw. 3 des Stammabschnittes und in Feld H Buchstabe b bzw. c des Trennabschnittes, soweit diese bekannt sind;
- c) bestätigt seine Amtshandlung vordruckgemäß im Stammabschnitt und im Feld H des Trennabschnittes;
- d) entnimmt den Trennabschnitt und übermittelt diesen an das im Feld H Buchstabe e) des Trennabschnittes angeführte Zollstelle (Zollamt, das die Überführung in die vorübergehende Verwendung vorgenommen hat);
- e) überwacht den Ausgang der Waren [Grenzzollamt]

oder

überführt die Ware in ein externes Versandverfahren (ggf. blaue Blätter des Carnet) [Binnenzollamt].

6.4.3.1. Teilsendungen

Nationale Weisung

Werden Waren, die mit Carnet ATA in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden, in mehreren Teilsendungen wiederausgeführt, so ist für jede Teilsendung ein Wiederausfuhrblatt erforderlich. Die aus der allgemeinen Liste jeweils wiederausgeführten Waren werden im Feld F Buchstabe a des Wiederausfuhrblattes erklärt.

6.4.3.2. Erneuerung von Carnets

Leitlinien

Ist damit zu rechnen, dass die Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA/CPD China-Taiwan überschreitet, und ist der Inhaber nicht zur Wiederausfuhr der Ware in der Lage, so kann der ausgebende Verband ein Ersatzcarnet ausstellen. Das Ersatzcarnet wird der für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständigen Zollstelle vorgelegt. Diese Zollstelle erledigt folgende Förmlichkeiten

- a) Sie erledigt das ursprüngliche Carnet durch den Wiederausfuhrabschnitt, den sie unverzüglich an die erste Zollstelle der vorübergehenden Verwendung zurücksendet;
- b) sie nimmt das Ersatzcarnet an und bewahrt den Einfuhrabschnitt auf, nachdem sie darauf die Wiederausfuhrfrist des ursprünglichen Carnets, gegebenenfalls mit ihrer Verlängerung, sowie seine Nummer vermerkt hat.

Bei der Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung erledigt die Wiederausfuhrzollstelle die entsprechenden Förmlichkeiten, indem sie den Wiederausfuhrabschnitt des Ersatzcarnets unverzüglich an die Zollstelle zurücksendet, die das Ersatzcarnet angenommen hat.

Das ursprüngliche Carnet wird dem ausgebenden Verband vom Inhaber zurückgesandt.

Wird die Ausstellung eines Ersatzcarnets abgelehnt, so wird die Erfüllung der Zollförmlichkeiten nach dem Verfahren ohne Carnet ATA /CPD China-Taiwan verlangt.

6.4.4. Als Zollanmeldung geltende Handlungen

Art. 141 UZK-DA

Sofern die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Art. 219 UZK-DA nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Zollanmeldung gewesen sind, werden sie als zur Wiederausfuhr nach Erledigung der vorübergehenden Verwendung durch eine als Zollanmeldung geltende Handlung im Sinne des Art. 141 UZK-DA angemeldet angesehen.

6.5. Abgabenerhebung

6.5.1. Zollschuld für Waren unter teilweiser Befreiung (Teilzollbetrag) und zum freien Verkehr überlassenen Waren

Art. 77, 85, 252 UZK, [§ 6 UStG 1994](#)

Entstehung der Zollschuld bei vorübergehender Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben

Für Waren, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt worden sind, ist die Einfuhrzollschuld bereits im Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren entstanden (Art. 77 Abs. 1 Buchstabe b UZK).

Die Einfuhrabgaben (Teilzollbetrag) betragen für jeden Monat oder angefangenen Monat, in dem sich die Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, 3% des Abgabenbetrages, der bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr entstanden wäre, höchstens jedoch die volle Abgabenhöhe (Art. 252 UZK).

Der Betrag dieser Zollschuld wird anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgebend waren.

Die Einfuhrumsatzsteuer ist in voller Höhe zu entrichten ([§ 6 Abs. 4 Z 7 UStG 1994](#)).

Entstehung der Zollschuld bei Beendigung der vorübergehenden Verwendung durch Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr

Werden Einfuhrwaren zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen, so entsteht gemäß Art. 77 Abs. 1a und Abs. 2 UZK die Einfuhrzollschuld in dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Zollanmeldung angenommen wird.

Erhebung

Die Erhebung - buchmäßige Erfassung und Mitteilung - des Zollschuldbetrages erfolgt nach den diesbezüglich allgemeinen zollschuldrechtlichen Bestimmungen des Unionszollkodex Titel II, Kapitel 3, Abschnitt I (Art. 101 bis 107 UZK).

Gemäß Art. 105 Abs. 3 UZK erfolgt die buchmäßige Erfassung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, an dem die Zollbehörde in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.

Die Erhebung des Teilzollbetrages und der EUSt erfolgt für im Anwendungsgebiet in das Verfahren übergeführte Waren (österreichische Überführungszollstelle) durch die Überwachungszollstelle mit Abgabenbescheid.

Wird die Vorübergehende Verwendung jedoch durch Überlassung der Einfuhrwaren zum zollrechtlich freien Verkehr beendet, so erhebt die Zollstelle der Erledigung des Verfahrens (Abfertigungszollamt) die gesamten Eingangsabgaben (inklusive Teilzollbetrag, EUSt).

Bemessungsgrundlagen

Für Waren unter teilweiser Befreiung wird der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt der Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgebend waren (Art. 77 Abs. 1 UZK).

In diesem Fall der Zollschuldentstehung ist der bereits geschuldete Teilzollbetrag zu berücksichtigen (Art. 80 Abs. 2 UZK).

Für Waren unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen (Menge, Zollwert, tarifliche Beschaffenheit und Zollsatz) festgesetzt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld (Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr) gelten (Art. 77 Abs. 1 UZK).

6.5.2. Aufgabe

In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen ist die Aufgabe zu Gunsten der Staatskasse, mit Zustimmung der Zollbehörden möglich. (Art. 199 UZK).

Inwieweit diese Zustimmung erteilt werden kann und das entsprechende Verfahren, richtet sich nach den diesbezüglichen (Art. 199 UZK und [§ 78 ZollR-DG](#)) zollrechtlichen Vorschriften. Die Annahme ist nur zulässig, wenn die Verwertung der Waren oder die Zuführung zu karitativen Zwecken nach [§ 77 Abs. 1 und 2 ZollR-DG](#) möglich erscheint.

6.6. Abschluss (Lösung) des Verfahrens

6.6.1. Vorlage von Nachweisen durch den Verfahrensinhaber

Nationale Weisung

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung obliegt dem Verfahrensinhaber. Der Überwachungszollstelle werden spätestens 1 Monat nach Ablauf der Frist zur Erledigung nachstehende Nachweise allenfalls samt Nachweis(en) der Überführung in die vorübergehende Verwendung und zweckdienlicher Unterlagen vorgelegt

In Fällen der Wiederausfuhr

- bei e-zoll die MRN oder im Fall-back-Verfahren das mit der Austrittsbestätigung versehene Exemplar der Wiederausfuhranmeldung.

In Fällen der Überführung in ein anderes Zollverfahren

- bei e-zoll die MRN oder eine Durchschrift des Zollpapiers oder ersatzweise eines anderen Belegs, aus dem mit hinreichender Sicherheit hervorgehen muss, dass die Waren eine erlaubte zollrechtliche Behandlung erfahren haben.

6.6.2. Freigabe der Sicherheit

Eine geleistete Sicherheit darf nicht freigegeben werden, solange die Zollschuld, für die sie geleistet wurde, nicht erloschen ist oder noch entstehen kann. Sobald die Zollschuld aber erloschen ist oder nicht mehr entstehen kann, ist die Sicherheit (auch von Amts wegen) unverzüglich freizugeben. Ist eine Zollschuld teilweise erloschen oder kann sie nur noch für einen Teil des gesicherten Betrages entstehen, dann ist die geleistete Sicherheit auf Antrag des Beteiligten in entsprechender Höhe teilweise freizugeben, es sei denn, dies erscheint im Hinblick auf die Höhe des Betrages wirtschaftlich nicht gerechtfertigt.

Für die Freigabe einer Sicherheit ist ausschließlich die Zollbehörde jenes Mitgliedstaates zuständig, bei der sie geleistet wurde.

Im Anwendungsgebiet erfolgt die Freigabe der Sicherheit grundsätzlich durch die **Überwachungszollstelle**, nachdem ihr der Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens erbracht wurde.

Abweichend von diesem Grundsatz kann die **Zollstelle der Erledigung** eine Sicherheit zurückzahlen, wenn sie kassentechnisch dazu in der Lage ist und nachstehende Bedingungen erfüllt sind

- Die Sicherheit wurde durch Hinterlegung eines Barbetrages geleistet (**Barsicherheit**),
- die Einbringung und Wiederausfuhr der Waren erfolgt(e) im **Reiseverkehr**,
- Zollstelle der Erledigung ist eine Grenzzollstelle (Ausgangsbestätigung)

und

- der Zollstelle liegen keine Hinweise vor, wonach das Verfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde (fernständliche Rückfragen bei der Überwachungszollstelle sind möglich).

Die Zollstelle der Erledigung dokumentiert in e-zoll im „Vermerk“ und direkt auf dem Nachweis der Überführung in die vorübergehende Verwendung die Rückzahlung der Barsicherheit durch den **Vermerk (in roter Farbe)**

"BARSICHERHEIT ERSTATTET"

zieht den Nachweis der Überführung in die vorübergehende Verwendung ein und leitet ihn der Überwachungszollstelle mit kurzem Anschreiben weiter.

6.7. Übertragung des Verfahrens

Art. 218 UZK, 266 UZK-IA, nationale Weisung

Die Rechte und Pflichten des Verfahrensinhabers können nach Art. 218 UZK auf eine andere Person übertragen werden, wenn diese Person die für dieses Verfahren geltenden Voraussetzungen erfüllt. Durch die Übertragung gehen die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfahrensinhabers im Rahmen derselben Bewilligung und ohne Erledigung des Verfahrens auf den Übernehmer über (zB die Pflicht zur fristgerechten Erledigung des Verfahrens). Darüber hinaus wird diese Person gegebenenfalls zum Zollschuldner nach Art. 79 Abs. 3 UZK (zB wird der Übernehmer kraft Übertragung auch Zollschuldner für einen Teilzollbetrag).

Für die Übertragung eines Verfahrens ist die Überwachungszollstelle zuständig.

Die Übertragung erfolgt auf Grund eines formlosen Antrags des Übernehmers. Mit dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des ursprünglichen Verfahrensinhabers vorzulegen.

Die Übertragung wird unter Datumsangabe im Nachweis der Überführung in die vorübergehende Verwendung (vereinfachte Bewilligung)/in der Bewilligung (formelle Bewilligung) vermerkt. Durch die Übertragung wird das Verfahren im Hinblick auf den vorherigen Begünstigten beendet.

Änderung

Die Übertragung eines Verfahrens unter vollständiger Abgabenbefreiung muss sich nicht auf die ursprüngliche Befreiungsregelung stützen. Es ist aber zu prüfen, ob die Bedingungen der verschiedenen Befreiungsregeln eine Übertragung zulassen. Derartige Änderungen und eine allfällige Änderung der Frist der Erledigung sind im Nachweis der Überführung in die Vorübergehende Verwendung zu vermerken (nationale Weisung).

Anmerkung:

Gegebenenfalls ist die vV mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben mittels Abrechnung zu beenden und danach eine erlaubte Form der vV mit gänzlicher Befreiung anzuschließen. Da mit der Zollschuldentstehung bei der vV mit teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben aber die gänzliche Einfuhrumsatzsteuer anfällt, wird dies nur für gewerbliche Fälle, wo der Beteiligte in Österreich zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sinnvoll sein.

7. Zollamtliche Überwachung

Gemäß Art. 23 UZK hat der Inhaber einer Entscheidung über alle nach dem Erlass der Entscheidung eintretenden Ereignisse, die Auswirkung auf die Aufrechterhaltung der Entscheidung oder deren Inhalt haben können, die Zollbehörden unverzüglich zu unterrichten (siehe auch Abschnitt 1.1.10.).

7.1. Informationsaustausch

Zur Überwachung des gesamten Verfahrens einer vorübergehenden Verwendung wird in der Bewilligung eine Überwachungszollstelle bestimmt.

Nach den diesbezüglichen Zuständigkeitsregelungen wird als Überwachungszollstelle das Zollamt, in dessen Bereich sich der Ort der (ersten) Verwendung befindet oder in Fällen des normalen Bewilligungsverfahrens das Zollamt, das die Bewilligung erteilt hat, bestimmt.

Die Überwachungsmaßnahmen werden auf Grund der Daten in e-zoll (Report Net-Abfragen) bzw. der von den Überführungszollstellen in anderen Mitgliedstaaten übermittelten

- Anmeldungen zur Überführung in das Verfahren

und

- ggf. ausgestellten und rücklangenden Informationen anderer Mitgliedstaaten ermöglicht.

In Fällen der Überführung mit

- mündlicher Anmeldung,
- Anmeldung durch als Zollanmeldung geltende Handlung oder
- Carnet ATA/CPD China-Taiwan

ist die Zollstelle der Überführung gleichzeitig Überwachungszollstelle.

7.2. Zollaufsicht

Im Hinblick auf die Einhaltung der jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedingungen zwischen vollständiger und teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben ist der gesamte Verlauf des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung zollamtlich zu überwachen.

Die Bewilligungs-/Verfahrensinhaber treffen nach [§ 23 ZollR-DG](#) gegebenenfalls besondere Aufzeichnungspflichten. In Ausübung der Zollaufsicht ist nach [§ 24 ZollR-DG](#) die Zollbehörde befugt, Nachschauen vorzunehmen. Die Nachschau kann die Einsichtnahme in die betrieblichen oder sonstigen Aufzeichnungen und Belege über zollrechtlich bedeutsame Umstände und Vorgänge einschließen.

Diese Prüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der für die jeweilige Verwendungsart vorgesehenen Voraussetzungen und Bedingungen haben sich nach der Bedeutung des Einzelfalles zu richten.

8. Unregelmäßigkeiten

8.1. Allgemeines

8.1.1. Entstehung der Zollschuld

Art. 79, 85 UZK

Entstehung

Wird das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, entsteht entsprechend der begangenen Verfehlung die Zollschuld.

Bemessungsgrundlagen

Für Waren unter **teilweiser Befreiung** wird gemäß Art. 77 Abs. 1 UZK der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung maßgebend waren.

Für Waren unter **vollständiger Befreiung** wird gemäß Art. 79 UZK der Betrag dieser Zollschuld anhand der Bemessungsgrundlagen festgesetzt, die im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld gelten.

Kann dieser Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, so ist gemäß Art. 85 Abs. 2 UZK der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Zollbehörden feststellen, dass sich die Waren in einer Lage befinden, die eine Zollschuld hat entstehen lassen bzw. der anhand der verfügbaren Angaben am weitesten zurückliegende Zeitpunkt.

Menge, Zollwert, (tarifliche) Beschaffenheit und Zollsatz sind auf den maßgeblichen Zeitpunkt zu beziehen.

8.1.2. Erlöschen der Zollschuld

Art. 124 UZK, 103 UZK-DA

Die Einfuhrzollschuld nach Art. 79 UZK erlischt jedoch, wenn der Verstoß, durch den die Zollschuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens hatte, es sich um keinen Täuschungsversuch handelte und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt wurden, um die Situation der Waren zu bereinigen (Art. 124 Abs. 1 Buchstabe h UZK).

Die abgabenrechtliche Würdigung obliegt der Überwachungszollstelle.

Die Fälle der Verstöße, die sich nicht wesentlich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens auswirken, sind in Art. 103 UZK-DA abschließend angeführt.

Es ist aber regelmäßig die Einhebung einer Verwaltungsabgabe gemäß [§ 41 ZollR-DG](#) zu prüfen.

Bei der vorübergehenden Verwendung kommen insbesondere folgende Fälle in Betracht.

8.1.2.1. Fristüberschreitung

Eine Überschreitung der Frist für die Erledigung stellt eine Pflichtverletzung dar. Nach Art. 103 Buchstabe a UZK-DA entsteht eine Zollschuld jedoch nicht, wenn eine Fristverlängerung erteilt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre und die Fristüberschreitung nicht länger ist, als die genehmigte Fristverlängerung.

In Fällen solcher nachsehbarer Fristüberschreitungen ist aber regelmäßig eine pauschalierte Verwaltungsabgabe gemäß [§ 41 ZollR-DG](#) vorzuschreiben. Die Höhe der Verwaltungsabgabe richtet sich nach [§ 30 ZollR-DV 2004](#). Bei der Vorschreibung der pauschalierten Verwaltungsabgabe handelt es sich um eine zollrechtliche Entscheidung, es sind daher die allgemeinen Bestimmungen betreffend zollrechtlicher Entscheidungen gemäß Art. 22 ff UZK anzuwenden.

Durch jede (verspätete) Gestellung der Ware kann regelmäßig angenommen werden, dass es sich nicht um einen Täuschungsversuch handelt. Eine nachträgliche Verlängerung der Verwendungsfrist ist nicht erforderlich.

8.1.2.2. Ausfuhr statt Wiederausfuhr

Wurden die Einfuhrwaren zwar gestellt, jedoch irrtümlich zum Ausfuhrverfahren anstatt zur Wiederausfuhr angemeldet (irrtümliche Verwendung des Verfahrenscodes 10 statt 31), entsteht grundsätzlich eine Zollschuld nach Art. 79 Abs. 1 UZK.

Die Ausfuhrzollstelle kann jedoch in Anwendung des Art. 173 UZK bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen den Verfahrenscode in der Zollanmeldung nachträglich korrigieren (vgl. EuGH 14.01.2010, [C-430/08](#)), womit eine Zollschuld nach Art. 79 UZK wiederum nicht entstanden wäre:

- Die Nämlichkeit der Waren ist anhand der vorliegenden Unterlagen feststellbar;
- es liegt keine grobe Fahrlässigkeit des Bewilligungsinhabers bei der Wahl des unzutreffenden Zollverfahrens vor;
- es liegt kein Hinweis vor, dass die Ware zwischenzeitlich als Rückware einfuhrabgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr der Union wiedereingeführt worden ist.

Die Korrektur kann auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden und hat bescheidmäßig zu erfolgen. Ferner ist die Korrektur in der betreffenden e-Zoll-Anmeldung mit Verweis auf die Geschäftszahl des Bescheides zu vermerken.

Liegt ein Hinweis vor, dass die Waren auf Grund des Ausfuhrnachweises als Rückwaren abgabenbegünstigt in den zollrechtlich freien Verkehr der Union verbracht wurden, ist die Zollschuld nachzuerheben.

8.2. Verfahren in Fällen ohne Carnet

8.2.1. Ermittlungsverfahren

Nationale Weisung

Werden der Überwachungszollstelle die entsprechenden Nachweise der ordnungsgemäßen Erledigung des Verfahrens nicht vorgelegt, so werden nach einem Monat ab Ablauf der Frist für die Erledigung Ermittlungen eingeleitet.

Der Verfahrensinhaber wird durch Zustellung einer Beibringungsaufforderung ersucht, die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens nachzuweisen. Gleichzeitig wird die Vorlage von

- Unterlagen zur Berechnung der Zollschuld
- eventuell erforderlichen Bewilligungen, Bescheiden oder Zeugnissen

verlangt.

Ergibt das Ermittlungsverfahren, dass keine Abgabenschuld entstanden ist, so ist der Nachweis der Überführung in die vorübergehende Verwendung ohne bescheidmäßige Entscheidung zu erledigen; dies ist dem Bewilligungsinhaber schriftlich mitzuteilen.

In den Fällen, bei denen keine Zollschuld entstanden ist, ist aber zu prüfen, ob eine Verwaltungsabgabe gemäß [§ 41 ZollR-DG](#) vorzuschreiben ist.

Wird später festgestellt, dass doch eine Abgabenschuld entstanden ist, ist nach den allgemeinen Bestimmungen die Zollschuld zu erheben.

8.3. Verfahren in Fällen mit Carnet

8.3.1. Allgemeines

Leitlinien

In den Fällen, in denen eine Zu widerhandlung oder Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA begangen wird, finden die Bestimmungen der Art. 283 und 284 UZK-IA (Versandverfahren/Beförderung im Verfahren des Carnet ATA) sinngemäß auf die Erhebung der geschuldeten Eingangsabgaben Anwendung (Art. 169 und 170 UZK-IA).

8.3.1.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Nach Art. 87 UZK erfolgt, wenn im Zusammenhang mit der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA in einem Mitgliedstaat eine Zu widerhandlung festgestellt wird, die Erhebung der Zölle und anderen gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen gemäß den unionsrechtlichen oder innerstaatlichen Vorschriften durch den Mitgliedstaat, in dem sie begangen worden sind.

Kann nicht festgestellt werden, in welchem Gebiet die Zu widerhandlung begangen worden ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist.

8.3.1.2. Zentralstelle

Zentralstelle nach Art. 166 UZK-IA zur Koordinierung der Maßnahmen bei Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit dem Carnet ATA oder Carnet CPD im Anwendungsgebiet ist die Zollstelle Wien.

Eine Liste der Zentralstellen wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlicht und ist als Anhang 6 dieser Arbeitsrichtlinie angeschlossen.

8.3.2. Meldung an die Zentralstelle

Nationale Weisung

Wird für Waren in der vorübergehenden Verwendung (Einfuhrwaren) mit Carnet ATA der Erhalt eines neuen Zollverfahrens oder der Wiederausfuhr nicht nachgewiesen oder wird eine Zu widerhandlung im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA im Anwendungsgebiet festgestellt, so haben die (Überführungs-)Zollstellen (gleichzeitig Überwachungszollstellen) der Zollstelle Wien, welche mit der zentralen Bereinigung betraut wurde, eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Die Nichtgestellungsmeldung hat **3 Monate** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets unter Anschluss des unerledigt gebliebenen Trennabschnittes zu erfolgen. Für jedes nicht ordnungsgemäß erledigte Carnet ist eine eigene Nichtgestellungsmeldung zu erstatten.

Die Meldung einer Zu widerhandlung hat unmittelbar nach Feststellung zu erfolgen; sie hat eine Sachverhaltsdarstellung zu enthalten und sind ihr allfällige Unterlagen und Angaben über die Bemessungsgrundlagen anzuschließen.

Wegen der im Abkommen festgelegten Verjährungsfristen sind die Meldungen unbedingt vordringlich zu behandeln.

8.3.3. Geltendmachung des Abgabenanspruches

8.3.3.1. Mitteilung an den bürgenden Verband

Nach Art. 283 UZK-IA teilt die Zentralstelle dem bürgenden Verband innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Art. 6 Abs. 4 des ATA-Übereinkommens) mit (mittels Vordruck nach Anhang 33-03 UZK-DA), dass im Verlauf der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA festgestellt worden ist, dass eine Zu widerhandlung begangen worden ist.

Die Mitteilung erfolgt im Anwendungsgebiet ausschließlich durch die Zollstelle Wien unverzüglich nach Eintreffen der Nichtgestellungsmeldung bzw. der Meldung einer festgestellten Zu widerhandlung an

- die Wirtschaftskammer Österreich

- die COFACE Niederlassung Austria

Mit der Mitteilung wird der Bürg aufgefordert, die Eingangsabgaben binnen 6 Monaten (Art. 7 Abs. 1 und 2 des ATA-Übereinkommens) zu entrichten (mittels Vordruck nach Anhang 33-04 UZK-DA).

8.3.3.2. Mitteilung der Geltendmachung an andere Zentralstellen

Die die Angelegenheit bearbeitende Zentralstelle versendet möglichst gleichzeitig an die Zentralstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt, eine Mitteilung über die Geltendmachung des Abgabenanspruches mittels **Vordruck nach Anhang 33-05 UZK-DA**.

Dieser Mitteilung wird eine Kopie des nicht erledigten Trennabschnitts beigelegt, sofern dieser sich im Besitz der Zentralstelle befindet. Die Mitteilung kann ferner jedes Mal verwendet werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

8.3.3.3. Nachweis der Ordnungsmäßigkeit

Nach Art. 284 UZK-IA ist der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA innerhalb der in Art. 7 Abs. 1 und 2 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist durch die in Art. 8 des Übereinkommens genannten Beweismittel zu erbringen.

Die Zahlungspflicht des Bürgen entfällt, wenn er innerhalb dieser Frist nachweist, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet worden ist oder dass die Zu widerhandlungen in einem anderen Mitgliedstaat begangen worden sind. Die Frist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens beträgt **sechs Monate** ab dem Tag des Erhaltes der Mitteilung (Art. 7 Abs. 1 ATA-Abkommen).

Beweismittel

Der Nachweis der Wiederausfuhr der Einfuhrwaren oder dass das Carnet auf andere Weise (zB durch Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr) erledigt worden ist, kann vor und auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Carnet erbracht werden. Er kann durch Eintragungen im Carnet selbst oder durch andere Beweismittel geführt werden (Art. 8 Abs. 1 und 2 des ATA-Abkommens). Im Hinblick auf Art. 8 Abs. 2 des ATA-Abkommens bedarf es nicht einmal des Nachweises der fristgerechten Wiederausfuhr; jeder Nachweis der Wiederausfuhr ist zu würdigen und kann zur Haftungsbefreiung für den Bürgen führen.

8.3.3.4. Abgabeberechnung

Nach **Art. 171 UZK-IA** wird, wenn die Zollbehörden eines Mitgliedstaates die Entstehung einer Abgabenschuld feststellen, gegenüber dem bürgenden Verband, an den dieser

Mitgliedstaat gebunden ist, so schnell wie möglich der Abgabenanspruch geltend gemacht (mittels Vordruck nach Anhang 33-03 UZK-DA).

Hat die Entstehung der Abgabenschuld ihren Grund in dem Umstand, dass Waren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist, nicht wiederausgeführt oder nicht innerhalb der gemäß dem ATA-Übereinkommen festgelegten Frist ordnungsgemäß erledigt worden sind, so wird frühestens **drei Monate** nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets der Anspruch geltend gemacht.

Wenn ein Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung innerhalb einer Frist von **drei Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Abgabenanspruches (Vordruck nach Anhang 33-03 UZK-DA)** an gerechnet nicht erbracht wird und die Entstehung der Abgaben somit wahrscheinlich ist, erfolgt durch die Zollstelle Wien vor Ablauf dieser 3 Monate die Zustellung des Berechnungsvordruckes (Abgabenberechnung) mittels **Vordruck nach Anhang 33-04 UZK-DA** an die

- COFACE Niederlassung Austria als bürgenden Verband.

Gleichzeitig werden die Abgaben buchmäßig erfasst. Bei der Setzung des Zahlungstermins ist dabei die bei der Geltendmachung des Abgabenanspruches gesetzte 6 Monatsfrist für die Entrichtung (vgl. Art. 9 (1) Istanbul Abkommen bzw. Art. 7 (1) Carnet ATA Abkommen) heranzuziehen.

Beispiel:

Mitteilung (Vordruck nach Anhang 33-03 UZK-DA) zugestellt am 10.4.2017, Berechnungsvordruck Anhang 33-04 hat innerhalb von 3 Monaten zu ergehen mit Zahlungsfrist 10.10.2017.

Hinweis:

Wenn innerhalb dieser genannten Frist die ordnungsgemäße Erledigung des Verfahrens nachgewiesen wird, wird die Vorschreibung wieder gelöscht (siehe Abschnitt 8.3.3.3).

Weitere Ausfertigungen des Berechnungsvordruckes an die COFACE ergehen an die

- Wirtschaftskammer Österreich als zweitem bürgenden Verband zur Kenntnis und
- gegebenenfalls an die Zentralstelle, in deren Amtsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt (Art. 171 Abs. 1 UZK-DA).

Es ist zu beachten, dass der Bürge nicht mehr zur Zahlung herangezogen werden kann, wenn der Anspruch nicht innerhalb eines Jahres nach Ablaufes der Gültigkeitsdauer des Carnets geltend gemacht worden ist oder zwischen Geltendmachung des Anspruches und Übermittlung des zu zahlenden Abgabenbetrages ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten liegt.

8.3.3.5. Rückerstattung der Abgaben

Die entrichteten Beträge sind zu erstatten, wenn die Bürgen innerhalb von drei Monaten vom Tag der Entrichtung an gerechnet den Nachweis der Wiederausfuhr der Waren oder der sonstigen ordnungsgemäßen Erledigung des Carnets erbringen.

Nach Ablauf der dreimonatigen Frist des vorstehenden Punktes sind entrichtete Beträge den Bürgen zu erstatten, wenn nachgewiesen wird, dass überhaupt keine fällige Eingangsabgabenschuld vorlag, etwa weil die Waren doch gestellt worden sind oder die Wiederausfuhr fristgerecht erfolgt ist.

Die Bestimmungen des ATA-Abkommens sind im Rahmen seines Wortlautes so auszulegen, dass eine Haftung des Bürgen nur zum Tragen kommt, wenn tatsächlich ein Abgabenanspruch entstanden ist.

8.3.4. Einstellung/Übernahme des Verfahrens

8.3.4.1. Einstellung

Nach **Art. 169 Abs. 1 und 2 UZK-IA** stellt die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats das Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass eine Zu widerhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist.

Zur Einstellung des Verfahrens überstellt sie der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaates die in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke und erstattet dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, gegebenenfalls die bereits hinterlegten oder von ihm vorläufig entrichteten Beträge.

Das Verfahren wird jedoch erst eingestellt, wenn die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaates von der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaates eine Verfahrensübernahmeverklärung erhält, aus der insbesondere hervorgeht, dass ein Anspruch nach den Grundsätzen des ATA-Übereinkommens in dem zweiten Mitgliedstaat geltend gemacht worden ist. Die Verfahrensübernahmeverklärung wird mittels Vordruck nach Anhang 33-05 UZK-DA ausgestellt (Art. 169 Abs. 2 UZK-IA).

8.3.4.2. Verfahrensübernahme

Nach Art. 169 Abs. 3 und 4 UZK-IA übernimmt die Zentralstelle des Mitgliedstaates, in dem die Zu widerhandlung begangen wurde, das Verfahren und erhebt gegebenenfalls bei dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, die geschuldeten Abgaben zu dem Abgabensatz, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Zentralstelle liegt.

Die Verfahrensabgabe muss innerhalb der Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets erfolgen, falls die Zahlung gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 des ATA-Übereinkommens nicht endgültig entrichtet worden ist (Art. 169 Abs. 5 UZK-IA).

9. Informationsaustausch mit der Kommission

derzeit frei

10. Listen

10.1. Erläuternde Listen

Soweit die Listen in den Leitlinien [AbI. Nr. C 269 vom 24.09.2001 S. 1](#) verlautbart wurden, sind sie - mit nationalen Ergänzungen - dieser Arbeitsrichtlinie angeschlossen.

10.1.1. Liste Berufsausrüstung (Art. 226 UZK-DA)

A. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

a) Presseausrüstung, wie:

- Personalcomputer;
- Telefax-Geräte;
- Schreibmaschinen;
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte und bespielte Ton- oder Bildträger;
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
- Beleuchtungsgeräte (Schweinwerfer, Transformatoren, Stative);
- Betriebszubehör (Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren).

b) Rundfunkausrüstung, wie:

- Fernmeldegeräte, wie Sende-Empfangsgeräte oder Sender, Terminals für Netz- oder Kabelanschluss, Satellitenverbindungen;
- Geräte zur Erzeugung von Tonfrequenzen (Geräte für die Aufnahme, Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton),
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter,

- Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Geräte zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrofone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
 - unbespielte oder bespielte Tonträger.
- c) Fernsehausrüstung, wie:
- Fernsehkameras;
 - telekinematographische Geräte;
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
 - Sende- und Wiederaussendegeräte;
 - Fernmeldegeräte;
 - Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrofone, Mischpulte, Lautsprecher);
 - Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stativen);
 - Schneideausrüstung;
 - Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Objektive, Belichtungsmesser, Stativen, Batterieladegeräte, Kassetten, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
 - unbespielte oder bespielte Ton- und Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinschnitte, usw.);
 - Probekopien ("film rushes");
 - Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.
- d) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie Fahrzeuge für:
- Fernsehübertragungen;
 - Fernsehzubehör;
 - Aufzeichnungen von Videosignalen;
 - Tonaufzeichnungen und -wiedergabe;

- Zeitlupenaufnahme;
- Beleuchtung.

B. Kinematographische Ausrüstung

a) Ausrüstung wie:

- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
- Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen, usw.);
- fahrbare Stativen für Bildaufnahmeapparate und Kräne;
- Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stativen);
- Schneideausrüstung;
- Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
- unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinschnitte, usw.);
- Probekopien ("film rushes");
- Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte, usw.);
- Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

b) Für die vorstehenden Zwecke gebaute und besonders hergerichtete Fahrzeuge.

C. Andere Ausrüstung

a) Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebsetzung, Kontrolle, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Beförderungsmitteln, usw., wie:

- Werkzeuge;
- Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen (für Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.)

- einschließlich elektrotechnischer Geräte (Voltmeter, Ampéremeter, Messkabel, Komparaturen, Transformatoren, Registriergeräte, usw.) und Lehren;
- Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
 - Apparate für die technische Überwachung in Schiffen;
 - Klein-Ersatzteile (Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial, uÄ), die von Monteuren und Servicetechnikern neben/mit ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden.
- b) Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie:
- Personalcomputer;
 - Schreibmaschinen;
 - Ton- und Bildsende-, Ton- und Bildaufnahme- oder Ton- und Bildwiedergabegeräte;
 - Rechengeräte und Rechenapparate;
 - Särge, die von drittlandischen Bestattungsunternehmen zur Aufnahme und Rückführung von Verstorbenen eingeführt werden.
- c) Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie:
- Messgeräte und Messapparate;
 - Bohrausrüstung;
 - Sende- und Fernmeldegerät.
- d) Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind.
- e) Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.
- f) Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen und andere Wissenschaftler benötigen.
- g) Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen, einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme, usw.).

- h) Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.
- i) Geräte, die bei Fotoreisen benötigt werden (Aufnahmeapparate aller Art, Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren, Beleuchtungsgeräte, Modeartikel und Modezubehör für Mannequins, usw.).
- j) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien.
- k) Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe, vorausgesetzt ihr Betrieb oder ihre Wartung erfordert besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Techniken.

Artikel 226 UZK-DA – Berufsausrüstung – erläuternde Liste (Leitfaden)

- Anmerkung 1: Fahrzeuge, die für Berufszwecke gestaltet oder speziell für diese angepasst wurden, fallen in den Geltungsbereich von Art. 226 Abs. 1 UZK-DA.
- Anmerkung 2: Ausrüstungen für das Schaustellergewerbe fallen unter den Geltungsbereich von Art. 226 Abs. 1 UZK-DA, vorausgesetzt ihr Betrieb oder ihre Wartung erfordern besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Techniken.
- Anmerkung 3: Gartengeräte, Kettensägen, Freischneider, Heckenschneider und Heckenscheren sind Handwerkzeuge im Sinne von Art. 226 Abs. 3 UZK-DA.
- Anmerkung 4: Bohrer, Blasrohre, Stichsägen und Schraubendreher sind Handwerkzeuge im Sinne von Art. 226 Abs. 3 UZK-DA.

10.1.2. Pädagogisches Material (Art. 227 UZK-DA)

a) Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild, wie:

- Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
- Kinematographische Projektionsapparate;
- Rückprojektoren und Episkope;
- Tonbandgeräte, Videogeräte und Videoausrüstung;
- Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.

b) Ton- und Bildträger, wie:

- Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
- Kinematographische Filme;
- Tonaufnahmen (Magnetbänder, Schallplatten);

- Videobänder.
- c) Spezialmaterial, wie:
- Bibliographisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
 - Fahrbare Bibliotheken;
 - Sprachlabore;
 - Simultandolmetsch-Anlagen;
 - mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht;
 - eigens für den Unterricht oder die Berufsausbildung von Behinderten gestaltete Gegenstände.
- d) Anderes Material, wie:
- Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen;
 - Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
 - Sammlungen von Gegenständen mit optischer und akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
 - Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs;
 - Ausrüstung, einschließlich für Rettungseinsätze gebauter oder besonders hergerichteter Fahrzeuge, die für die Ausbildung der bei Rettungseinsätzen eingesetzten Personen eingeführt wird.

10.1.3. Wissenschaftliches Gerät (Art. 227 UZK-DA)

Die erläuternde Liste Abschnitt 10.1.2. gilt auch für wissenschaftliches Gerät.

Waren zur kulturellen Betätigung (Art. 227 UZK-DA, Leitlinien)

Waren, wie:

1. Kostüme und Bühnenausstattungen, die an Schauspielgesellschaften oder Theater unentgeltlich verliehen werden;
2. Partituren, die an Konzerthäuser oder Orchester unentgeltlich verliehen werden.

10.1.4. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten (Art. 234)

Abs. 3 Buchstabe a UZK-DA)

Unter diese Bestimmung fallen:

a) Kunstgegenstände sind folgende Gegenstände:

- Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen (KN-Code 9701);
- Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiß oder farbig abgezogen wurden (KN-Code 9702);
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, sofern vollständig vom Künstler geschaffen; unter Aufsicht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse bis zu einer Höchstzahl von acht Exemplaren (KN-Code 9703). In bestimmten, von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmefällen darf bei vor dem 1. Januar 1989 hergestellten Bildgüssen die Höchstzahl von acht Exemplaren überschritten werden;
- handgearbeitete Tapisserien (KN-Code 5805) und Textilwaren für Wandbekleidung (KN-Code 6304) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
- Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert;
- Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunstateliers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst;
- vom Künstler aufgenommene Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengenommen, 30 nicht überschreiten;

b) Sammlungsstücke sind folgende Gegenstände:

- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704);
 - zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (KN-Code 9705);
- c) Antiquitäten und andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die älter als hundert Jahre sind (KN-Code 9706).

10.1.5. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren (Art. 219 UZK-DA)

Unter diese Bestimmung fallen:

A. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden

1. Kleidung;
2. Toilettenartikel;
3. persönlicher Schmuck;
4. Fotoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör;
5. tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen oder anderen Datenträgern;
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern oder anderen Datenträgern;
7. tragbare Musikinstrumente;
8. tragbare Plattenspieler mit Schallplatten, tragbare CD-Player mit CD's;
9. tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte) mit Bändern oder anderen Datenträgern;
10. tragbare Rundfunkempfangsgeräte;
11. tragbare Fernsehgeräte;
12. tragbare Schreibmaschinen;
13. tragbare Rechenmaschinen;
14. tragbare Personalcomputer, Tablet-PCs, Notebooks;
15. Ferngläser;

16. Kinderwagen und Kindersitze für Kraftfahrzeuge;
17. Rollstühle und Rollatoren für Personen mit eingeschränkter Mobilität;
18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Reitausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder oder Roller ohne Motor, Elektrofahrräder*, Elektro-Tretroller (E-Scooter), Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfbretter, Hängegleiter, Flugdrachen und Deltasegler, Golfausrüstung, Poloausrüstung;
19. tragbare Dialyseapparate und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör;
20. Mobiltelefone, Kopfhörer, Kopfhörer zur Geräuschunterdrückung, Lautsprecher und Smartwatches;
21. Videospielkonsolen mit Zubehör, Ausrüstung für Spiele für den Innen- und Außenbereich;
22. Drohnen*, E-Boards (Hoverboards);
23. andere offensichtlich persönliche Gegenstände:
 - Gebetsteppiche (1 Stk. pro Person),
 - Mobiltelefone,
 - Waren (Reisemitbringsel), die bei Rundreisen im Drittland eingekauft wurden und offensichtlich zur Mitnahme in das Heimatland des Reisenden bestimmt sind,
 - andere.

* Einige Elektrofahrräder und Drohnen können als Beförderungsmittel gelten.

B. Zu Sportzwecken eingeführte Waren

- A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie:

- Hürden;
- Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.

- B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie:

- Bälle aller Art;
- Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und Ähnliches;
- Netze aller Art;
- Torpfosten.

C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie:

- Skier, Snowboards, Stöcke und andere Ausrüstung für den Skisport;
- Schlittschuhe;
- Rodelschlitten und Rennschlitten ("bobsleighs");
- Eisstockausrüstung ("Curling");
- Eishockey-Ausrüstung;
- Ausrüstung für Skilanglauf;
- Schneeschuhe.

D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.

E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie:

- Kanus und Kajaks;
- Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
- Surfboogie und Segel
- Wasserski;
- Tauchausstattung (Sauerstoffflaschen, Taucherbrillen, Taucheranzüge usw.).“ anzufügen.

F. Motorfahrzeuge und -boote, wie:

- Personenkraftwagen*;
- Motorräder*;
- Motorboote*;
- Schneemobile*;
- Quads*;
- Wassermotorräder (Jetski).

* Personenkraftwagen, Motorräder, Motorboote, Schneemobile und Quads können auch als Beförderungsmittel gelten.

G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie:

- Sportwaffen und Munition;

- Fahrräder ohne Motor;
- Pfeile und Bogen;
- Fechtausrüstung;
- Gymnastikausrüstung;
- Kompassen;
- Sportmatten und Tatami-Matten;
- Ausrüstung für Gewichtheben;
- Reitausrüstung und Sulkys;
- Paragleiter, Flugdrachen, Segelflugzeuge, Sportflugzeuge für Motorkunstflug, Windsurfer;
- Bergsteigerausrüstung;
- Musikkassetten für Veranstaltungen;
- Rollschuhe;
- Inlineskates;
- Golfschläger, Golfmobile, Golf-Trolleys;
- Billardausrüstung;
- Bowling-Kugeln und Pins;
- Boule-Kugeln;
- Schachausrustung und -zubehör (Schachuhren usw.);
- Pferde für alle Arten von Pferdesport*;
- Boxausrüstung;
- Fechtausrüstung (Schwerter usw.);
- Darts, Dartscheiben;
- Ballone;
- Gleiter;
- Angelausrüstung wie Angeln.

* Pferde können als Beförderungsmittel gelten.

H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie:

- Mess- und -Anzeigegeräte;
- Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen;
- Instrumente zur Überwachung der Vitalfunktionen von Sportlern.

10.1.6. Werbematerial für den Fremdenverkehr (ex Art. 225 UZK-DA)

Unter diese Bestimmung fallen:

- a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstdücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapisseriearbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse.
Diese Werke können auch in elektronischer Form vorliegen.
- b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle und dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;
- c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen, die zu unentgeltlichen Vorführungen bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Mitgliedstaat der vorübergehenden Verwendung verkauft werden;
- d) eine angemessene Anzahl von Fahnen;
- e) Diarahmen, Modelle, Diapositive, Klischees und photographische Negative;
- f) Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl;
- g) Fahrzeuge, die ausschließlich zu Werbungszwecken verwendet werden, selbst wenn sie nicht speziell für diese Zwecke ausgerüstet sind, zB Kraftfahrzeuge, mit denen eine bestimmte Marke oder Veranstaltung beworben wird.

10.1.7. Verwendungszwecke für Tiere (Art. 223 UZK-DA)

Unter diese Bestimmung fallen:

1. Dressur
2. Training
3. Zucht

4. Beschlagen oder Wiegen
5. Tierärztliche Behandlung
6. Prüfen (zB im Hinblick auf einen Kauf)
7. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Wettkämpfen, Wettbewerben oder Vorführungen
8. Vorstellungen (Zirkustiere, usw.)
9. Reisen (Haustiere von Reisenden)
10. Ausübung einer Funktion (Polizeihunde oder Polizeipferde, Spürhunde, Blindenhunde, usw.)
11. Rettungseinsätze
12. Weiden, auch als Wanderherde
13. Arbeitsleistung einschließlich Beförderung
14. Medizinische Zwecke (Lieferung von Schlangengift, usw.)

10.1.8. Betreuungsgut für Seeleute (Art. 220 UZK-DA)

Unter diese Bestimmung fallen:

- a) Bücher und Druckschriften, wie:
 - Bücher und E-Books aller Art;
 - Fernlehrgänge;
 - Zeitungen und Zeitschriften;
 - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.
- b) Bild- und Tonmaterial, wie:
 - Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
 - Tonbandgeräte;
 - Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
 - Projektoren;
 - Aufnahmen auf Schallplatten oder Tonbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Glückwünsche, Musik und Unterhaltung);
 - belichtete und entwickelte Filme;

- Diapositive;
 - Videobänder.
- c) Sportartikel, wie:
- Sportbekleidung;
 - Bälle aller Art;
 - Schläger und Netze;
 - Deckspiele;
 - Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
 - Gymnastikgeräte.
- d) Gegenstände zum Zeitvertreib, wie:
- Gesellschaftsspiele;
 - Musikinstrumente;
 - Geräte und Zubehör für Laienspiele;
 - Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfgeräte, usw.
- e) Kultgegenstände;
- f) Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.

11. Vordrucke

11.1. Mustervordrucke der Anhänge der EU-Verordnungen

Anhang Nr.	Gegenstand	Verordnung
33-03	Mitteilung an den bürgenden Verband	UZK-DA
33-04	Berechnungsvordruck	UZK-DA
33-05	Verfahrensübernahmeverklärung	UZK-DA
12	Antrags-, Bewilligungsmuster	UZK-TDA
71-01	Unterlage für die mündliche Anmeldung VV	UZK-DA

Anhang 1: Richtlinien zur Bewilligungserteilung

Die Bewilligung ist gemäß der Menüführung der Anwendung CDA zu erstellen, allfällige Anlagen werden elektronisch hochgeladen.

Anhang 2: Codes

Codes

Code	Bedeutung
D01	Paletten
D02	Container
D03	Beförderungsmittel
D04	Persönliche Gebrauchsgegenstände, Waren zu Sportzwecken
D05	Betreuungsgut für Seeleute
D06	Material für Katastropheneinsätze
D07	Medizinisch-chirurgische und labortechnische Ausrüstung
D08	Tiere
D09	Ausrüstung und Waren in nach nationalem Recht festgelegten Grenzzonen
D10	Ton-, Bild- und Datenträger
D11	Werbematerial
D12	Berufsausrüstung
D13	Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät
D14	Umschließungen gefüllt
D15	Umschließungen leer
D16	Formen, Matrizen usw. für ein Herstellungsverfahren
D17	Spezialwerkzeug und –instrumente für ein Herstellungsverfahren
D18	Waren, die Gegenstand von Tests, Experimenten oder Vorführungen sind

D19	Waren im Rahmen eines Kaufvertrages mit Erprobungsvorbehalt
D20	Waren (Geräte) zur Durchführung von Tests, Experimenten oder Vorführungen (6 Monate)
D21	Muster
D22	Austauschproduktionsmittel (6 Monate)
D23	Waren zur Ausstellung und Verwendung auf öffentlichen Veranstaltungen
D24	Waren zur Ansicht mit Verkaufsabsicht (6 Monate)
D25	Kunstgegenstände usw. zur Ausstellung und Verkauf
D26	Gebrauchtwaren zur Versteigerung
D27	Ersatzteile, Zubehör und Ausrüstung
D28	Andere Waren, in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen
D29	Andere Waren, gelegentlich eingeführt für 3 Monate
D51	Vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben

Anhang 3: Länder und Verbände in der Carnet ATA

Bürgschaftskette

Bürgschaftskette

ALBANIA (AL)	Union of Chambers of Commerce and Industry of Albania, Tirana
ALGERIA (DZ)	Chambre Nationale de Commerce, Algerien
ANDORRA (AD)	Cambra de Comerc, Industria i Serveis d'Andorra
AUSTRALIA (AU)	Victorian Employers' Chamber of Commerce, Victoria
BAHRAIN (BH)	Bahrain Chamber of Commerce and Industry, Manama
BELARUS (BY) ⁴	Belarusien Chamber of Commerce and Industry, Minsk
BOSNIA/HERZOGOVINA (BA)	Foreign Trade Chamber of Bosnia and Herzegovina, Sarajewo

BRAZIL (BR) ¹	National Confederation of Industry (CNI)
CANADA (CA)	The Canadian Chamber of Commerce, Montreal, Quebec
CHILE (CL)	Santiago Chamber of Commerce, Santiago
CHINA PR (CN)	China Chamber of International Commerce, Beijing.
COTE D'IVOIRE (CI)	Chambre de Commerce de la Cote d'Ivoire, Abidjan
EUROPEAN UNION	
AUSTRIA (AT)	Wirtschaftskammer Österreich, Wien
BELGIUM (BE)	Fédération Nationale des Chambres de Commerce et d'Industrie de Belgique, Brussels
BULGARIA (BG)	The Bulgarian Chamber of Commerce and Industry, Sofia
CROATIA (HR)	Croatian Chamber of Economy, Zagreb
CYPRUS (CY)	Cyprus Chamber of Commerce and Industry, Nicosia
CZECH REPUBLIC (CZ)	Hospodarska komora České republiky, Praha
ESTONIA (EE)	Estonian Chamber of Commerce and Industry, Tallin
DENMARK (DK)	Danish Chamber of Commerce, Copenhagen
FINLAND (FI)	The Central Chamber of Commerce of Finland, Helsinki
FRANCE (FR)	Chambre de Commerce et d'Industrie de Paris, Paris
GERMANY (DE)	Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn
GREECE (GR)	The Athens Chamber of Commerce and Industry, Athens
HUNGARY (HU)	Magyar Kereskedelmi és Iparkamara, Budapest
IRELAND (IE)	The Dublin Chamber of Commerce, Dublin
ITALY (IT)	Unione Italiana delle Camere di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura, Rome
LATVIA (LV)	Latvian Chamber of Commerce and Industry, Riga [Lettland]
LITHUANIA (LT)	Association of Lithuanian Chambers of Commerce, Industry and Crafts, Vilnius [Litauen]
LUXEMBOURG (LU)	Fédération Nationale des Chambres de Commerce et d'Industrie de

	Belgique, Brussels
MALTA (MT)	The Malta Chamber of Commerce, Valletta
NETHERLANDS (NL)	Kamer van Koophandel en Fabrieken voor Amsterdam, Amsterdam
POLAND (PL)	Polish Chamber of Commerce, Warsaw.
PORTUGAL (PT)	Camara de Comercio e Industria Portuguesa, Lisboa
ROMANIA (RO)	Chamber of Commerce and Industry of Romania, Bucarest
SLOVAK REPUBLIC (SK)	Slovenská obchodná a priemyselná komora, Bratislava
SLOVENIA (SI)	Gospodarska zbornica Slovenije, Ljubljana
SPAIN (ES)	Consejo Superior de las Camaras Oficiales de Comercio Industria y Navegación de Espana, Madrid
SWEDEN (SE)	The Stockholm Chamber of Commerce, Stockholm
GIBRALTAR (GI)	Gibraltar Chamber of Commerce, Gibraltar.
HONG KONG (HK)	The Hong Kong General Chamber of Commerce.
ICELAND (IS)	Iceland Chamber of Commerce (Verzlunarrad Islands), Reykjavík
INDIA (IN)	Federation of Indian Chambers of Commerce and Industry, New Delhi
INDONESIA (ID)	Indonesian Chamber of Commerce and Industry, Jakarta
IRAN (IR)	Iran Chamber of Commerce, Industries and Mines (ICCIM), Teheran
ISRAEL (IL)	Federation of Israeli Chambers of Commerce, Tel-Aviv.
JAPAN (JP)	The Japan Chamber of Commerce & Industry, Tokyo.
KAZAKHSTAN (KZ)	
KOREA (KR)	The Korea Chamber of Commerce & Industry, Seoul
LEBANON (LB)	Beirut Chamber of Commerce and Industry, Beirut
MACEDONIA REP. (MK)	Economic Chamber of Macedonia, Skopje
MACAO (MO)	
MADAGASKAR (MG)	Federation of Madagascar Chambers of Commerce and Industry (FCCIM), Antananarivo

MALAYSIA (MY)	Malaysian International Chamber of Commerce and Industry, Kuala Lumpur
MAROC (MA)	Chambre de Commerce, d'Industrie et des Services de la Wilaya du Grand Casablanca, Casablanca
MAURITIUS (MU)	The Mauritius Chamber of Commerce and Industry, Port Louis
MEXICO (MX)	Mexico City National Chamber of Commerce, Mexico D.F
MOLDOVA (MD)	Chamber of Commerce and Industry of the Republic of Moldova, Chisinau
MONTENEGRO (ME)	Chamber of Economy of Montenegro, Podgorica
MONGOLIA (MN)	Mongolian National Chamber of Commerce and Industry, Ulaanbaatar
NEW ZEALAND (NZ)	The Wellington Chamber of Commerce, Wellington
NORWAY (NO)	Oslo Chamber of Commerce, Oslo
PAKISTAN	National Committee of the international Chamber of Commerce in Pakistan, Karachi
QATAR (QA)	
RUSSIAN FEDERATION (RU) ⁴	Chamber of Commerce and Industry of the Russian Federation, Moscow
SENEGAL (SN)	Chambre de Commerce et d'Industrie de la Région de Dakar, Dakar
SERBIA (CS)	Chamber of Commerce and Industry of Serbia, Belgrade.
SINGAPORE (SG)	The Singapore International Chamber of Commerce, Singapore.
SOUTH AFRICA (ZA) ²	South African Chamber of Business, Auckland Park.
SRI LANKA (LK)	Sri Lanka National Council of the International Chamber of Commerce, Colombo
SWITZERLAND (CH)	Alliance des Chambres de Commerce Suisses, Geneva.
TAIWAN (TW) ³	Taiwan External Trade Development Council (TAITRA), Taipei
THAILAND (TH)	Board of Trade of Thailand, Bangkok
TUNISIA (TN)	Chambre de Commerce et d'Industrie de Tunis, Tunis
TURKEY (TR)	Union of Chambers of Commerce, Industry, Maritime Commerce and Commodity Exchanges of Turkey, Ankara

UKRAIN (UA) ⁴	Ukrainian Chamber of Commerce and Industry, Minsk
UNITED KINGDOM (GB)	The London Chamber of Commerce & Industry, London
UNITED ARABIC EMIRATES (AE)	Dubai Chamber of Commerce and Industry, Dubai
UNITED STATES OF AMERICA	
VIETNAM	

¹ Die Verwendung des Carnet ATA in Brasilien ist derzeit ausgesetzt wegen nicht bestehender Haftungskette.

² Inclusive Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

³ In Taiwan ist nur das CDP erlaubt.

⁴ Die Verwendung eines Carnet ATA in Russland, Weißrussland und der Ukraine ist derzeit wegen des Krieges in der Ukraine ausgesetzt.

Anhang 4: Zentralstellen im Verfahren mit Carnet ATA

Adressen der Carnet ATA-Zentralstellen nach Art. 166 UZK-IA

Mitgliedstaat	Adresse, E-Mail	Tel, Fax
Belgien	Direction régionale de Bruxelles Service Législation et Procédures Bureau centralisateur ATA Boulevard du Jardin botanique 50 (boîte 320) 1000 Bruxelles E-mail: dirreg.da.leg.bruxelles@minfin.fed.be	Tél : +32/257.73400 Fax : +32/257.96279
Bulgarien	Ministry of Finance National Customs Agency Central Customs Directorate Customs Regimes and Procedures Directorate 47 G.S.Rakovski str. 1202 Sofia	
Deutschland	Bundesfinanzdirektion Nord Stubbenhuk 3-720459 Hamburg (Postanschrift: „P.O. Box address“ Postfach 11 32 44, 20432 Hamburg) E-Mail: poststelle@bfdn.bfinv.de	Telefon: +49 40/428-0 Telefax: +49 40/428 20 25 47
Dänemark	Danish Tax and Customs Administration SKAT Copenhagen Customs Authorisation Division Aarhus Lyseng Allé 1 DK-8270 Højbjerg	Phone: +45 72 22 18 18

	Denmark E-Mail: enhedsbevilling-udveksling@skat.dk	
Griechenland	Independent Authority for Public Revenue Division of Tariff Issues, Special Procedures and Reliefs Section D Office no:125 Kifisia 124 Av. Athens, GR - 115 26	Tel: +30/210. 6987501 Fax: +30/210. 6987506
Spanien	AGENCIA TRIBUTARIA Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales Subdirección General de Gestión Aduanera 28071 MADRID E-mail: helpdeskspain@aeat.e	Tel: 0034 / 915 82 68 21 FAX: 0034 / 915 82 65 88
Frankreich	Recette régionale de Paris 14, rue Yves - Toudic F-75010 Paris e-mail: rr-idf@douane.finances.gouv.fr	Tel: 0033 1 / 40 40 60 03 FAX: 0033 1 / 40 40 90 17
Irland	Mr. John Sherlock Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Government Offices St. Conlon's Rd. Nenagh, Co. Tipperary, Ireland E-mail address: transitpolicy@revenue.ie	Phone number: 00353 67 63440
Italien	Agenzia delle Dogane e dei Monopoli Area Centrale legislazione e procedure doganali Ufficio Regimi Doganali e traffici di confine Via Mario Carucci, 71 IT-00143 ROMA e-mail dogane.legislazionedogane@agenziadogane.it ----- ----- Unione Italiana delle Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura (UNIONCAMERE) Piazza Sallustio 21 IT-00187 ROMA	tel. +39 (0) 6 5024 5075 fax +39 (0) 6 50245222 ----- tel. +39 (0) 6 4704 245 - 236 fax +39 (0) 6 4871 995
Luxemburg	Administration des Douanes et Accises Inspection Audit et Comptabilité B.P. 1605 L-1016 Luxembourg	
Niederlande	Belastingdienst/Douane EindhovenKantoor Zuivering Postbus 3070 6401 DN HEERLEN Nederland	Tel: +31 45 547 15 15 Fax: + 31 45 547 15 12

Österreich	Zollstelle Wien Brehmstraße 14 1110 Wien E-Mail: Post.ZA1-atc@bmf.gv.at Kontakt Person: Ingrid Homola	Tel: 0043/50233-561379 0664/825 98 00 FAX: 0043/50233-5961000
Portugal	MINISTERIO DAS FINANÇAS MINISTERIO DAS FINANÇAS AUTORIDADE TRIBUTÁRIA E ADUANEIRA Direcção de Serviços de Regulação Aduaneira Rua da Alfândega, nº 5 1149-006 Lisboa E-MAIL: dsra@at.gov.pt	FAX: + 351 218813984
Finnland	Tulli Sähköinen palvelukeskus Tornion toimipiste PL 47 FI – 95401 TORNIO Mr. Topi Wirkkala, e-mail => firstname.surname@tulli.fi	Tel. +358 (0)40 33 28025
Schweden	Tullverket Arlanda klareringsexpedition Box 12854 SE-112 98 Stockholm Avenida del Llano Castellano, 17 8 E-mail: tullverket@tullverket.se	Telephone +46 8 456 65 40 Fax +46 8 456 65 95
Tschechien	General Directorate of Customs (Generální ředitelství cel) Customs Division (Odbor celní) Budějovická 7 14096 Praha 4 Czech Republic m.sedivy@cs.mfcr.cz E-Mail: podatelna@cs.mfcr.cz	Mr. Michal Šedivý +420 2 6133 2208, Fax: +420 2 6133 2300
Estland	Rita Virma Tax and Customs Board Lõõtsa 8a, 15176 Tallinn, Estonia E-mail: rita.virma@emta.ee	Tel: +372 676 2631
Lettland	State Revenue Service National Customs Board Talejas iela 1, Rīga, LV-1978 E-mail: customs@vid.gov.lv Kontakt Persos: Indra Kauce Talejas iela 1, Rīga, LV-1978 Tel: +37167121107 E-mail: Indra.Kauce@ vid.gov.lv	Tel: +37167120981
Litauen	Customs procedures division, Customs department under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania,	Tel: +370 5 2666 078 Fax: +370 5 2666 014

	A. Jaksto 1/25, LT-01105, Vilnius, Lithuania. e-mail: nerina.motiejunaite@cust.lt	
Kroatien	Republic of Croatia Ministry of Finance Customs Directorate Sector for Customs System and Procedures Alexandera von Humboldta 4a 2 Zagreb 10 000 Croatia E-mail: atacarnet@carina.hr	Tel: +385 1 6211 280 +385 1 6211 375 +385 1 6211 407 +385 1 6211 275 Fax: +38516211005
Ungarn	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Kiemelt Adó- és Vámigazgatósága. (National Tax and Customs Administration Large Taxpayers Tax and Customs Directorate) Address: 1077 Budapest, Dob u. 75-81. Post Box: 1410 Budapest, Pf.: 136 E-mail address: kavig@nav.gov.hu	
Malta	Customs Department - Customs Division Customs Economic Procedures Unit Custom House Valletta VLT 1920 MALTA	Tel: (+356) 25685186 Fax: (+356) 25685252
Polen	Customs Policy Department Ministry of Finance 11, Swietokrzyska street 00-916 Warsaw Poland	Tel: Fax: + 48 22 694 43 03
Slowenien	Finančni urad Nova Gorica Sektor za carine, Oddelek za tranzit Mednarodni prehod 2 b, Vrtojba 5290 Šempeter pri Gorici E-Mail: ng.fu(at)gov.si	T: +386 5 297 6700 F: +386 5 297 6720
Slowakei	Customs Directorate of the Slovak republic, Customs service performance division Mierová 23 821 05 Bratislava 1 Slovakia E-mail: zuzana.soukupova@financnasprava.sk	Tel: +421 2 48273201 Fax: +421 2 43421226
Rumänien	ROMANIA General Customs Directorate Customs Transit Service 13 Matei Millo st, 1 District, Bucharest 7 The contact persons for ATA procedure are: - Mrs. Raluca Mocanescu, e-mail: raluca.mocanescu@customs.ro	tel/fax: 040-21-3135753

	- Mrs Anca Popa - anca.popa@customs.ro	
Zypern	Customs Headquarters M. Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096 Nicosia e-mail: headquarters@customs.mof.gov.cy Kontakt Person: Anastasia Panayiotou	Tel: +357 22 601657 Fax: +35722302031

Fundstelle: „Coordinating offices for any action concerning ATA carnets in accordance with Article 166 UCC-IA“ vom 18. Oktober 2017

[EU Offices of coordination of ATA and CPD Carnet.pdf \(europa.eu\)](#)